DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 4/2013

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Freistaat Sachsen

Sachsen-Anhalt

Zum Verhältnis von Islam und politischer Herrschaft

Sexueller Missbrauch von Kindern

Der „konservierte“ Sachbeweis“ oder Kleben statt Kratzen?

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

spätestens nach den verheerenden Anschlägen islamistischer Terroristen in den Vereinigten Staaten und den anhaltenden weltweiten Aktivitäten von Islamisten hat in der westlich geprägten Welt eine intensive Auseinandersetzung mit dem Islam eingesetzt. Politik und damit auch Sicherheitsbehörden sind darauf angewiesen, die Motivlage für derartige Anschläge zu verstehen, um die notwendige Integration zu erreichen, aber auch Straftaten aufklären und wirksame Präventionsstrategien entwickeln zu können. Gleichzeitig darf nicht aus dem Blick geraten, dass in einer zunehmend globalisierten technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Migrationsbewegungen ausgelöst werden, die unterschiedliche Weltanschauungen und Religionen zusammenführen. Eine Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergibt, dass zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Muslime in Deutschland wohnen. Der Säkularisierung in Deutschland steht eine Entwicklung in verschiedenen islamisch geprägten Ländern entgegen, in denen die Geistlichkeit zunehmend politischen Einfluss nimmt. Vor diesem Hintergrund dürfte der Diskurs des **Islamwissenschaftlers Dr. Marwan Abou Taam** aus Mainz „Zum Verhältnis von Islam und politische Herrschaft" das Verständnis vertiefen.

Die Beziehungsverhältnisse „Islam und Staat", „Muslime und Staatlichkeit", „Islam und säkulare Verfassung", „Muslime und Säkularismus" sind verschiedene, von vielen Variablen abhängige Komponenten, die in ihrer Beantwortung oftmals orts-, zeit- und gesellschaftsabhängig sind. Weder der Koran noch die Tradition des Propheten äußern sich zur Gestaltung eines Staatswesens, stellt Dr. Abou Taam einleitend fest. Unter den Muslimen existierten verschiedene religiöse Auffassungen über die Bedeutung des Staates und seiner Wirkungsrationalität.

Er betrachtet in seinem Beitrag die unterschiedlichsten Perspektiven, beispielsweise den Staat im schiitischen und sunnitische Islam oder auch den islamischen Staat und die Demokratie. Zusammenfassend stellt er fest, dass in der islamischen Zivilisation der Staat theoretisch eine andere Funktion erfüllt als der westliche Staat. Der Nationalstaat, der auf dem Prinzip der Volkssouveränität basiert, ist von diesem Grundsatz her mit dem Islam in seiner orthodoxen Form nicht vereinbar. Nach islamischem Glauben kommt weder dem einzelnen Menschen noch einer politischen Gruppe Souveränität zu. Der einzige Souverän ist Gott. Die Mehrheit der muslimischen politischen Elite fordert eher eine engere Orientierung an den Quellen des Islams gemäß orthodoxer Auslegung bei der Gestaltung des Politischen. Eine säkulare politische Ordnung im politischen Diskurs islamischer Eliten ist kaum vorhanden.

Ein weiteres wichtiges Thema in dieser Ausgabe ist die Auseinandersetzung mit pädophilen Täterprofilen. Was sind das für Menschen, die vorgeben, Kinder zu lieben um sie dann sexuell zu missbrauchen, auszubeuten oder gar zu töten? Was sind die Motive, wie sind die Denk- und Handlungsweisen dieser sogenannten Pädophilen und wie sieht ihr Tarnverhalten aus? Diese Fragen wirft **Erster Kriminalhauptkommissar a.D. Manfred Paulus** aus Ulm ins seinem Beitrag „Die Täter – wichtige Hinweisgeber für wirksame(re) Prävention, Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung" auf. Er skizziert Defizite und Notwendigkeiten, beschreibt unterschiedliche Tätertypen und Konsequenzen. Zusammenfassend stellt Manfred Paulus fest, dass Kinder befähigt werden sollten, über ihre Gefühle, Ängste und Sorgen zu sprechen. Das wiederum ist nur dann von Nutzen, wenn sie mit Erwachsenen Ansprechpartner haben, denen sie auch Peinliches, Unangenehmes und sie Belastendes mitteilen können. Kinder sollten in jeder Phase ihres Heranwachsens einen Erwachsenen haben, dem sie das Vertrauen schenken, auch über solche (schlechten) „Geheimnisse" zu sprechen.

Täter und ihr unterstützendes Umfeld sind bei sexuellem Missbrauch zutiefst menschenverachtend und zerstörerisch, denn sie nehmen den Kinder bereits in jungen Jahren ihre Würde. Daher sind insbesondere die Personen und Institutionen gefragt, die durch ihren Umgang mit Kindern frühzeitig vertrauensvolle Beziehungen aufbauen und sensibel Auffälligkeiten erkennen können. Kindergärten, Schulen und Sportvereine sind ebenso in der Verantwortung wie Polizei und Jugendämter. Wir dürfen nicht nachlassen, uns tagtäglich um den Schutz unserer Kleinsten vor diesem üblen Phänomen zu bemühen.

Ihr

Herbert Klein

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann,
Innenministerium Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger,
Stuttgart

Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück,
Innenministerium Baden-Württemberg

Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger,
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Rektor Prof. Alexander Pick,
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg

Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner,
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen

Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann,
Polizeidirektion Freiburg

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart

Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz,
Landeskriminalamt Stuttgart

Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg

Präsident Klaus Hiller,
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki,
Innenministerium Baden-Württemberg

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
PP OBN

Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Robert Hobrecht,
Berlin

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

EKHK a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident a. D. Dr. Gottfried Vordermaier

Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann

Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1

Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg

Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen

Staatsrat Holger Münch

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Ltd. Polizeidirektor Michael Brall,
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Polizeidirektor Thomas Spang,
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach,
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Polizeivizepräsident Uwe Brunnengräber,
Polizeipräsidium Südhessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen

Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.
Dirk Weingarten,
Polizeiakademie Hessen

Kriminaloberrat Swen Eigenbrodt,
Polizeipräsidium Südhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein,
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner,
Polizeidirektion Neubrandenburg

Polizeidirektor Rainer Becker,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
Polizei und Rechtspflege

Kriminaldirektor Helmut Qualmann,
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Polizeivizepräsident Thomas Rochell,
Polizeidirektion Hannover

Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske

Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leiter Leitungsstab Jürgen Kleis

Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal

Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,
Mainz

Generalstaatsanwalt Erich Jung,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Koblenz

Präsident Wolfgang Hertinger,
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information

Leitender Polizeidirektor Rainer Hamm,
Zentralstelle für Polizeitechnik, Mainz

Direktor der Bereitschaftspolizei
Rheinland-Pfalz Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouase,
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Polizeipräsidium Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken

Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland

Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin, TU
Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord

MR Peter Reisse,
MI Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord

Kriminaldirektor Bernd Ritzmann,
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Prof. Hartmut Brenneisen
Leitender Regierungsdirektor und Dekan des Fachbereichs Polizei der FHVD Schleswig-Holstein

Polizeioberrat Ralph Garschke,
Landespolizeiamt

Kriminaloberrat Michael Raasch,
Polizeidirektion Husum

Kriminaloberrat Rainer Bretsch,
Polizeidirektion Neumünster

Polizeioberrat Hartmut Kunz,
Innenministerium Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent Jörg Muhlack,
Innenministerium Schleswig-Holstein

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang,
Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

Editorial 1

Zum Verhältnis von Islam und politischer Herrschaft 4
Von Dr. Marwan Abou-Taam, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Sexueller Missbrauch von Kindern 12
Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Ulm/Donau

Der „konservierte" Sachbeweis" oder Kleben statt Kratzen? 18
Von Ing. (B.Eng.) Jochen Lehmkuhl, Goch NRW
PHK Heinz Morfeld, Leiter Verkehrskommissariat Soest

Das Portrait 22

Jugendschutz im Zeitalter des Social Web 23
Von Thomas Günter als Justitiar von jugendschutz.net, Mainz

Banker oder Geldräuber 25
Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat, Wien

Die erkennungsdienstliche Behandlung 30
Von Jürgen Ogrodowski, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Köln

Aktuelles aus dem Netz 31
Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar,
Polizeipräsidium Rheinpfalz

Wichtiges in Kürze 32
Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht 33
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur.,
Polizeiakademie Hessen

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Michael Zielasko, Wolfgang Schönwald
und Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Buchrezensionen 11

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor,
Polizeipräsidium Rheinpfalz, E-Mail: hcklein51@aol.com,

Gunhild Groeben, Journalistin,
E-Mail: gunegroeben@gmx.com

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung, Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Zum Verhältnis von Islam und politischer Herrschaft

Von Dr. Marwan Abou-Taam, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Eine Auseinandersetzung mit dem Verhältnis des Islam zur Herrschaft sieht sich mit der Tatsache konfrontiert, dass unterschiedliche Ebenen des Argumentes zusammengeführt werden müssen, um eine haltbare Aussage treffen zu können: Die Beziehungsverhältnisse „Islam und Staat", „Muslime und Staatlichkeit", „Islam und Säkulare Verfassung", „Muslime und Säkularismus" sind verschiedene von vielen Variablen abhängige Komponenten, die in ihrer Beantwortung oftmals orts-, zeit- und esellschaftsabhängig sind. Weder der Koran noch die Tradition des Propheten äußern sich zur Gestaltung eines Staatswesesens. In diesem Sinne argumentierte der al-Azhar Gelehrte und Richter Ali Abd ar-Raziq im Rahmen einer Auseinandersetzung über die Beziehung von Herrschaft und Islam, dass man in der islamischen Offenbarung keine Aussagen über die Verfasstheit eines Staates finden kann, und führt fort:

> „Das Kalifat hat auch nichts mit den religiösen Angelegenheiten zu tun. Gleiches gilt für Gerichtswesen, für Regierungsposten oder Stellen im Staatsdienst. Das alles sind reine politische Angelegenheiten, mit denen die Religion nichts zu tun hat, denn sie hat sie weder gekannt noch abgelehnt, weder vorgeschrieben noch verboten."[1]

Obwohl im quranischen Text Könige und Königreiche diskutiert werden, wird die politische Konstituierung der frühen islamischen Gemeinde nicht festgelegt. Ferner werden in der Prophetentradition zwei Aussagen Mohammads als authentisch zitiert, die sehr verwirrend wirken, wenn man bedenkt, dass oft in der aktuellen islamischen Debatte die Untrennbarkeit von Religion und Politik betont wird. Mohammad soll von Gott vor die Wahl gestellt worden sein, König oder Diener werden zu wollen und er habe sich für letzteres entschieden.[2] So gab es zu keiner Zeit eine offizielle staatsamtliche Bezeichnung des Propheten. Vielmehr betont Mohammad *„... ihr wisst zu Dingen eurer Welt besser Bescheid."* Erst im Jahr 661 entstand mit den Ummayaden in Damaskus die erste islamische Dynastie als Folge eines Bürgerkrieges und vieler Krisen, die sich mit der Frage der rechtgeleiteten Führung der Gläubigen auseinandersetzten. Nicht Medina oder Mekka sondern Damaskus, eine byzantinische Verwaltungsstadt, war nun die Hauptstadt der ersten islamischen Dynastie. Die Omayyaden gaben sich den Titel „Statthalter Gottes", während Mohammad Diener und gesandter Gottes war.

Unter den Muslimen existierten seither verschiedene religiöse Auffassungen über die Bedeutung des Staates und seiner Wirkungsrationalität. Oft findet man in den Argumente eine staatsphilosophische Verknüpfung, wonach staatliche Ordnung eine Voraussetzung für die Erfüllung religiöser Pflichten sei. Ein Blick in den Koran macht jedoch deutlich, dass sich die Offenbarung nicht zu diesem Thema geäußert hat. An keiner Stelle des Korans wird eine islamkonforme Staatsform beschrieben. Die Frage der staatlichen Organisation, des Rechts und der Herrschaftskontinuität ist zwar erst mit dem Tod des Propheten aktuell geworden, jedoch werden oft Bezüge auf das Wirken Mohammads in *Jathrib* genommen. Diese Stadt, die heute *Medina/Stadt* des *Propheten* genannt wird, dient als Projektionsfläche für die unterschiedlichsten Interpretationen des Islam bezüglich seines Verhältnisses zur Staat und Herrschaft. Sowohl Orthodoxe, Modernisierer als auch Islamisten beziehen sich auf die frühislamische Geschichte, und insbesondere auf die Rolle des Propheten in *Jathrib*, um daraus Argumente für ihre jeweilige Staatsauffassung abzuleiten.

Jathrib und das Wirken Mohammads

Die sozialpolitische Situation auf der arabischen Halbinsel unmittelbar vor dem Offenbarungsbeginn war geprägt von stammesorientierten Gemeinwesen, die ihrerseits in kleineren Klans und Großfamilien unterteilt waren. Im Zentrum jener patriarchalischen Struktur stand die Ehre, die unmittelbar mit der Blutrache verbunden war. Während die Nomaden mit ihren Tieren in der Wüste von Oase zur Oase umherzogen, betrieben die Stadtbewohner Handelskarawanen. Beduinische Wegelagerer kontrollierten die Handelsrouten, sodass das Verhältnis zwischen Nomaden und Städtern entsprechend von Raub- und Rachezügen bestimmt war. Die Zugehörigkeit zu einem Stamm eröffnete Schutz und war Loyalitätsverpflichtung zugleich. Lebensentscheidend waren auch jene Allianzen zwischen den Stämmen, die dazu beigetragen haben, dass, trotz fehlender politischer Struktur, das soziale Gefüge stabil gehalten wurde.

In Mekka, also in der Geburtsstätte des Islams, lebte der Stamm der *Qureischiten*, die *Haschemiten* bildeten eine Großfamilie innerhalb dieses Stammes, aus der Mohammad hervorging. Sowohl die marokkanische als auch die jordanische Königsfamilien berufen sich bis heute auf die Abstammung aus der *haschemitischen* Familie und legitimieren ihre Macht durch das Verwandtschaftsverhältnis zum Propheten Muhammad.

Die von Mohammad gepredigte Religion des Islam zog ihre revolutionäre Kraft gerade daraus, das unverfälschte Alte zurückgebracht zu haben. Dabei verfolgt der Islam weder den jüdischen Traum von der Erlösung eines auserwählten Volkes noch der christlichen Versprechung von der individuellen Erlösung durch das Leiden Gottes. Auf einer undramatischen Art und Weise wird die Beziehung der Menschen zu Gott nüchtern und in vielen Teilen pragmatisch bestimmt. Gott wird in einer strikt monotheistischen Perspektive als der absolute,

transzendente, in einem alles übersteigenden Anderssein unmittelbar wirkende interpretiert. Das Grundanliegen des Islam besteht also in der Transzendenz des einen Gottes, des Schöpfers von Himmel und Erde. Bald fand der Prophet Anhänger unter den jüngeren Mekkanern vornehmer Familien und den Sklaven. Bei den Stadtvätern Mekkas stieß er auf Ablehnung. Diese hatten Angst, dass der Stammessohn Muhammad durch seinen propagierten Monotheismus die gesonderte Stellung der Pilgerstadt Mekka als Handelsmetropole und religiöses Zentrum gefährdet. Muhammads Predigten hinterfragten den Götterkult und die Wallfahrtsfeste, die sich um das Heiligtum in Mekka konzentrierten und den führenden Familien wirtschaftliche Vorteile brachten.

Die *Qureischiten* beschlossen, Muhammad und seine Anhänger zu boykottieren. Als Muhammads Onkel Abu Talib im Jahre 619 starb, steigerten die Mekkaner den Druck auf Muhammad, schließlich beschlossen sie ihn zu töten. Daraufhin erlaubte er seinen Anhängern Mekka zu verlassen, um in Jathrib Schutz zu finden. Schließlich folgte er ihnen im Jahre 622 nach Jathrib auf die Aufforderung einiger Stämme hin, die einen Friedensrichter suchten. Jathrib bekam später den Namen *Medina/*, Die Stadt des Propheten. Diese Migration wird *Hidjra* genannt und markiert den Beginn der islamischen Zeitrechnung. Heilsgeschichtlich bedeutet diese Auswanderung einen Einschnitt zwischen Islam und Djahiliyya. Es ist die Überwindung des „Nicht-Wissen" und „Nicht-Wahrnehmen" der Zeichen des Schöpfers und somit eine Manifestation des Wandels einer sozialen Situation, die durch die Realisierung einer neuen sozialen Verfassung in Medina verfestigt werden sollte. Hierin sehen die islamischen Gelehrten eine Parallele zur biblischen Geschichte Moses, die im Quran mit den Worten wiedergegeben wird: *„Und wahrlich, wir entsandten schon Moses mit unsern Zeichen (und sprachen zu ihm:) Führe dein Volk aus den Finsternissen zum Licht und erinnere sie an die Tage Allahs'. Siehe, hierin sind wahrlich Zeichen für alle Standhaften und Dankbaren". (Sure14,5)*

Muhammad wurde in erster Linie von den Bewohnern Medinas als Schiedsrichter akzeptiert, um ihre Fehden zu schlichten. Diesbezüglich liefert die Charta (*Sahifa*) von Medina einen Einblick in die pragmatisch begründete Abmachung zwischen Mohammed und den Bewohnern der Stadt. Es entstand in Medina eine politische Solidargemeinschaft (*Umma*). Muslime, heidnische und jüdische Clans akzeptierten die richterliche Funktion von Muhammad. In der *Sahifa* findet man die Formulierung: *„Immer wenn zwischen den Leuten dieser etwas geschieht oder zwischen ihnen Streit entsteht, woraus Unheil zu befürchten ist, so ist dies Gott und Mohammad, seinem Gesandten, vorzulegen."* Diese Stellung des Propheten ist eine weitere Zäsur, die den Islam bis heute prägt, denn viele Muslime interpretieren den räumlichen Bruch mit Mekka als Befreiung vom Unglauben. Die neue Rolle des Propheten wird verstanden als die erste islamische Grundordnung, in der der ehemals von seiner Heimatstadt verkannte und abgelehnte Prophet zum Oberhaupt einer Gemeinde aufgestiegen ist. Tatsächlich lassen sich auch im Offenbarungstext Stellen finden, die diese Veränderung der Rolle Muhammads belegen. Während die Predigten Muhammads in Mekka vor der Hidjra sich mit der Beziehung der Menschen zu Gott, der Erwartung des Jüngsten Gerichtes sowie mit der Aufforderung zu sozialen Handlungen beschäftigten, zeugen die Aussagen des Propheten in Medina von einer praktisch orientierten Umsetzung der Botschaft innerhalb einer bestimmten Sozialordnung. Auch sprachlich unterscheiden sich die beiden Phasen der Offenbarung. Maßgeblich für diese Veränderung war die historische Notwendigkeit, die sich aus dem Verhältnis des Propheten zum sozialen Komplex ergeben hat. Für den größten Teil der Muslime sind diese Veränderung und ihre Rahmenbedingungen ein zentraler Bestandteil der Offenbarung, ohne die die Texte des Korans kaum auslegbar sind. Obwohl oft das Wirken des Propheten in Medina herangezogen wird, um eine islamische Herrschaftsordnung zu bestimmen, muss man jedoch konstatieren, dass Muhammad zu keiner Zeit eine offizielle Amtsbezeichnung innehatte. Er hat keine Dynastie begründet und schuf keinerlei staatliche Strukturen.

Die Autorität Muhammads lässt sich auf Quranverse zurückführen, wonach die Gläubigen Gott und den Gesandten gehorchen sollten (Sure 4,80; Sure 5,92; Sure 8,1 etc.), denn „ […] Vielleicht lasst ihr euch führen! Aus euch soll eine Gemeinschaft derer entstehen, die zum Guten rufen, das Rechte gebieten und das Verwerfliche untersagen." In einem anderen Vers wird der Zirkel von Autoritätsträgern erweitert. In Sure 4 im Vers 59 heißt es, „O ihr, die ihr glaubt! Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten und denen, die Befehl unter euch haben." Die muslimischen Exegeten waren sich nie einig über die Interpretation des letzten Teils dieses Verses. Wer sind diejenigen, die Befehl unter den Muslimen haben? So sieht at-Tabari (839-923) darin die Grundlage einer islamischen Herrschaft gelegt.[3] Andere Exegeten gehen jedoch davon aus, dass es sich hierbei um die Gefährten des Propheten handelt.

Herrschaftskonzeptionen – zwischen Philosophie und Theologie

Ein Blick in die politische Theorie bei islamischen Philosophen[4] und Rechtsgelehrten macht deutlich, dass sie bei der Formulierung ihrer Theoreme in Bezug auf Herrschaft und Herrschaftslegitimation sehr beeinflusst waren von den politischen und gesellschaftlichen Konstellationen, die ihre jeweilige Zeit geprägt haben.

Islamische Philosophen wie al Farabi[5], Ibn Rushd[6], Ibn Sina, Ibn Khaldun sowie religiöse Gelehrte wie al-Mawardi, al-Ghazali und Ibn Taymiyya bieten die Basis der meisten islamisch begründeten Visionen politischer Herrschaft der heutigen Zeit.[7] Reformorientierte und sich der Demokratie verpflichtende Debatten beziehen sich oft auf die Frühislamische Geschichte in Kombination mit den Ausführungen der islamischen Philosophie. Währenddessen beziehen sich die Vertreter einer theokratisch bestimmten Herrschaftsform auf die theologischen Ausarbeitungen in Kombination mit einer staatszentrienten Leseart der frühislamischen Geschichte. Mit anderen Worten prägen Diskurse und Debatten, die in der Zeit der Omayyaden- und der Abbasidendynastien vom 7. Jahrhundert bis zum 12. Jahrhundert geführt worden sind, den aktuellen politischen Diskurs.

Ibn Khaldun argumentiert, dass die grundlegenden Ursachen geschichtlicher Entwicklung in den gesellschaftlichen und sozialen Strukturen gesucht werden müssen.[8] Er folgte dem Grundsatz, dass das Beobachtbare Rückschlüsse auf den Wahrheitsgehalt gibt, während das, was mit der Empirie nicht übereinstimmt, verworfen werden muss. Aufbauend auf dieser Grundlage entwickelte er in seiner Muqaddima/Einführung in die Weltgeschichte[9] den Kreislauf vom Aufstieg und Zerfall der Zivilisationen.[10] Bezüglich des Staates beschreibt er die Integration politischer, sozialer und wirtschaftlicher Faktoren als Grundlagen seiner Funktion. Für ihn sind gute Finanzen und die Gewährung der öffentlichen Sicherheit eine unabdingbare Voraussetzung für eine gute Regierungsführung. Ibn Khaldun verlangt, dass die natürlichen Anlagen der Menschen respektiert werden und sie deswegen nicht überfordert werden sollen. Als Theoretiker stellt er fest, dass die Entwicklung von Herrschaft und Staaten höchst unterschiedlich verlaufen kann. Je nachdem wie sich das politische System gegenüber

Wirtschaft, Religion sowie gesellschaftlichen Gruppen verhält, kann dieses fortexistieren oder nicht. Er veranschaulicht dies anhand seiner Abhandlung über die Auswirkung hoher Steuern und plädiert dafür, dass diese als Voraussetzung für eine florierende Wirtschaft niedrig gehalten werden. Ibn Khaldun argumentierte, dass der Staat durch eine Kraft gehalten wird, die er *'asabiya*/Esprit de Corps nennt. Demnach hängt der Zusammenhalt einer Gesellschaft vom Wertebewusstsein einer Zivilisation, also von der auf ihrer Weltanschauung aufbauenden Solidarität ab. Auch für Ibn Khaldun unterstützt in diesem Sinne die Religion den Staatszusammenhalt entscheidend. In seiner Abhandlung stellt er fest, dass der Staat fünf Phasen durchläuft:[11]

- gemeinschaftlicher Sieg
- Konsolidierung der Macht
- Ruhm
- Zufriedenheit und Nachahmung
- Vergeudung und Verschwendung.

Je nachdem wie stark die *´asabiya* ausgebildet ist, verhält es sich mit der Verweichlichung der Menschen, davon hängen die Stärke der Staatsmacht ab und somit ihre Fähigkeit Ordnung durchzusetzen und damit für Sicherheit zu sorgen. Inspiriert von Platons *Staat* beschäftigte sich auch der islamische Philosoph Ibn Rushd mit gesellschaftlichen Entwicklungen und der Bedeutung des Staates.[12]

Auch mit Bezug auf Platon billigt Al-Farabi in seiner Abhandlung „al-madina al- fadila"[13] dem Herrscher die Abänderung von religiösen Gesetzen zu. Hierbei distanzieren sich beide von der islamischen Vorstellung, wonach die Legitimation der Herrschaft des Sultans auf der Grundlage einer metaphysischen Weltvorstellung geschieht, wie dies beispielsweise al Ghazali tut. Die islamischen Rationalisten „glauben nicht, dass das Kalifat authentisch religiös islamisch ist."[14] Tatsächlich kennt die islamische Tradition in der praktischen Herrschaftsausübung das *Istihsan* als Methode des Herrschers weltliche Gesetze, die alleine auf seinem Willen beruhen, zu verabschieden, um auf eine gesellschafts- oder machtpolitische Situation reagieren zu können. Derartige Vorschriften „ wurden zunächst gewöhnlich in die Scharia aufgenommen, durch Vermittlung der Sunna oder auch auf Grund juristischer Überlegungen."[15] Das politische Erstarken der Rechtgelehrten und die zunehmende Schwächung der Philosophie seit der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts führten zur Beendigung dieser Praxis, was sicherlich mit der zunehmenden Kodifizierung der *Sunna* und *Hadithe* in Zusammenhang stand. Die Bedeutung der islamischen Philosophen ergibt sich aus ihren stetigen Versuchen, einen auf Recht beruhenden Staat zu entwerfen. Dabei bedienten sie sich nicht ausschließlich genuin islamischen Quellen, vielmehr schufen sie eine Brücke in die griechische Philosophie. Dies taten sie als gläubige Muslime, die von der Existenz Gottes und der Prophetie Mohammads überzeugt waren. Der von ihnen entworfene Staat sollte sowohl die von Gott gewollte gerechte Ordnung darstellen, als auch Platz für die geistige Freiheit seiner Bewohner einräumen. Darin sahen sie keinen Widerspruch zur Offenbarung.

Für al Ghazali[16] ist ein starker Sultan, der seine Herrschaft auf dem quranischen Vers: „Gehorcht Gott und dem Propheten und denjenigen von euch, welche die Macht besitzen"[17] gründet, sehr zentral. Diese Koranstelle unterstreicht durchaus die Hierarchie von göttlicher Allmacht gegenüber der Macht unter den Menschen. Wenn man bedenkt, dass Islam nicht nur *„Hingabe"* an Gott, sondern zugleich bedingungslose *„Unterwerfung"* unter Seinen Willen bedeutet, so hat der politische Führer die Aufgabe, diesen Willen zu durchsetzen. Entsprechend beruht al Ghazalis Theorie auf der Annahme, dass die ideale Gemeinschaft diejenige ist, die sich dem islamischen Herrscher unterordnet. Er erklärt die Bedeutung des Verses „Gehorcht Gott und dem Propheten und denjenigen von euch, welche die Macht besitzen" als Gehorsam gegenüber Gott, dem Propheten und den Emiren, d.h. den faktischen Herrschern. Somit hat der Sultan göttlichen Glanz, und ihm ist als dem Gotterwählten Gehorsam zu leisten. Die erwähnte Koranstelle bildet auch für al- Mawardi die Grundlage zur koranischen Herleitung des Kalifats und wird von den islamischen Gelehrten, insbesondere im Sunnitentum, herangezogen, um die Schari´a als endgültige und autoritative Rechtsquelle zu bestimmen. Die Wechselwirkung zwischen Politik und Religion ergibt sich hierbei aus der Vorstellung, dass nur ein starker Sultan ein Garant für die Durchsetzung der Schari´a sein kann. Die Schari´a steht im Mittelpunkt, denn: "the obligation of the Shari'ah is to provide the well-being of all mankind, which lies in safeguarding their faith, their human self (*nafs*), their intellect (*'aql*), their progeny (*nasl*) and their wealth (*mal*)."[18]

Ibn Taymiya betont, dass irgendein Herrscher immer noch besser als Aufruhr und Chaos sei. Selbst wenn die Herrschaft nicht religiös legitimiert sei, so sei diese notwendig zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Die Machtausübung und die Unterordnung sind somit religiöse Pflichten, durch die der Mensch Gott näher kommt.[19] Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass Ibn Taymiya eine säkulare Herrschaft akzeptieren würde, vielmehr gilt für ihn die frühislamische Gemeinde als die ideale islamische Gemeinschaft. Die Muslime müssen sich daran orientieren und ihren Staat entsprechend aufbauen, denn die Verbindung von Religion und Staat ist dem Islam inne. Er begründet dies damit, dass es ohne den Staat nicht möglich sei, die Normen der Religion durchzusetzen. Damit hat der Staat für Ibn Taymiya die Funktion, der Religion zum Sieg zu verhelfen, denn ohne Religion würden Tyrannei und Willkür die Oberhand gewinnen. Nur innerhalb eines solchen Staates ist es möglich, dass der von Natur aus schwache Mensch dazu angehalten wird, den Gesetzen Gottes zu folgen. Hier stehen erneut die Gesetze Gottes im Mittelpunkt.[20] Ibn Taymiyas Schriften sind zentral für den islamischen Fundamentalismus.

Die moderne westliche Staatlichkeit basiert auf der Volkssouveränität, die auch als Basis für die Gewährung von Sicherheit dient, während die islamischen Gelehrten Gott als einziger absoluter Souverän durch seine Offenbarung die Schari´a als Grundlage der Staatlichkeit festlegte. Die westliche neuzeitliche Staatsphilosophie begründet den Staat immer weltlich, während die islamische Philosophie den Gottesbezug betont. Aus diesem Unterschied entstehen viele Schwierigkeiten hinsichtlich der Kompatibilität westlicher Ideen mit dem islamischen politischen Denken. Ist der souveräne Staat in der westlichen Ideengeschichte Träger und Garant von Sicherheit, so ist die Erfüllung und Durchsetzung des Gesetzes Gottes die Hauptfunktion des islamischen Staates. Legitimiert sich die Staatsmacht im Westen auf der Grundlage der Volkssouveränität, so ist in der islamischen Zivilisation Gott der einzige Souverän. Sein Wille muss geschehen, dies zu erfüllen ist die Funktion des politischen Herrschers. Der Staat muss nach außen hin die Mission vorantreiben, um das Wort Gottes und die Schari´a zur Geltung zu bringen. Damit ist der islamische Staat prinzipiell expansiv angelegt. Der Staat als souveräne politische Ordnungseinheit, die Wohlfahrt und gesellschaftlichen Frieden organisiert, ist zwar der islamischen Philosophie nicht fremd, jedoch wurden seine Hauptverfechter isoliert. Der religiöse Diskurs gewann die Oberhand.

Der islamische Staat – ein aktuelle Debatte

Die Grundlage des islamischen Staates basiert auf dem universalistischen Anspruch und der Absolutheit der göttlichen Wahrheit. Das impliziert, dass die *Hakimiya*/Herrschaft ausschließlich vom einzigen Souverän getragen wird, so dass das Prinzip der *Hakimiyat Allah*[21]/Gottesherrschaft eine der wichtigsten Säulen der islamischen Ordnung darstellt. Hierin wird Gott als die einzige legitime rechtsetzende Instanz verstanden, in der er sich durch die Offenbarung und die darin beschriebenen Gesetze für alle Zeiten geäußert hat. Diese Gesetze sind Bestandteil der Schari´a. Aus der Offenbarung sollen somit alle Rechtsprinzipien abgeleitet werden. Der Moslem hat sich diesen unterzuordnen.[22] Hier baut der politische Islam eine Brücke zum orthodoxen Islam auf, die sich in Bezug auf die Einheit Gottes äußert, aus der jedoch ein politisches Konzept entwickelt wird, das alle Bereiche des Lebens auf der Grundlage religiöser Regeln strukturiert und bestimmt. Es handelt sich um eine Basis politischen Denkens, die sich gegen jegliche menschlich-philosophisch anmutende politische Ordnung stellt, die Gott nicht im Zentrum ihrer Gedanken hat. Der Islam ist genauso ein Widersacher des Unglaubens, wie der politische Islam ein Widersacher der auf das Prinzip der Volkssouveränität bauenden Demokratie ist, schrieb Sayyid Qutb.[23]

Die Politisierung religiöser Inhalte vereinfacht die Strukturen gesellschaftlicher Interaktionen und reduziert sie auf einen stetigen Kampf zwischen Gut und Böse. Ein dichotomes Denkmuster entsteht, das uns immer wieder bei der Analyse des Phänomens begegnet. Die Anhänger Gottes sind die Kämpfer für das Gute und ordnen ihr Leben nach den von Gott geoffenbarten Regeln und Gesetzen. Ihr einziger Souverän ist Gott. Die anderen, nämlich die Ungläubigen, erkennen menschliche Gesetze an, die von irdischen Souveränen gemacht werden.[24] Somit definiert der politische Islam ideologisch zwei Entitäten: die Hizbollah/Partei Gottes, die aus den Anhängern der Einheit Gottes besteht und die Hizb al-shaitan/Partei des Teufels, die aus all denjenigen besteht, die nicht getreu den Gottesgesetzen und Vorgaben leben. Dabei kann es sich um Individuen, Kollektive oder gar politische Systeme handeln.

Staat und Herrschaft im politischen Islam – die sunnitische Spielart

Als Maßstab für die Einordnung und Unterscheidung dient abstrakt der Glaube an die Einheit Gottes, was sich in der Realität durch die Umsetzung von vermeintlichen Gottesgesetzen ausdrückt. Sowohl al-Banna als auch al-Maududi betonen die Unmöglichkeit der Koexistenz beider Entitäten in einem politischen System, denn dies würde den göttlichen Auftrag der *Da´wa*/Mission nicht nur verhindern, vielmehr erschwere dies den Kampf gegen das Böse.[25] Dieser ist allerdings in Zeiten sich ausbreitender *Djahiliya* umso aktueller geworden, insbesondere weil die beanspruchte Führungsrolle spätestens seit dem Zusammenbruch des *Osmanischen Reiches* und dem damit verbundenen Niedergang des Kalifats sichtlich verloren gegangen ist.[26] Aus den Ausführungen wird deutlich, dass die Weltanschauung des politischen Islam eine dualistische Weltsicht darstellt, die die menschliche Geschichte als einen permanenten Kampf zwischen Gut und Böse interpretiert. Diese Weltanschauung ist jedoch keine Erfindung der Islamisten, vielmehr betonen sie konsequent grundsätzliche Annahmen des orthodoxen Islams. Sie politisieren diese Annahmen und machen sie zu absoluten Leitlinien einer Ideologie.

Aus der Perspektive des politischen Islam gilt es mittelfristig, den Nationalstaat im *Djihad* zu bekämpfen, um die wahre Trennungslinie zwischen *Glauben* und *Unglauben* wiederherzustellen. Die geographische Grenze, die dem Konzept des Nationalstaates innewohnt, wonach die Bevölkerung durch ethnische oder ideologische Bindungen, Sprache, Institutionen und Werte wahrgenommen wird, soll dem Islam fremd sein. Die Idee von der Nation ist nach islamistischer Überzeugung eine zerstörerische und daher abzulehnende Ideologie. Weiter wird angeführt, dass es sich hierbei um ein Werk von Ungläubigen handelt, die durch die Zergliederung der muslimischen Umma in Völker und Stämme, das Ziel verfolgten diese zu beherrschen. Denn, so wird argumentiert, als die Welle des Nationalismus die Türken, Araber, Perser und andere Völker erreicht habe, wurde die islamische Bindungskraft zu Gunsten jener Ideologie zerstört und die Muslime geschwächt. Demzufolge richtet sich der Kampf gegen den Westen auch und ganz besonders gegen den Nationalstaat.

Dabei wird die islamische Geschichte, in der seit dem Tode des Propheten Mohammad bis in die Gegenwart Kriege innerhalb des Islam, die die Rechtsgelehrten mit *Fitna*[27] beschreiben, zu finden sind, ausgeblendet. Dem wird das islamische Konzept der *Umma*/Gemeinschaft aller Muslime entgegengesetzt, das seinerseits auf dem Einheitsprinzip fußt. Es ist eine weltanschauliche Bindung, die in der Aqida/Glaube[28] begründet wird, die das Fundament des neuen islamischen Staates bildet. Die Grundlage dieses Staates ist nicht das säkulare Recht, sondern das religiöse Gesetz.[29] In der theoretischen Konstruktion gehört jeder, der sich zum *„wahren Islam"* bekennt, zum islamischen Staat. Alle Muslime sollen eine Solidargemeinschaft darstellen, die sich Gottesrecht unterordnet. Damit entscheidet die religiöse Zugehörigkeit über den rechtlichen Status der Menschen. Die rechtliche Gleichheit aller Bürger im Verhältnis zum Staat und zu anderen Individuen, die den modernen Nationalstaat kennzeichnet, wird hierbei komplett aufgehoben. Dies impliziert die Ablehnung der Idee von der Volkssouveränität, die wichtigste Legitimationsbasis des modernen Nationalstaates. Vertreter des politischen Islam, aber auch weite Teile der islamischen Orthodoxie, lehnen dieses Prinzip kategorisch ab, mit der Begründung, dass nur Gott der Souverän sein kann. Folglich werden Gesetze aus der Offenbarung abgeleitet und durch die *Schari´a* formuliert.

Was die Vertreter des politischen Islam besonders beunruhigt, ist die stetige Orientierung islamischer Gesellschaften an westlichen Lebensarten. So beanstanden sie die Übernahme westlicher Wissenschaften, Wirtschaftsmodelle und gar politischer Strukturen und behaupten, dass dies die Unterentwicklung dieser Gesellschaften festigt.[30] Dabei hätten die Muslime die Aufgabe, die Menschheit zu retten und sich nicht in diese aktuell vorherrschenden Systeme zu integrieren. Die vehemente Ablehnung weltlicher „Politiken" und die Bereitschaft, das eigene Leben und die Umwelt nach Gottesgesetzen zu organisieren bei gleichzeitigem Drang der Ausweitung dieser Gesetze in Form von *Da´wa*/Mission kennzeichnen den wahren Gläubigen und beschreiben die Hauptfunktion eines islamischen Staates. Wobei jeder, der

> „Übel und Chaos effektiv von der Erde bannen will [...] verschwendet seine Zeit nutzlos, solange er sich auf bloßes Predigen beschränkt. Er sollte stattdessen aufstehen und alles tun, um die Regierung, die nach falschen Prinzipien handelt zu Ende zu bringen, sollte die Macht aus den Händen der

Übeltäter an sich reißen und eine Regierung erstellen, die auf korrekten Prinzipien aufbaut und das richtige System befolgt."[31]

Diese „korrekten Prinzipien" sind die religiösen Normen und Gesetze, die in der Schari´a beschrieben werden. Wer nicht danach strebt, ist ein *Kafir*/Ungläubiger, der sich anmaßt, Gesetze schaffen zu können. Das steht jedoch nur Gott zu.

An dieser Stelle hebt sich die Salafiyya insofern von den Gedanken Maududis und Syyid Qutb ab, als dass sie es gemäß den oben zitierten Lehren von Ibn Taymiyya für unislamisch halten, gegen die politische Autorität vorzugehen. Die Salafiyya lehnt ebenfalls die Vorstellung ab, dass Menschen sich selbst Gesetze geben können, denn sie seien nicht fähig, die langfristigen Auswirkungen solcher Gesetze zu ermessen. Daher sollten sich Muslime am Asl[32]/Fundament orientieren, was durch die offenbarte Shari´a seinen Ausdruck bekommen hat. Nur dadurch können sie die Djahiliya von sich abwenden und ihre Unterentwicklung überwinden. Die Mittel hierfür wurden im islamistischen Konzept ebenfalls durch die göttliche Offenbarung bestimmt. So wird der Djihad als eine vielfältige, fast allumfassende Möglichkeit interpretiert, die oben beschriebene Djahiliya zu bekämpfen. Zentraler Gedanke hierbei ist, dass der Djihad ein Wesensmerkmal des Islam ist und damit eine individuelle Pflicht darstellt. So ist der *Djihad fi sabil Allah*/Kampf auf dem Pfad Gottes eine moralisch-religiöse Verpflichtung, der jeder Muslim nachzugehen hat.[33] Prinzipiell stimmt dieser Gedanke mit den Vorstellungen der Orthodoxen überein, denn diese sehen das Ziel des Djihads in der Festigung des Anspruches Gottes auf Erden und der Ablehnung und Bekämpfung anderer Gottheiten.[34] Es soll nicht allgemein eine Gleichstellung des Djihad-Begriffe in der Orthodoxie und in der Salafiyya impliziert werden, jedoch kann man trotz aller Differenzierung und trotz Würdigung der tatsächlichen Vielfältigkeit des Islam in seiner 14 Jahrhunderte langen Geschichte stets radikale Elemente entdecken, die den Djihad als einen eindeutigen Auftrag Gottes betrachten, für den Glauben in den Kampf zu ziehen. Hierauf bauende Ideologien sind kein gänzlich neues Phänomen. So sind die Kharijiten im siebten Jahrhundert, die Schriften von Ibn Taymiya im dreizehnten Jahrhundert und die Wahhabiten-Bewegung im achtzehnten Jahrhundert als eindeutige Beispiele zu nennen.

Die Salafiyya als eine Sonderform des politischen Islam vertritt den Ansatz, dass Muslime zu den Fundamenten des Islam, d.h. zum unverfälschten Islam, wie ihn Mohammad gelehrt hatte, zurückkehren müsse, wenn sie wieder erfolgreich sein wollten, wie ihre Vorfahren unter Mohammad und in der Frühzeit des Islam. In Bezug auf die Staatsorganisation impliziert dies, dass wenn der Islam die einzig wahre Religion ist, so muss auch das auf ihm basierende Ordnungssystem das einzig wahre und folglich den anderen möglichen Modellen weitaus überlegene sein. Damit distanzieren sich Vertreter der Salafiyya Konsequent von jeder nicht auf dem Islam basierenden politischen Grundordnung. So werden wichtige Grundlagen der Demokratie als Shirk/Beigesellung abgelehnt. Die vornehmste Aufgabe der Herrschaft ist hierbei die Durchsetzung des göttlichen Rechts und die Fortführung der Da´wa. Als moralische Orientierung und religiös verpflichtende Vorgabe dient hierbei das Wirken des Propheten und die Organisation der jungen islamischen Gemeinde in Medina des 7. Jahrhunderts.

Der Staat im schiitischen Islam

Man kann auf der Ebene des politischen Islam in Sunnitentum feststellen, dass sich bei den Ideologen vornehmlich um Laien handelt, die nicht der religiösen Ulema-Kaste angehören. Dadurch, dass die Legitimität dieser Führer nicht auf der Grundlage ihrer religiösen Autorität fußt, kommt es bei diesen Gruppen oft zu Spaltungen und Neugründungen von Gruppen, die ideologisch gleich sind, aber sich in ihrer Führungsstruktur erheblich unterscheiden und sich gegenseitig bekämpfen. Dies ist im schiitischen politischen Islam anders. Die Führer und Interpretern der fundamentalistischen Ideologien im Schiitentum sind fast ausschließlich religiöse Würdenträger. Damit verfügen sie über eine Autorität, die gemäß schiitischen Traditionen von oben bis in die Basis wirken.

Nach dem Tode des Propheten spaltete sich die junge islamische Gemeinde. Dabei ist die bedeutendste der sektiererisch-religiösen Spaltungen innerhalb der islamischen Umma hinsichtlich Autorität und Legitimität die zwischen der Doktrin des Kalifats im sunnitischen Islam und der des Imamats im schiitischen Islam.[35] Für die Schiiten gilt der Schwiegersohn des Propheten als rechtmäßiger Nachfolger und damit erster Imam der islamischen Gemeinde. Die Reihe der schiitischen Imame endete mit dem zwölften Imam, der 874 n. Chr. in die *al-ghaiba al-kubra*/große Verborgenheit gegangen sein soll. Mit dem zwölften Imam Mohammed al-Mahdi verlor die schiitische Gemeinschaft ihren politischen und religiösen Führer. Damit existiert nach schiitischer Lehre seit dem 9. Jahrhundert keine legitime Herrschaft mehr.[36]

Erst im letzten Jahrhundert entwickelten die Gelehrten in Qumm und Nagaf durch Uminterpretationen eine neue ganzheitliche Lehre von Theologie, Politik und Gesellschaft. Mohammed Bakir As-Sadr wollte durch den Ausbau der *Marja´iya*[37] den bereits vorhandenen *Marja´a at-Taqlid*/Quelle der Nachahmung mit mehr Befugnissen ausstatten. Dagegen spricht Chomeinis Lehre von der *Wilayat al-Faqih*/Stellvertreterschaft des obersten Rechtsgelehrten den Theologen eine Führungsrolle zu. Dabei wird dem bestqualifizierten Rechtsgelehrten stellvertretend für den Mahdi die direkte Machtausübung gestattet.[38] Den Klerikern werden Kompetenzen im politischen Bereich zugesprochen, die in der bisherigen Lehre als Prärequisiten des Imams galten. Damit schwächt Chomeini die traditionelle Rolle des unfehlbaren Mahdi, der als schiitischer „Messias" und Endzeitherrscher einst das gerechte Reich Gottes gründen wird. Der oberste Rechtsgelehrte soll nach der neuen Lehre stellvertretend für den Mahdi die Herrschaft ausüben und seine „gerechte Ordnung [...] errichten, welche die Durchführung des göttlichen Rechts ermögliche".[39] Durch die Delegierung von politischen Aufgaben und die Schaffung einer staatstragenden Theorie reformierte Chomeini die schiitische Lehre zugunsten der Theologen, denn *wilayat al faqih* bildet innerhalb des Doktrinengebäudes der Schia eine Innovation. Damit revolutionierte Chomeini die schiitische Theologie, da er mit der bis dato vom hochrangigen schiitischen Klerus geübten Praxis der Abstinenz in politischen Fragen brach.[40] Er ebnete den Weg für eine schiitische Theokratie, die die Schari´a als Grundlage ihrer Herrschaft haben soll. Durch die neue Interpretation der schiitischen Tradition schuf Chomeini eine „politische Brücke zwischen Sunniten und Schiiten".[41] Die Lehre der *Wilayat al-Faqih* bildet die Grundlage für das iranische System seit der islamischen Revolution,[42] die prinzipiell so angelegt ist, dass ihr Export auf dem Wege der Durchsetzung islamistischer Ideologien impliziert ist.[43] Damit strahlt die iranische Revolution gewollt vom System in Teheran auf andere Regionen mit schiitischen Bevölkerungsmehrheiten aus.[44]

Islamischer Staat und Demokratie

In Bezug auf die Demokratie als Ergebnis der Volkssouveränität konstatiert Maududi, dass die Demokratie mit dem Islam nichts zu tun hat. Daher darf die Bezeichnung demokratisch nicht auf ein islamisches System angewendet werden, vielmehr sollte man von der *Hakimiyat Allah*/Gottesherrschaft sprechen."[45] Im Gedankenkonstrukt von Maududi kann man feststellen, dass die *Schari´a* die Grundlage der Herrschaft ist, jedoch dort, wo sowohl die Offenbarung als auch die Tradition keine Reglementierung vorweisen, können auf der Grundlage von *Igma´*/Konsens Gesetze verabschiedet werden. Dieser Sachverhalt wird oft von Beobachtern, als Ansatz von Demokratie bewertet.[46] Dies ist allerdings eine falsche Einschätzung, weil es sich hier um einen Konsens unter den Rechtsgelehrten handelt. Auch wenn man das islamische Prinzip der *Schura*/Rat hinzuzieht, kann man keineswegs von demokratischen Grundstrukturen sprechen. Die *Schura* ist lediglich eine eher beratende als eine gesetzgebende Institution[47]; *Schura* bedeutet nicht Parlament im westlichen Sinne.

In der *Schura*, als einer traditionellen Herrschaftspraxis, werden islamische Vorläufer der Demokratie gesehen, die Tibi zu Recht als eine „Projektion der Idee einer modernen Demokratie auf den Islam des 7. Jahrhunderts" bewertet.[48] Der sudanesische Rechtswissenschaftler An-Nai´m teilt diese Einschätzung und stellt fest, dass die *Schari´a*-Bestimmungen nicht nur im Bezug auf den Schutz von Minderheiten unvereinbar mit gültigem Völkerrecht sind und sieht lediglich in der grundlegenden Reformierung des islamischen Rechts eine Möglichkeit zur Demokratisierung islamischer Gesellschaften.[49] Maududi, einer der wichtigsten Ideologen des Islamismus, betont nicht nur die Unvereinbarkeit von Islam und Demokratie, er spricht in seinem Werk polemisierend von einer „Theo-Demokratie", als Alternative zum westlich-säkularen Modell, in der die Gemeinschaft aller Gläubigen als kollektiver Statthalter Gottes auf Erden wirken soll.[50]

Sein Konzept impliziert jedoch den Verzicht des Einzelnen zu Gunsten einer herrschenden Elite, die ihrerseits den Willen Gottes vollstreckt. Hier sieht man einen eindeutigen Bezug zur Orthodoxie, die im Endeffekt eine Entsubjektivierung der Menschen normativ festschreibt, denn „[D]ie Menschen sind die Diener Gottes, die Herrscher vertreten Gott bei seinen Geschöpfen, und sie sind Ermächtigte über diese selbst".[51] Dabei handelt es sich natürlich nicht um eine Theokratie, wie sie das Christentum kennt, sondern:

> „…[I]slamic theocracy is something altogether different from the theocracy of which Europe has had bitter experience wherein a priestly class, sharply marked off from the rest of the population, exercises unchecked domination and enforces laws of its own making in the name of God."[52]

Der islamische Staat soll unter der absoluten Souveränität Gottes regiert werden.[53] In einem solchen System erhalten Nicht-Muslime nur einen nachgeordneten Status. Das wird damit begründet, dass die staatstragende Ideologie der Islam sei. Dies impliziert, dass nur wer sich zum Islam bekennt, bei der Organisation des Staates involviert werden kann.[54] Hier kommt die oben beschriebene Wahrnehmung der Welt in zwei sich entgegengesetzten Polen erneut zum Ausdruck.

Politische Theorien jenseits des islamistischen Projektes

Sadik Jalal al-Azm, Mohammed Arkouns, Mohammed Abed al-Jabri und Nasr Hamid Abu Zaid stehen in einer Reihe von Denkern, die angetreten sind, um islamisches Denken und Moderne zu versöhnen. Dabei unterscheiden sich ihre Ansätze. Während sich al-Azm dezidiert nicht als islamischer Denker versteht und deutlich die Trennung von Religion und Politik fordert, waren Arkoun und Abu Zaid bemüht, die klassischen islamischen Quellen zeitgemäß auszulegung mit dem Ziel, eine Modernisierung innerhalb des Islam herbeizuführen.

Nasr Hamid Abu Zaid sieht, wie eine Reihe anderer muslimischer Intellektueller, in der Anknüpfung an die Mu'tazila[55] die Möglichkeit, die koranischen Texte „modern" zu lesen.[56] Bei den Mu'tazila handelt es sich um diejenigen Muslime, die Verstand und Vernunft als Grundlage für den Umgang mit der göttlichen Offenbarung nutzten und den Islam lange Zeit prägten. Sie lasen die religiösen Texte mit der Brille der griechischen Philosophie unter Anwendung der Scholastik als wissenschaftliche Denkweise und Methode der Beweisführung. Ihre vernunftgebundene Interpretation des Korans in seinem historischen, kulturellen und sprachlichen Kontext bietet heutigen Reformern die Möglichkeit den Koran in seinem zeitgeschichtlichen Kontext zu interpretieren und damit von den Zwängen vergangener Auslegungen zu lösen. Diese Versuche islamischer Reformer erschöpfen sich allerdings darin, ehemalige islamischer Debatten wiederzubeleben. Diese Debatten wurden jedoch bereits vor Jahrhunderten zur Gunsten einer traditionelle, textorientierter Leseart des Korans entschieden. Trotz der wertvollen Vorlagen der islamischen Philosophen sind in den vergangenen Jahrhunderten kaum tiefgehende Werke entstanden, die eine umfassende islamische Gesellschaftslehre beschreiben und sich gegen die orthodoxie oder gar den Diskurs des politischen Islam durchsetzen konnten. Das findet bei al-Azm Bestätigung. Al-Azm geht zwar davon aus, dass die Aufklärung auch im islamisch geprägten Raum ihren Lauf finden wird. Er schöpft daraus Hoffnung, dass „[I]n der muslimischen Welt […] der de-facto-Säkularismus sehr verbreitet (ist); vor allem in der arabischen Welt. Aber man hat nie eine säkulare Ideologie entwickelt, oder säkulare Parteien, mit eindeutig weltlichen Programmen, basierend auf einer Trennung von Staat und Religion."[57] Ausschlaggebend für die Modernisierung ist jedoch die Definition und Deutungsmacht über Quellen, „weil die Religion auch heute noch die doktrinäre Basis muslimischer Gesellschaften ist […]".[58] Allerdings konnten sich, so al-Azm, „die modernen Lesarten des Korans und der islamischen Basistexte, die deren Aussagen durch eine symbolische, metaphorische oder historische Interpretation auflösen wollten, bisher nicht durchsetzen".[59]

Al-Jabri fordert in seinem Werk „Kritik der arabischen Vernunft" ein unabhängiges politisches Feld. Seine Forderung nach der „Säkularisierung des Denkens" impliziert somit die Trennung der Politik von den Bereichen Theologie, Philosophie, Recht und Geschichte. Dabei kritisiert er heftig, dass innerhalb der islamischen Zivilisation durch die dominante Rolle der religiösen Gelehrten und ihrer traditionell engen Verzahnung mit der politischen Macht die Grundlage für eine von der Religion unabhängigen Vernunft zerstört wurde. Das islamische Denken bezieht damit alle Bereiche, auch die politischen, auf die Offenbarung und sucht in der Methode des Analogieschlusses einen Ausweg zu finden, wenn die Offenbarung sich nicht konkret zu einem Sachverhalt äußert. Die Tatsache, dass die Auseinandersetzung zwischen Philosophie und Theologie spätestens im 13. Jahrhundert zugunsten letzterer entschieden wurde, führte

schließlich dazu, dass seither nicht die Produktion neuer Diskurse die islamische Kultur bestimmt, sondern die Reproduktion alter Gedanken.[60] Diese radikale Kritik al-Jabris mündet in seiner klaren Forderung, wonach nur durch die Trennung von Religion und Politik die Manifestation einer lebensfähigen Diskurskultur erfolgt, die die Muslime in die Moderne führen könnte. Al-Jabri betont die Heterogenität der arabischen Geschichte als Referenzpunkt, um seine Forderung nach Pluralisierung und Demokratisierung zu untermauern.

Fazit

Im Diskurs über Islam und Herrschaft ist es wichtig Begriffe mit Inhalt zu füllen. Wenn vom Staat gesprochen wird, wird oft das westliche Staatsverständnis als Basis zugrundegelegt. Es ist jedoch so, dass in der islamischen Zivilisation der Staat theoretisch eine andere Funktion erfüllt als der westliche Staat. Durch die Expansion der Europäer wurde der moderne Staat auch in die islamische Welt getragen. Die ihm zugrundeliegenden Ideen wurden dort jedoch nicht verinnerlicht. Politische Ideen entspringen einer vorherrschenden Weltanschauung. Der Nationalstaat, der auf dem Prinzip der Volkssouveränität basiert, ist von diesem Grundsatz her mit dem Islam in seiner orthodoxen Form nicht vereinbar. Nach islamischem Glauben kommt weder dem einzelnen Menschen noch einer politischen Gruppe Souveränität zu. Der einzige Souverän ist Gott. Auch wenn der Koran keine konkrete Staatsform definiert, wurde aus den religiösen Quellen durch die islamischen Gelehrten spätestens mit der Manifestierung der Omayyadendynastie eine Herrschaftsform abgeleitet, die bis heute das religiöse Denken prägt und die Grundlage eines islamischen Staatsverständnisses darstellt.

Die Autorität des Kalifen gründet auf der uneingeschränkten Souveränität Gottes. Der Kalif leitet die Umma und ist gleichzeitig Stellvertreter des Propheten. Das Verhältnis des Herrscher zu seiner Bevölkerung wird entlang religiöser Kategorien definiert: Er ist Hirte und kann Gehorsam und Unterordnung abverlangen. Dies zu leisten ist wiederum Gottesdienst. Die islamische Orthodoxie kennt das Konzept der Bürgerschaft nicht und bestimmt das Verhältnis des Individuums zum Staat entlang seiner Religionszugehörigkeit. Das von den Islamisten erneut angestrebte Kalifat mit seinem universalen Anspruch leitet sich hiervon ab.[61] Der heutige Islamismus entwirft eine Gegengesellschaft, die sich am Kalifat der Periode der rechtgeleiteten Kalifen orientiert, in der Religion und Politik in vollem Einklang zueinander stehen.

In der Auseinandersetzung zwischen Philosophen und Ahl al-hadith/Traditionarier obsiegten letztere. Ihr schärfster Vertreter Ibn Hanbal propagierte vorwurfsvoll im 9. Jahrhundert als Reaktion auf die Philosophie der Mu'tazila, sie würde dem Verstand Vorrang gegenüber der Tradition geben. Diese Vernunftfeindlichkeit in Bezug auf die Auslegung des Korans und das starre und weitestgehend unkritische Festhalten an der Tradition prägen auch heute das islamische Denken und die religiöse Praxis. Ibn Hanbal lehnte die Kultur der Mehrdeutigkeit ab. Bis heute haben sich innerhalb der islamischen Theologie kaum Stimmen durchgesetzt, die dem erfolgreich entgegentreten können. Die Rückkopplung an die goldene Zeit der islamischen Philosophie scheint auf dem ersten Blick erfolgversprechend zu sein, jedoch sind zeitgenössische Vertreter eher eine kleine Gruppe. Die Mehrheit der muslimischen politischen Elite fordert eher eine engere Orientierung an den Quellen des Islams gemäß orthodoxer Auslegung bei der Gestaltung des politischen. Eine säkulare politische Ordnung im politischen Diskurs islamischer Eliten ist kaum vorhanden.

Anmerkungen

1 Der Islam und die Grundlagen der Herrschaft, Übersetzung und Kommentar des Werkes von Ali Abd ar-Raziq, Hans-Georg Ebert/Assem Hefny, Seite 93
2 Der Hadith wurde in der Sammlung von Al Bukhari, bei Moslim und bei Ahmad Ibn Hanbal (7160) überliefert.
3 At-Tabari (o.D.): Jami al Bayan an taewil al Quran (Zusammenfassung der Erläuterungen zur Interpretation der Koranverse), Herausgegeben und Kommentiert von Schakir, Ahmad Mohammad (2000), Beirut, S.
4 Anawati, Marie-Marcel (1959): Philosophie médiévale en terre d'Islam, Kairo.
5 al Farabi, Abu Nasr (Walzer, Richard, übersetzt (1998)): On the Perfect State (Mabadi ara al madina al fadila), Chicago.
6 Averroes (Rosenthal, Erwin, übersetzt (1956)): Commentary on Plato's Republic, Cambridge.
7 Vgl. Lipson, Leslie (1993): The Ethical Crises of Civilization, London: Sage, S. 62; Tibi, Bassam (1993): Politisches Denken im klassischen Islam, in Piepers Handbuch der politischen Ideen, 5 Bände, München, hier Band 2, S. 87-140; Hourani, Albert H. (2001): Geschichte der arabischen Völker, Frankfurt am Main; Watt, William Montgomery (1972): The Influence of Islam on Medieval Europe. Edinburgh.
8 Talbi, M. (1986): Ibn Khaldun, in Lewis, Bernard, et al. (Hrsg.): The Encyclopaedia of Islam. Volume III, Leiden, S. 825-831. Vgl. auch Nasser, N. (1997): La pensé réaliste d´Ibn Khaldoun, Paris. Auch Sayah, J. (2000): Philosophie politique de l´islam. L´idée de l´Etat, de Ibn Khaldoun á aujourd´hui, Paris.
9 Ibn-Khaldun's Muqaddima in der englischen Übersetzung von F. Rosenthal ist 1989 erschienen bei Princeton University Press, Princeton.
10 Ibn Khaldun schreibt im Bezug auf die im Rahmen seiner Muqaddima beabsichtigten Gründung einer neuen Wissenschaft: „es ist dies gleichsam eine in sich selbständige Wissenschaft, denn sie hat ein Objekt, und das ist die menschliche Kultur und die menschliche Gesellung; sie hat Frage(stellungen), und sie erklärt die Zustände, die mit dem Wesen (dieser Kultur) zusammenhängen, einen nach dem anderen. So ist es mit jeder Wissenschaft, die sich auf eine Autorität oder den Verstand gründet." Vgl. hierzu Schimmel, A. (1951): Ibn Khaldun. Ausgewählte Abschnitte aus der Muqaddima, Tübingen, S. 11f.
11 Vgl. Schimmel, A. (1951): Ibn Chaldun. Ausgewählte Abschnitte aus der Muqaddima. Tübingen, S. 92-94.
12 Ibn Rushd (1180): Tahafuth Al-Tahafuth [Destructio destructionis]. 2. Auflage Beirut 1982, sowie ders (1995): Kitab fasl al-maqal wa-taqrir ma bayn al-shari´a wa-hikam min al-ittial [Buch über die Beziehung zwischen Schari´a und Philosophie], 2. Auflage Beirut.
13 al-Farabi, Abu Nasr (o.D.): *al-Madina al-fadila (der Musterstaat), Neudruck Beirut 1982*.
14 Tibi, Bassam (1996): Das arabische Staatensystem. Ein regionales Subsystem der Weltpolitik, Mannheim, S. 83.
15 Kummerer, Christian (1989): Der Fürst als Gesetzgeber in den lateinischen Übersetzungen von Averroes, Ebelsbach, S.112.
16 Al Gazali, Abu Hamid Muhammad Muhammad (Michael E. Marmura, übersetzt (2000)): The Incoherence of the Philosophers, Provo, UT.
17 Quran (4:59).
18 Al Gazali, Abu Hamid, Al-Mustafa, zitiert in Chapra, M. Umer, (2000): The Future of Economics: An Islamic Perspective, Leicester, S. 118.
19 Hourani, Albert (1962): Arabic Thought in the Liberal Age, 1798-1939, London, S. 1-24.
20 Laoust, Henri (1939): Essai sur les doctrines sociales et politiques de Taki-al-Din Ahmad b. Taimiya. Kairo.
21 Das Konzept der Hakimiyat Allah wurde von Qutb, Sayyid (1988): ma´alim fi-al-tariq (Wegzeichen), 4. Auflage, Beirut, S. 94 f. niedergeschrieben. Auch Maududi, S. Abuala (N.N): toward understanding Islam, S. 4-113.
22 Vgl. auch ders.: Nahwa mujtama´ islami, a.a.O., S. 150-152.
23 Vgl. Qutb, Sayyid (1965): al-mustaqbal li-hadha al-din (Die Zukunft ist für diese Religion), 2. Auflage, Kairo, S. 12-14.
24 Maududi : A short History of revivalist Movement in Islam, S. 5-22.
25 Vgl. ebd., S. 27, Banna: Majmu´at rasail al-schahid, a.a.O., S. 269 und S. 309, sowie Khomeini: al-huquma al-islamiya, a.a.O., S. 122f.
26 Qutb, Sayyid (1952): ma´rakat al-Islam wa-al-ra`smaliya (Der Kampf zwischen Islam und Kapitalismus), Kairo, S. 116.
27 Tibi stellt fest, dass es im Islam vier unterschiedliche Bezeichnungen für kriegerische Auseinandersetzungen gibt. Der Djihad, der, wie noch gezeigt wird, nicht, wie fälschlich verbreitet „Heiliger Krieg", sondern Anstrengung als Hingabe zu Gott bedeutet, schließt jedoch auch die kriegerische Aufgabe zur Verbreitung des Islams ein. Vom Begriff „Djihad", den also nur Muslime führen, wird der Begriff „Harb"/Krieg abgegrenzt. Das arabische Wort wird für die kriegerischen Handlungen, die die Feinde des Islams durchführen, verwendet. Das im Koran aufgeführte Wort „Qital"/Kampf ist die Bezeichnung für den militärischen Teil des „Djihad". Für den nicht erlaubten innermuslimischen Konflikt, wird dagegen der der Begriff „Fitna" angewendet. Vgl. Tibi, Bassam (1997): Der wahre Imam. Der Islam von Mohamed bis zur Gegenwart, München, S. 59-99; Vgl auch Sadiq, Hussain (1991): Juzur al-fitna fi'l-firaq al-islamiyya: mundhu 'ahd al-rusul hatta ightiyyal al-Sadat (Die Wurzeln der Fitna bei islamischen Gruppierungen/Sekten: Von der Zeit des Propheten bis zur Ermordung Sadats) Kairo.
28 Zur Aqida gehören die verinnerlichten Inhalte des Glaubens, in diesem Sinne muss ein Muslim überzeugt sein, ohne Zweifel oder Bedenken. Zur Vertiefung vgl. Az-Zuhaili, Wahbat (1992): al-tafsir al-munir fi al-aqida wa al-sharia wa al-manhag" (Qurankommentar, welcher die Aspekte der Glaubensinhalte, des islamischen Rechtes und der Herangehensweise beleuchtet), 32 Bände, Damaskus/Beirut
29 Vgl. Juergensmeyer, Mark (1993): The New Cold War? Religious Nationalism Confronts the Secular State, Berkeley, S. 40.
30 Al-Nadawi, A. Ali (1984): Madha khasira al-´alam bi-inhitat al-Islam (Was verlor die Welt mit dem Untergang des Islam?), Beirut, S. 260f.
31 Maududi, Abulala (1978): Waqi' Al-Muslimin Wa Sabil An-Nuhudi Bihim, 3. Auflage, Beirut, S.. 187f.
32 Eine weitere Selbstbezeichnung von Islamisten in der arabischen Sprache ist Usuliyun, was eine Ableitung vom arabischen Wort Asl ist und „sich am Fundament orientierende" bedeutet.

33 Ibn Taymiya, Taqi al-Din A. (o.D.): al-siyassa al-schar´iya fi-islah al-ra´i wal-ra´iya (Die an der Schari´a orientierte Politik für die Leitung des Hirten und seiner Schafherde) die Bedeutung des Djihad als bewaffneter Kampf für die Ausweitung der göttlichen Lehre. Neudruck Beirut, S. 128-135.
34 Bereits die islamische Orthodoxie interpretierte den Djihad als eine fard kifaya/kollektive Verpflichtung, die sich von den fard ´ayn/individuellen Verpflichtungen insofern unterscheidet, als dass die fard kifaya vom Kalifen/Herrscher im Namen der ganzen Gemeinschaft auf sich genommen werden muss. Dadurch wurde frühzeitig der Djihad zum Mittel der Politik. Vgl. hierzu: Robinson, Francis (Hrsg.) (1996): Cambridge Illustrated History: Islamic World, Cambridge, S. 173.
35 Tibi, Bassam: Der wahre Imam, a.a.O., S. 35.
36 Arjomand, Said Amir (2001): Authority in Shiism, and Constitutional Developments in the Islamic Republic of Iran. in: Brunner, Rainer/Ende Werner (Hrsg.): The Twelver Shia in Modern Times: Religious Culture & Political History, Leiden, S. 301ff.
37 Die Quelle der Nachahmung bildet, bei den Schiiten die Spitze der theologischen Hierarchie. Es können mehrere Theologen gleichzeitig den Rang der Marja´iya erlangen. Um diesen Rang zu erhalten, muss er eine theologische Abhandlung (Risala ´amaliya) veröffentlichen, die in den theologischen Zentren in Qumm und Nagaf diskutiert wird.
38 Vgl. Fenske, Hans (1993): Politisches Denken im 20. Jahrhundert, in: Lieber, Hans-Joachim: Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Auflage, Bonn, S. 836.
39 Rosiny, Stephan (1996): Islamimus bei den Schiiten, Hamburg, S. 86.
40 Buchta, Wilfried (2004): Ein Vierteljahrhundert Islamische Republik Iran, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 23. Februar, B9/2004, S. 7.
41 Tibi, B.: Der wahre Imam, a.a.O., S. 36.
42 Razi, G. Hossein (1990): Legitimacy, Religion, and Nationalism in the Middle East. American Political Science Review, 84 (March 1990), S. 69-91.
43 Vgl. Tibi, Bassam (1999): The Failed Export of the Islamic Revolution into the Arab World, in: Grare, F. (Hrsg.): Islamism and Security. International Security Studies, Genf: S.63-102.
44 Shapira, Shimon (1988): The Origins of Hizballah, The Jerusalem Quarterly, Vol. 46 (Spring 1988): S. 115-30.
45 Maududi, Abuala (NN): Nazariyat al-Islam wa hadiyat fi-al-siyasa wa-l- qanun wa-l-dastur (Überlegung des Islam und Geschenke für Politik, Gesetz und Verfassung) 5. Auflage, Beirut, S. 33.
46 Esposito, John L./Voll, John O. (1996): Islam and Democracy. New York, S. 40f.
47 Vgl. Al-Shawi, Taufiq (1992): fiqh al-shura wal-istishara (Jurisprudenz der Beratung und des Ratschlages, Kairo, S. 459.
48 Tibi, Bassam (1992): Die islamistische Herausforderung. Der Islam und die Weltpolitik, München, S. 155.
49 An-Na´im, Abdullah A. (1992): Toward an islamic Reformation: Civil Liberties, Human Rights, and International Law, Kairo, S. 177f.
50 Maududi, Abuala (1967): The Islamic Law and Constitution, 3. Aufl., Lahore, S. 147f.
51 Ibn Taimiyya: al-siyassa al Shar´iya, a.a.O. S. 25.
52 Maududi, Abul A'la (1967): The Islamic Law and Constitution, London, S. 147.
53 Vgl. ebd., S. 178 ff.
54 Vgl. Ebd. S. 295ff.
55 Eine rationalistische Schule des Islam, die im 8. und 9. Jahrhundert einflussreich war.
56 Vgl. Shamsuddin, Salahuddin: Issue of "The Created Quran" between Mu'tazila and Nasr Abu Said Zayd, in British Journal of Humanities and Social Sciences, June 2012, Vol. 6 (1), S. 21 ff.
57 Zitiert nach Sabra, Martina (2004): Würdigung dreier Persönlichkeiten der islamischen Welt, im Internet: http://de.qantara.de/Wuerdigung-dreier-Persoenlichkeiten-der-islamischen-Welt/3123c3217i1p396/(abgerufen am 10.02.2013)
58 Sadik Jalal al-Azm (2008): Der Kampf um die Bedeutung des Islam Perspektiven auf den radikalen Islamismus, in: NZZ, Ausgabe 15.August 2008.
59 Ebd.
60 vgl. al Jabri (2009): kritik der arabischen Vernunft, Kritik der arabischen Vernunft, Berlin, S. 45ff.
61 Bassam Tibi (2000): Transplantat ohne Wurzeln. Die Legitimitätskrise des Nationalstaates in Ländern der islamischen Zivilisation, in: Dieter S. Lutz (Hrsg.), Globalisierung und nationale Souveränität. Festschrift für Wilfried Röhrich, Baden-Baden 2000, S. 319 ff.

REZENSION

Jugendschutz

Leitfaden für die Praxis

Der neue Praxisleitfaden gibt einen umfassenden Überblick über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Aktuelle Themen aus der Praxis werden aufgegriffen und vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage erläutert. Praxistipps, Hinweise auf weiterführende Information und Maßnahmen von Politik, Wirtschaft und sonstigen Akteuren des Jugendschutzes bieten eine Fülle an Information und Anregung zur Effektivierung des Jugendschutzes.

Behandelt sind:

- Jugendschutz in der Öffentlichkeit (Gaststätten, Tanzveranstaltungen, Spielhallen, Glücksspiele etc).
- sämtliche jugendschutzrelevanten Medienbereiche (Rundfunk, Fernsehen, Internet, öffentliche Filmveranstaltungen)
- straf- und bußgeldrechtliche Aspekte des Jugendschutzes

Zielgruppe sind Jugendämter, Sicherheitsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Pädagogen und Eltern.

Autor:	**Kirsten Trittermann**
Anmerkungen:	**2012. Buch. XI, 177 Seiten mit farbigen Abbildungen im Anhang. Kartoniert, Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm**
Preis:	**EUR 16,80**
ISBN:	978-3-406-63154-2
Verlag:	VERLAG C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9 VERLAG C.H.BECK oHG, HRA 48 045, Amtsgericht München Umsatzsteuer-ID DE129734754 Hausanschrift: Wilhelmstr. 9, 80801 München

Sexueller Missbrauch von Kindern

Die Täter – wichtige Hinweisgeber für wirksame(re) Prävention, Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung

Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Ulm/Donau

Defizite und Notwendigkeiten

„Wir lieben Kinder, die Anderen schlagen sie…“

„Nicht wir sind pervers sondern die Gesellschaft, in der wir leben…“

Was sind das für Menschen, die so und ähnlich argumentieren, die vorgeben, Kinder zu lieben um sie dann sexuell zu missbrauchen, auszubeuten oder gar zu töten? Was sind die Motive, wie sind die Denk- und Handlungsweisen dieser sogenannten Pädophilen und wie sieht ihr Tarnverhalten aus?

Es gibt gute Gründe, sich mit den Tätern, die Kinder in sexueller Absicht angreifen, näher zu befassen. Zum einen ist es bittere Wahrheit, dass es in unserer Gesellschaft mehr dieser Täter und Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern gibt, als wir wahrhaben und wahrnehmen wollen, zum anderen wird diese Kriminalität, begangen an den Unschuldigsten und Schwächsten, nur all zu häufig verdrängt, vertuscht, verschwiegen und deshalb auch nur unzureichend und nur wenig erfolgreich bekämpft.

Dabei geben uns die Täter selbst wertvolle Hinweise, wie Kinder besser vor ihnen und ihrem Tun geschützt werden können. Es sind Hinweise, die für jede wirksame Prävention und erfolgreiche Ermittlungsarbeit, Fahndung und Strafverfolgung unverzichtbar sind. Und ein verbesserter Kinderschutz, eine erfolgreichere Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung, sind bei diesen Vergehen und Verbrechen, begangen an unseren Kindern und den Kindern Anderer, nicht nur wünschenswert sondern dringend geboten.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist eine in Deutschland häufig an den Rand gedrängte, in seinem Ausmaß und seinen Folgen verkannte, vielfach noch immer tabuisierte und ignorierte Kriminalität.

Das Delikt berührt unangenehm, mit entsprechenden Hinweisen, Verdachtslagen, Sachverhalten geht man – in allen Bereichen und auf allen Ebenen – nicht gerne um. Hinweise werden bewusst oder unbewusst falsch interpretiert, verdrängt, vertuscht, verleugnet, verschwiegen. Von all dem profitieren die Täter; sie agieren in einem Umfeld, das sie schützt und nur wenig bedroht.

Kommt dann – wie in steter Regelmäßigkeit der Fall – doch immer wieder ein entsprechendes Vergehen oder Verbrechen oder gar ein „Missbrauchsskandal“ größeren Ausmaßes an die Oberfläche und Öffentlichkeit (wie z.B. der des sexuellen Missbrauchs innerhalb katholischer Einrichtungen im Jahre 2010) und werden damit geheimste und dunkelste Ahnungen bestätigt, löst das größte Betroffenheit und zumeist auch heftige Diskussionen und hektische (politische) Aktivitäten aus. Entsprechende Vorkommnisse wie Tatverdächtige werden zutiefst verurteilt und verdammt, es wird dies und jenes gerügt und gefordert, man zeigt Unverständnis und große Betroffenheit, verspricht alles Mögliche (zu tun) – um dann das leidige Thema doch so schnell wie nur möglich wieder unter den berühmten Teppich zu kehren, es zu verdrängen, zu vertuschen und wieder darüber zu schweigen…

Experten gehen, nicht zuletzt aufgrund dieser „Kultur des Wegschauens und Schweigens“ von einem Dunkelfeld aus, das in Deutschland zwischen 1:10 und 1:30 liegen könnte. Von dreißig Vergehen oder Verbrechen dieser Art, begangen an den Hilflosesten und Schwächsten unserer Gesellschaft, wird den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden also möglicherweise nur eines bekannt – was freilich noch längst kein angemessenes Urteil gegen den oder die jeweiligen Täter bedeutet.

Viele Hinweise und Verdachtsmomente bleiben ein Geheimnis im engeren Kreis der Täter und ihrer Opfer. Andere erreichen Ärzte, Psychologen, Soziale Dienste, Beratungsstellen, Kinderschützer, ohne dass diese sich verpflichtet fühlen und verpflichtet sind, die jeweils zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Sie berufen sich dabei im Wesentlichen auf die Datenschutzbestimmung des § 203 StGB, die als (ärztliche) Schweigepflicht bekannte „Verletzung von Privatgeheimnissen“ und auf den Opferschutz. Nicht zuletzt deshalb, weil viele der Täter, die Kinder sexuell motiviert angreifen, Wiederholungstäter sind, ist dieser in Deutschland vielfach praktizierte und gesetzlich ausdrücklich erlaubte

Umgang mit solchen Hinweisen und Verdachtslagen in seiner praktischen Auswirkung oft weniger Opferschutz als wirksamer Täterschutz. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen und ein fragwürdiger, professioneller Umgang mit Hinweisen und entsprechenden Sachverhalten tragen also nicht unwesentlich zu den extrem hohen Dunkelfeldern beim Delikt des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei.

Und bei den Taten, die von Deutschen im Ausland begangen werden, von Tschechien bis Thailand, von Kuba bis Kambodscha, in Marokko, Moskau und Manila…, könnte die Dunkelziffer irgendwo zwischen 1:1000 oder 1:10 000 liegen. Dabei sind die Kinder, wo auch immer sie leben und missbraucht werden, mit den gleichen Hoffnungen und Träumen geboren wie unsere Kinder – und mit den gleichen Rechten dazu. Und auch für die an ihnen begangenen Vergehen und Verbrechen sind die deutschen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zuständig, wenn der Täter Deutscher ist (nach dem Exterritorialprinzip im Sinne von § 5 Nr. 8b StGB) und das ist nur all zu häufig der Fall. Auch dieser, unserer Verantwortung kommen wir also nicht oder nicht im erforderlichen Maße nach. Anhaltend und seit vielen Jahren.

Und das weiß man in den betreffenden Ländern sehr wohl. Man weiß, was mit den Kindern des jeweiligen Landes geschieht – und was mit den deutschen Tätern hier in Deutschland nicht geschieht. Dass nämlich nur höchst selten ein angemessenes und gerechtes Urteil gegen sie ergeht.

Ich erinnere mich nur all zu gut an diesbezügliche, geradezu peinliche Fragen einer jungen, thailändischen Journalistin der Bangkok-Post, an Unterredungen mit dem irischen Pater Cullen, der seit Jahrzehnten in Manila Kindersextouristen jagt und (potenzielle) Opfer zu schützen versucht, an Gespräche mit Pierre Legros, dem Direktor der französischen Hilfsorganisation AFESIP in Kambodscha, mit dem Bürgermeister von Cheb oder auch an entsprechende Aussagen und Klagen eines Jakub Svec vom tschechischen Innenministerium…

Sie alle sehen das Tun und Treiben der (deutschen) Täter gleichermaßen mit Abscheu, die zumeist ausbleibenden oder erfolglos verlaufenden Eingriffe im Rahmen fehlender oder wenig tauglicher Rechtshilfewege und die in Deutschland vielfach nicht einsetzende oder aber wenig erfolgreiche Strafverfolgung mit Unverständnis und Wut.

Die (potenziellen) Täter und ihre (Tarn-)Organisationen sehen und werten das alles freilich ganz anders. Sie nutzen die ihnen eingeräumten Freiheiten und sie wissen von den geringen Risiken. Sie fordern dazu eine Entkriminalisierung und Straffreiheit für ihr Tun, nehmen dabei Bezug auf die „Knaben- oder Kinderliebe“ in alten Kulturen oder auf (pseudo)-wissenschaftliche Erkenntnisse und Schrifterzeugnisse, zumeist aus der Feder Gleichgesinnter. Sie suchen (mit Geschick und keineswegs ohne Erfolg) nach gesellschaftlicher Akzeptanz, wollen dahin, wo Schwule und Andere längst sind: Mit dem Informationsstand in die Fußgängerzone.

Schon vor Jahren luden sie offiziell zum „Ersten deutschen Pädokongress“ nach Frankfurt/Main ein, bezeichnenderweise mit dem Hinweis: Übernachtungsmöglichkeit in der nahe gelegenen Jugendherberge! Und zu verkennen ist nicht: Sie hatten und sie haben (klammheimliche) Fürsprecher, die mit Einfluss und Macht ausgestattet sind.

Die Mehrheitsgesellschaft und der Gesetzgeber sind allerdings anderer Meinung. Sie erwarten (zurecht), dass sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern nicht nur angesichts der bei den unschuldigen Opfern in vielen Fällen entstehenden, psychischen wie physischen Schäden sondern auch wegen des (kriminellen) Machtmissbrauchs Erwachsener gegenüber den Kindern Kriminalstraftaten sind und bleiben müssen. Und das duldet keine Relativierung und sei sie noch so geistreich oder kunstvoll. Auch in einer freizügigen und toleranten Gesellschaft können und dürfen Kinder niemals zu Objekten sexueller Beziehungen und Begierden werden, zu einer verfügbaren Masse in einem von Erwachsenen dominierten Schattenreich der Zudringlichkeit, des Missbrauchs und der Gewalt. Und doch, so scheint es, sind sie es zum Teil.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber auch für Hetero- oder Homosexuelle da Grenzen gesetzt, wo in die Rechte (zum Beispiel das auf sexuelle Selbstbestimmung) Anderer eingegriffen und/oder wo gewaltsam vorgegangen wird.

Wir sprechen (und schreiben) von Tätern. Das Wort „Sexualstraftäterin“ kommt uns noch immer nur schwer über die Lippen, dabei ist kriminalistisch längst bewiesen, dass es auch Gehilfinnen und Mittäterinnen gibt (die zumeist im Sinne oder im Auftrag männlicher Täter handeln). Und es gibt sie, die primär pädophile Frau!

Noch ist die Frau als Täterin ein weitgehend unerforschter Bereich. Ersten Untersuchungen (Dr. Kavemann, Elliot, Hayne) zufolge stehen diesbezüglich möglicherweise noch Überraschungen bevor. Schließlich steht die Frau allein im Bereich der Körperpflege Kindern häufig näher als der Mann. Die Tatgelegenheitsstrukturen erscheinen also eher günstiger.

Zu beachten ist, dass Wahrnehmung und Wahrnehmungsbereitschaft anders sind als bei männlichen Tatverdächtigen oder Tätern.

Schläft eine 30-Jährige mit ihrem 12-jährigen Sohn in beengten Wohnverhältnissen im gleichen Bett, erregt das nicht unbedingt Verdacht, schläft ein 30-Jähriger mit seiner 12-Jährigen Tochter in beengten Wohnverhältnissen im gleichen Bett, könnten Fragen gestellt und ein Ermittlungsverfahren ausgelöst werden.

Aus all dem, was wir bisher wissen, ergibt sich, dass bei der Frau als Täterin möglicherweise extremhohe Dunkelfelder gegeben sind. Ähnlich verhält es sich bei Kindern und Jugendlichen, also in etwa mit ihren Opfern gleichaltrigen Tätern (Freunde, Bekannte, Geschwister).

Fraglos aber sind es vorwiegend Männer, die Kinder sexuell attackieren und bedrohen. Und auch was sie betrifft, gibt es Vorurteile und falsche Vorstellungen, die verhängnisvolle Folgen haben können. So werden Fremd- und Überfalltäter, die im öffentlichen Raum angreifen, zahlenmäßig in hohem Maße überschätzt. Die Anzahl der Täter im jeweiligen, sozialen Nahraum eines Kindes wird dagegen unterschätzt.

Das liegt zum einen an einer Wahrnehmungsabwehr (in meinem Umfeld kann es so etwas Böses doch gar nicht geben). Es liegt freilich auch daran, dass von Fremdtätern begangene Taten große, mediale Aufmerksamkeit erfahren, wodurch letztlich suggeriert wird, es gäbe sie häufig, während über Taten innerhalb der Familie oder im familiären Umfeld in der Regel nicht oder nur sehr zurückhaltend berichtet wird.

Den Täter, erkennbar an einem bestimmten Aussehen, Alter oder an der Zugehörigkeit zu einer bestimmten, gesellschaftlichen Schicht, gibt es nicht. Es gibt dagegen sehr unterschiedliche Täter mit unterschiedlicher Motivation, unterschiedlichen Denk- und Handlungsweisen und unterschiedlichem Verhalten vor, während und nach der Tat. Es gibt bekennende Pädophile[1] und solche, die ihre sexuelle Präferenz für Kinder ein Leben lang verschweigen, die im Geheimen und Dunkeln agieren, die bestens getarnt und oft über Jahrzehnte hinweg ein perfekt inszeniertes Doppelleben führen. Es gibt Täter, die sind Greise und solche, die sind selbst noch Kind.

Täterprofile können nur aufgrund von Daten und Erkenntnissen aus einem verschwindend kleinen Hellfeld erstellt werden. Daraus ergibt sich, dass es wohl nur unvollständige Konstrukte sind, die nur einen Teil der Verbrechenswirklichkeit zum Inhalt haben können. Dennoch sind sie höchst geeignet, Prävention sowie Ermittlungen und Fahndungsarbeit erfolgreich(er) zu gestalten.

Was wir über diese Täter wissen, ergibt sich Im Wesentlichen aus kriminalpolizeilichen Ermittlungen, aus der Tatortarbeit, Beschuldigten-, Zeugenvernehmungen und Opferbefragungen.

Sexualwissenschaftliche Erkenntnisse und solche aus dem Gutachterwesen und der Psychotherapie fließen mit ein.

Zunächst scheint eine grundsätzliche Unterscheidung von Bedeutung:

Es gibt Täter, die haben keine Präferenz für Kinder. Sie greifen solche allein aufgrund der Gelegenheit und der Verfügbarkeit (eines Kindes), also rein situationsmotiviert an. Und dann gibt es Täter, die sind in ihrer sexuellen Ausrichtung auf Kinder fixiert. Es gibt Pädokriminelle die keine Pädophilen sind. Und es gibt Pädophile, die keine Pädokriminellen sind!

Der auf Kinder fixierte Tätertyp

Auf Kinder fixierte Täter erfahren zumeist schon in sehr jungen Jahren, dass sie anders sind als Andere. Zu Beginn oder im Verlauf ihrer psychosexuellen Entwicklung, während ihrer Pubertätsphase, entdecken sie, dass sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. Entweder zu Jungen oder zu Mädchen. Es gibt jedoch auch (wenige) Täter, die sowohl an Jungen wie an Mädchen interessiert sind, die Kinder beiderlei Geschlechts angreifen.

Festzustellen ist auch, dass das (sexuelle) Interesse der auf Kinder fixierten Täter immer auch eine ganz bestimmte Altersstufe betrifft, die selten über zwei oder drei Jahre hinausgeht. Der Täter, der Mädchen im Alter von 4-6 Jahren bevorzugt, ist an den 12- und 13-Jährigen zumeist nicht interessiert. Und derjenige, der an 12- und 13-jährigen Jungen Interesse hat, greift die 4-6-Jährigen in aller Regel nicht an.

Daraus ergibt sich, dass die Adoption bei der Kindbeschaffung nur eine eher seltene Ausnahme darstellt. Sie gilt in „Pädokreisen" als Fehler, weil das Kind schnell aus dem interessierenden Alter hinauswächst und dann nicht nur uninteressant wird sondern auch zur Gefahr werden kann.

Die Täter sind also auf Kinder, (fast immer) auf ein bestimmtes Geschlecht und (fast immer) auf eine ganz bestimmte Altersstufe fixiert. Diese Fixierung ändert sich im Verlauf des Heranwachsens dieser (potenziellen) Täter im Gegensatz zu den allgemeinen Entwicklungsprozessen nicht. Auch der 15- oder 30-jährige oder Ältere bleibt auf das ursprünglich von ihm bevorzugte Alter und Geschlecht fixiert.

Gleichzeitig machen diese Täter in jungen Jahren noch eine, oft ihr ganzes Leben beeinflussende und prägende Erfahrung:

Ihnen wird bewusst, dass ihr Verlangen oder Tun (Sex mit Kindern) von ihrem Umfeld und von der Gesellschaft in keiner Weise akzeptiert und geduldet sondern abgelehnt, zutiefst verachtet und strafrechtlich verfolgt wird. Häufig schlagen sie die Nase schon während dieser Entwicklungsphase an und machen entsprechende Erfahrungen. Somit sehen sie sich bald gezwungen, ihr Verlangen und Tun zu verbergen, ihre sexuelle Präferenz für Kinder zu verheimlichen, ein Bekanntwerden ihres Verlangens oder Tuns zu verhindern. Und dabei entdecken sie bald, dass Ansehen und gesellschaftliche Achtung sehr geeignet sind, vor Verdacht und (Straf-)Verfolgung schützen.

Angesehene und in gesellschaftlicher Achtung stehende Persönlichkeiten sind in unserer Gesellschaft grundsätzlich weniger verdächtiger als solche, die weder Achtung noch Ansehen genießen.

Derjenige, der jeden Sonntag zur Kirche geht ist grundsätzlich weniger verdächtig als einer, der die Kirche von innen noch nie gesehen hat. Und der Universitätsprofessor ist grundsätzlich weniger verdächtig als der Hilfsarbeiter, der Stadtrat und Immobilienbesitzer weniger als der Wohnsitzlose, der Pfarrer weniger als der Bezieher von Hartz IV…

Deshalb machen auf Kinder fixierte Pädosexuelle und Pädokriminelle beruflich häufig steile Karrieren. Deshalb sind Akademiker bei diesen Tätern alles andere als unterrepräsentiert!

Das erklärt, warum immer wieder einmal Geistliche, Kirchenmitarbeiter, Lehrer, Sozialpädagogen, Kinderärzte, Kinderschützer, Jugendtrainer und Jugendbetreuer… als Täter enttarnt werden. Das alles sind (völlig zurecht) angesehene und höchst geachtete Tätigkeiten und Berufe, die mit Kindern zu tun haben, deren berechtigte Reputation sich die Täter zunutze machen.

Das erklärt auch, dass die im Jahre 2010 enthüllten Übergriffe innerhalb der Katholischen Kirche nicht auf die katholische Sexuallehre und auch nicht auf das Zölibat zurückzuführen sind. Die Täter sind vielmehr im Bewusstsein in die Katholische Kirche eingetreten, dass diese viele Aufgaben an und mit Kindern wahrnimmt und dass ihre Tätigkeit im Dienst der Kirche sie vor Verdacht und Enttarnung schützt.

Die Verhaltensmuster und Vorgehensweisen dieses auf Kinder fixierten Tätertyps sind sehr verschieden. Der eher häufig[2] in Erscheinung tretende, **klassische Verführer** kommt den allgemeinen Klischeevorstellungen vom „Pädophilen" wohl am nächsten.

Er ist „Überzeugungstäter". Er geht sehr geschickt auf kindliche Denkweisen und Erwartungshaltungen ein. Er versteht es bestens, mit Kindern umzugehen. Der Verführer wirbt geduldig um das Kind und um sein Vertrauen. Er erkennt Defizite, die vom Elternhaus oder von den Erziehungsberechtigten hinterlassen werden oft erstaunlich schnell:

- Zu wenig Liebe,
- zu wenig Zuneigung,
- zu wenig Zeit,
- zurückgewiesen,
- nicht ernst genommen,
- (in sexuellen Belangen) häufig ausgewichen oder angelogen,
- zu wenig Lob,
- zu wenig Taschengeld…

Er nutzt diese und andere Defizite geschickt, um sie gegen sexuelle Handlungen einzutauschen. Er gibt vor, lieb zu sein, Zeit zu haben oder er lobt das Kind… und fordert dafür dann das entsprechende Entgegenkommen.

Je nach seiner Beziehung zum Kind, setzt er auch sein Ansehen, sein Amt oder seine Autorität ein, als Arzt zum Beispiel, Lehrer, Erzieher, Trainer…, um zum Erfolg zu kommen.

Mit dem Vermitteln von Schuldgefühlen oder dem Erzeugen von Angst („…dann kommen wir beide ins Gefängnis !"), mit Schweigegeboten („…unser großes Geheimnis !") oder durch Vermittlung von Schamgefühlen gelingt es ihm, betroffene Kinder oft über sehr lange Zeiträume hinweg, manchmal vielleicht sogar für immer, zum Schweigen zu veranlassen.

Der Betreuer des Fussballclubs lud den 5-Jährigen aus der Bambini-Elf zum Spaghetti-Essen ein. Willst du noch einen Film sehen, einen Film nur für Erwachsene, fragte er danach und der Junge stimmte begeistert zu. „Dann nehm die Diskette aus dem Schrank, lege sie auf…!" Es lief ein Kinderporno und als kurz

darauf auf dem Sofa die Filminhalte nachvollzogen werden sollten und das Kind zu schreien begann und zu fliehen versuchte, wurde es zurückgehalten. „Du wolltest doch einen Film für Erwachsene sehen ! Du hast ihn doch aus dem Schrank geholt, Du hast ihn doch aufgelegt… Und nun das !?"

Die Täter wissen, dass ein Kind, das sich schuldig oder auch nur mitschuldig an einem solchen Tatgeschehen fühlt, schweigt. So wie auch in diesem Fall, der erst viel später und mehr durch Zufall bekannt geworden ist.

Freilich gibt es auch auf Kinder fixierte Täter, die nicht mit den Fähigkeiten des Verführers ausgestattet sind. Diesen **introvertierten Tätern** mangelt es an der erforderlichen, kommunikativen Kompetenz, am notwendigen, zwischenmenschlichen Geschick. Sie sehen sich deshalb gezwungen, andere Wege zu gehen, um Kindern nahe und an ihr Ziel zu kommen. Sie beobachten, schleichen um Spielplätze, halten sich zu ganz bestimmten Zeiten entlang der Schulwege auf. Die Tathandlungen beschränken sich zumeist auf kurze Attacken, auf Berührungen, exhibitionistische Handlungen oder ein anstößiges Foto. Gelegentlich greifen sie auch zum Telefon, um ein Kind zu erreichen oder sie sind Kunde von Kindfrauen und Kindern in der Prostitution.

Glücklicherweise sind auf Kinder fixierte **Täter mit der Vorliebe für sadistische Praktiken** eher selten. Sie sind nicht nur auf Kinder sondern auch auf ganz bestimmte Opferreaktionen fixiert. Reaktionen auf körperliche und seelische Verletzungen, Schmerzen und Qualen sind wesentlicher Bestandteil ihrer Fantasien und Ziele. „Die Jagd ist dabei so schön wie der Fang", so wurde das von einem dieser Täter beschrieben und diese Jagd kann sowohl in Form des Anlockens, Verführens oder aber durch Gewaltanwendung erfolgen. Befindet sich das Opfer dann in der Hand des Täters, bestehen die weiteren Tathandlungen nur noch aus Gewalt mit oft übelsten Folgen für das Opfer Kind. Der Planungsgrad, das Entführungs- und auch das Tötungsrisiko sind bei diesen sadistischen Tätern gleichermaßen hoch.

Dr. X, verheiratet, Vater von zwei erwachsenen Kindern, war eine höchst angesehene Persönlichkeit in der Stadt und betrieb seit Jahrzehnten eine gut gehende Arztpraxis. Niemand ahnte von seinem geheimnisvollen Doppelleben. Allein in verschwiegensten Päderastenkreisen[3] *war er für seine sadistischen Vorlieben bekannt. Einen Vertrauten beauftragte er mit der Beschaffung von zwei Kindern auf dem Balkan und eines Gehöfts in Süddeutschland, in welchem er diese unterbringen wollte. „Ich werde sie halten wie Schweine im Stall, angekettet an Nasenringen. Ernährt von Abfällen. Ich werden sie mit meinen Freunden zureiten wie einst die Bojaren in Russland Ihre Leibeigenen… Für den Todesfall der Kinder ist Vorsorge zu treffen, so dass eine unauffällige Entsorgung möglich ist…*

Es waren keineswegs nur wilde Fantasien. Die Kinder waren geordert, das Gehöft (Verlies) war beschafft. Wäre das Ermittlungsverfahren nicht gekommen, hätten zwei Kinder unter den geschilderten Umständen mitten im zivilisierten Deutschland leben müssen – wie lange, erscheint fraglich.

Die auf Kinder fixierten Täter vermeiden es zumeist, Kinder anzugreifen, die Wiederstand leisten oder deren Körpersprache Widerstand signalisiert. Sie bevorzugen Kinder, die „schwach" wirken, keinen Widerstand erwarten lassen und die es gewohnt sind, Erwachsenen bedingungslos zu gehorchen. Der Grund: Widerstand bringt immer die Gefahr mit sich, entdeckt und enttarnt zu werden. Die auf Kinder fixierten Pädosexuellen oder Pädokriminellen fühlen sich zudem als Angehörige einer zu Unrecht verfolgten Minderheit.

„Früher haben sie die Juden verfolgt, heute verfolgen sie uns !"

Aus diesem Gefühl heraus entwickelt sich das Bedürfnis nach Beistand und Unterstützung. Sie suchen nach Gleichgesinnten und Mitstreitern und so bilden sich nicht selten (zumeist kleinere) Interessengemeinschaften und Gruppierungen. Weil man sich dabei aus Gründen der Sicherheit abschottet, bleibt es zumeist bei kleinen, vertrauten und verschwiegensten Kreisen, welche bestens getarnt (zum Beispiel als „Schachclub" oder „Selbsthilfegruppe Pädophilie") agieren und den Einzelnen mit Rat und Tat zur Seite stehen (das kann von der Beschaffung eines Kindes bis hin zur Haftbetreuung gehen).

Es gibt aber nicht nur solche kleinen Tarnorganisationen sondern auch offizielle Pädo-Organisationen, die zum Teil weltweit agieren.

So die „North American Love-Boy Assotiation" (NAMBLA) mit Hauptsitz in Boston/USA, die niederländische „Stichting Paidika Foundation" oder die in Deutschland mehrfach Schlagzeilen produzierende „Krumme 13".

Ein, inzwischen zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe (mit anschließender Verwahrung) verurteilter Schweizer betrieb eine „Arbeitsgemeinschaft Pädophilie", sammelte dabei weltweit tausende von Adressen Gleichgesinnter und bot gleichzeitig eine „Sättigungstherapie" an, im Rahmen der er mit dosiert eingesetzten, kinderpornografischen Produkten die Pädos von strafbarem Verhalten abzuhalten vorgab und versprach. Er rechtfertigte damit die Herstellung und den Vertrieb von Kinderpornografie weltweit.

Auch von der Existenz solcher (Tarn-)Organisationen, inmitten einer zivilisierten Welt und rechtsstaatlichen Ordnung zu wissen und ihnen die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, ist unabdingbare Voraussetzung dafür, sexuelle Kriminalität zum Nachteil von Kindern wirksam zu verhindern oder sie erfolgreich zu bekämpfen.

Situationsmotiviert handelnde Täter

Neben all diesen, in ihrer sexuellen Ausrichtung auf Kinder fixierten Tätern gibt es eine ganze Reihe von Tätern, deren sexuelle Präferenz und primären, sexuellen Interessen nicht zu Kindern sondern zu Gleichaltrigen, Erwachsenen hingehen. Allein Gelegenheit und Verfügbarkeit eines Kindes führen dazu, dass sie sich (auch) an ihnen vergehen.

Einer dieser situationsmotiviert handelnden Täter ist, **der regressive der zurückgeworfene Tätertyp**. Negative Erlebnisse, außergewöhnliche Belastungen, Schicksalsschläge (Todesfälle, Verlust des Arbeitsplatzes, Konflikte…) lösen bei ihm Gefühle der Unzulänglichkeit aus, führen zu einem maroden Selbstbildnis und einer brüchigen Identität. Nicht selten verbunden mit Alkoholmissbrauch oder auch Drogenkonsum, greift er als Ersatz für das Bisherige und zur Bestätigung seiner selbst (zumeist ältere) Kinder an. Im Gegensatz zu allen, auf Kinder fixierten Tätern (sie sind aus kriminalistischer Sicht und Erfahrung zumeist weder therapiewillig noch therapiefähig), bestehen beim regressiven Täter in aller Regel beste, therapeutische Interventionsmöglichkeiten.

Beim **soziopathischen Tätertyp**, auch als **wahlloser, skrupelloser Ausbeutungstäter** bezeichnet, sind die sexuellen Übergriffe gegenüber einem Kind Teil seines allgemeinen Verhaltensmusters. Schlägereien, Lügen, Stehlen oder Betrügen (auch von Partnern, Freunden oder Kollegen) gehören ebenfalls

zu seinem typischen Verhalten. Kriminalistisch ist von Bedeutung, dass er auch als Körperverletzer oder gar Mörder, als Dieb und Betrüger in Erscheinung treten kann. Steht ihm einer im Weg, schlägt er ihn um – dann steht er ihm nicht mehr im Weg. Hat er kein Geld, beschafft er sich dieses – auf welche Weise auch immer und hat er sexuelle Bedürfnisse, benutzt er den nächstbesten „Gegenstand", um diese zu befriedigen. Und dieser „Gegenstand" kann auch ein Kind sein. Es gibt unter diesen Ausbeutern sowohl Täter, die in der Lage sind, zu verführen, solche, die Lockmittel anwenden und andere, die Zwang und Gewalt bevorzugen, um sich ihrer Opfer zu bemächtigen. Soziopathische Täter sind in ihrem Tatentschluss spontan und impulsiv, In ihrer Vorgehensweise nicht selten rücksichtslos und brutal. Sie kennen in der Regel weder Mitleid noch Gnade mit ihrem Opfer und verspüren nach einer Tat auch keinerlei Reue.

Der Schulweg von Jasmin führte sie täglich durch den Park. Vorbei an Bänken, auf denen sich Wohnsitzlose aufhielten, mit denen die aufgeweckte 9-Jährige auch bald ins Gespräch kam. „Hast du keine Wohnung, weil du morgens, mittags und abends hier sitzt" fragte sie einen. „Doch, soll ich die dir mal zeigen?" fragte dieser. Und eines Tages war es soweit: Der Mann nahm Jasmin an die Hand und führte sie zu einer Wohnsitzlosenunterkunft, um ihr „seine Wohnung" zu zeigen. Dort angekommen betrat er mit dem Kind einen Raum mit vier Betten. Auf einem Bett lag ein Mann und schlief. Dessen ungeachtet fiel er plötzlich über das Kind her, riss ihm alle Kleider vom Leib, verlangte alle denkbaren und nur noch schwer denkbaren sexuellen Handlungen von ihm, verletzte es dabei so, dass der Arzt später feststellte, dass er es nicht mehr in der Hand hatte, ob sein Opfer überlebt… Und als die Kriminalbeamten eintrafen (die ihn von vielen anderen Delikten her kannten, fragte er, was sie hier zu suchen hätten, er wolle eben auch noch etwas Freude haben…

Ganz andere Hintergründe und eine andere Motivationslage sind bei den sogenannten **Erlebnistätern** dafür ausschlaggebend, dass sie Kinder sexuell motiviert angreifen. Vielleicht sind diese Täter ein (Negativ-)Produkt der vergangenen Jahrzehnte, der Entwicklung im Bereich Sexualität von einer doch eher verklemmten und verkrusteten Gesellschaft hin zu den Sexmärkten heutiger Tage mit Flatratesex, Gang-Bang-Partys und Baby-Strichs.

Erlebnistäter leiden ständig unter dem schrecklichen Gefühl, noch nicht alles erlebt zu haben, was Sexualität angeht. Sie sind die „Trophäensammler" auf der Sexsafari. Sie kennen Zweier-, Dreier-, Viererbeziehungen, den Swingerclub, das Sado-Maso-Studio, jedes Bordell im Umkreis von 500 km… Und doch sind sie immer weiter auf der Suche nach Neuem, Unbekanntem. Entdecken sie bei dieser Suche das Kind oder steht ihnen ein solches plötzlich zur Verfügung, so ist die Hemmschwelle nicht da, wo sie sein sollte. Sie gönnen sich dieses Erlebnis. Damit aber nimmt die Jagd keineswegs ihr Ende. Es folgt das Verlangen nach einem jüngeren oder nach einem älteren Kind, nach einem asiatischen oder afrikanischen, nach einem dunkelhaarigen oder blonden, schön gekleideten oder schmutzigen… Das Verlangen scheint unendlich. Die Jagd auch.

Nicht zuletzt erscheint von Bedeutung, welchem Tätertyp oder welchen Typen die immer wieder zu beklagenden Kindermorde zuzuschreiben sind. Untersuchungen der amerikanischen Bundesbpolizei FBI ergaben, dass der situationsmotiviert handelnde, soziopathische Ausbeutungstäter häufig zum sexuell motivierten Kindermörder wird. Überzogene Gewalthandlungen, verweigerte Liebe, Hass und Enttäuschung sind nicht selten Ursache und Auslöser einer solchen Tat. Gleichwohl, so scheint es, töten auch auf Kinder fixierte, sadistische Täter eher häufig und auch alle anderen Tätertypen sind potenzielle Kindermörder. Selbst der sich zumeist lieb und nett zeigende Verführer, der eine Beziehung zum kindlichen Opfer aufbaut, wird gelegentlich zum Mörder (zu seinem persönlichen Schutz und zur Verdeckung einer Tat).

Die allermeisten Kinder werden von den sexuell motivierten Tätern getötet, um einen lästigen Zeugen aus der Welt zu schaffen, um sich zu schützen und die Tat zu verbergen (Verdeckungstaten).

Neben diesen Verdeckungstaten scheint es im Wesentlichen drei Kategorien tödlicher Gewalt als Teil der eigentlichen, sexuellen Handlungen zu geben:

Demonstration für den Schutz von Kindern vor Sexualstraftätern *Foto: Schotterblume e.V.*

1) Täter, die soviel Gewalt anwenden wollen, wie aus ihrer Sicht zur Kontrolle des Opfers benötigt wird, die jedoch – aus unterschiedlichen Gründen – dabei überziehen und dann mehr oder weniger versehentlich töten,
2) Täter, die organisiert vorgehen (auch im Rahmen ritueller Gewalt) sowie skrupellose Ausbeutungstäter, oft mit psychopathischen Zügen. Die Tötungshandlung ist Bestandteil ihres Übergriffs und wird zumindest billigend in Kauf genommen,
3) Sadistische Täter, bei denen die Tötung des Opfers Teil ihrer Fantasien ist und Lust erzeugt. Sie neigen auch zum von vorn herein geplanten Verdeckungsmord.

Hinweise und Konsequenzen für Prävention und Repression

Aus dem Wissen über die Täter, aus ihren unterschiedlichen Tatmotiven, aus den Tatbegehungsweisen und ihrem Tarnverhalten ergeben sich zahlreiche Hinweise und Erfordernisse für eine wirksamere Prävention und eine erfolgreiche(re) Ermittlungstätigkeit und Strafverfolgung.

Es sind Hinweise und Erfordernisse, welche die Politik, die Polizei, die Jugendbehörden und Kinderschutzorganisationen ebenso zur Kenntnis nehmen und in Ihr Wirken mit einbeziehen sollten wie Eltern, Erziehungsberechtigte und Andere, die Kindern gegenüber in der Verantwortung stehen, auch. Es sind Hinweise und Erfordernisse, die es umzusetzen gilt, sollen unsere und die Kinder Anderer in Zukunft besser vor sexuell motivierten Vergehen und Verbrechen geschützt sein, als das bislang in unserem Land der Fall ist.

Beispiele von Erkenntnissen und Schlüssen aus der Tätertypisierung und den jeweiligen Tatbegehungsweisen und dem Tarnverhalten:

- Wenn es die primär pädophile Frau und ein sie betreffendes, hohes Dunkelfeld gibt, so sind Hinweise auf Täterinnen ernst zu nehmen und in angemessener Weise zu verfolgen – so wie Hinweise auf entsprechende Vorgänge im Bereich Jugendlicher und Kinder auch
- Wenn Täter und Taten durch eine „Kultur des Wegschauens und Schweigens“ begünstigt werden und diese von ihnen genutzt wird, so ist sie – auf allen Ebenen – zu durchbrechen und in eine „Kultur des Hinsehens und Handelns“ zu wandeln. U.a. erfordert das eine gesetzliche Anzeigepflicht und zwingende Güterabwägungen zwischen solchen Verbrechen an Kindern und dem Datenschutz (203 StGB).
- Wenn fremde Täter eher selten und Täter im Nahfeld häufig sind, wenn Ängste (unsichere Kinder) tatfördernd wirken, dann ist nicht oder weniger vor dem „bösen, fremden Mann“ zu warnen und damit Angst zu erzeugen sondern der Umgebung eines Kindes die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen.
- Wenn Akademiker bei diesen Tätern nicht unterrepräsentiert sind, dann sind Ermittlungen ohne Rücksichtnahme auf Amt und Ansehen zu führen und die Frage „entschuldigen Sie, Herr Bürgermeister, Herr Schulrat, Herr Pfarrer…, es ist natürlich eine reine Formsache aber ich muss Sie fragen, wo waren Sie zur Tatzeit?“ verbietet sich angesichts des Tarnverhaltens der auf Kinder fixierten Täter. Denn diese Fragestellung könnte so gefährlich und falsch sein, wie es falsch wäre, sich mit der Antwort „auf dem Rathaus, in der Schule oder Kirche…“ zufrieden zu geben.
- Wenn es im jeweiligen, polizeilichen Zuständigkeitsbereich kleinere (Tarn-)Organisationen der (potenziellen) Täter geben sollte, sind geeignete Massnahmen einzuleiten, um deren Tun und Treiben zu enttarnen.
- Nicht zuletzt angesichts des regressiven Tätertyps aber auch des Tarnverhaltens der auf Kinder fixierten Täter sind Hinweise auf den unbescholtenen und unauffälligen Familienvater nicht abwegiger als Hinweise auf andere Personen.
- Wenn Verführer Defizite der beschriebenen Art (zu wenig Liebe, zu wenig Lob…) als Einstiegschance nutzen, so ist im Erziehungsbereich darauf zu achten, dass solche Defizite bei Kindern erst gar nicht entstehen oder aber, dass sie erkannt und behoben werden
- Wenn unsichere und ängstliche Kinder oder Kinder, deren Körpersprache Angst und Unsicherheit ausdrückt, vermehrt angegriffen werden oder gar zum „Opfertyp“ werden, dann ist Kindern Stärke zu vermitteln (aufgeklärt über ihre Recht und Möglichkeiten, in der Lage, Widerstand zu signalisieren und zu leisten, aufrechte und selbstbewusste Körpersprache) und ihre Körpersprache ist zu verändern (ggf. Selbstbehauptungstraining).
- Wenn Täter hörige und willige Kinder bevorzugen, sollten Kinder zu einem entschiedenen NEIN befähigt werden, was sicher nur dann möglich ist, wenn sie jemals mit einem solchen NEIN gegenüber Erwachsenen erfolgreich waren…

Aus all dem, was wir über die Täter wissen, ergibt sich auch, dass Kinder befähigt werden sollten, über ihre Gefühle, Ängste und Sorgen zu sprechen. Das wiederum ist nur dann von Nutzen, wenn sie im Erwachsenenbereich Ansprechpartner haben, denen sie auch Peinliches, Unangenehmes und sie Belastendes mitteilen können.

Kinder sollten in jeder Phase ihres Heranwachsens einen Erwachsenen haben, dem sie das Vertrauen schenken, auch über solche (schlechten) „Geheimnisse“ zu sprechen.

Es sind sicher oft andere, wechselnde Personen, die einem Kind gerade besonders nahe stehen: Der Vater, die Mutter, der Großvater, der große Bruder, die Erzieherin, der Lehrer…

Egal zu wem, zu einer Person hin sollte dieser Draht nie abreißen, denn sobald ein Kind einen solchen, vertrauenswürdigen Ansprechpartner hat und auch über geheimnisvolle oder verdächtige Vorgänge und Vorbereitungshandlungen (die Begehungsweisen zeigen, dass die Taten oft lange und geduldig vorbereitet werden und nur selten spontan erfolgen) sprechen kann und spricht, wird es für den oder die Täter gefährlich. Gleichgültig, um welchen Tätertyp es sich handelt und unabhängig davon, ob er Fremdtäter ist oder aber aus dem sozialen Nahfeld eines gefährdeten oder betroffenen Kindes kommt.

Bedauerlicherweise aber haben viele Kinder in unserer Gesellschaft einen solchen Ansprechpartner nicht – auch der Junge aus der Bambini-Elf konnte deshalb über die Filmvorführung und die weiteren Vorkommnisse in der Wohnung seines Betreuers nicht und mit niemand sprechen.

Das Hinwirken auf ein solches Vertrauensverhältnis, potenziellen Opfern eine Sprache zu geben, das scheint aus kriminalistischer Sicht der wichtigste und wirksamste Präventionsansatz schlechthin.

Anmerkungen

4 Pädophil bedeutet aus dem Griechischen übersetzt „kinderlieb“ oder „Kinder lieb haben“, was angesichts dem, was die Täter Kindern antun, der falsche Begriff ist

5 Auf (Prozent-)Zahlen über das anteilmäßige Aufkommen der Täter sowie über andere Zahlenspiele hinsichtlich des Alters der Täter oder der Opfer, der Häufigkeit bestimmter Tatorte oder gewaltloser/gewaltsamer Vorgehensweisen usw. wird bewusst verzichtet. Sie erscheinen angesichts des kleinen Hellfeldes wenig seriös und können zu falschen Schlüssen führen.

6 Ped = der Knabe, Erastes = der Liebhaber, also „Knabenliebhaber“

Der „konservierte“ Sachbeweis“ oder Kleben statt Kratzen?

Erfahrungen und Erfolge der SPURFIX Folie bei Verkehrsunfällen und -fluchten

Von Ing. (B.Eng.) Jochen Lehmkuhl, Goch NRW
PHK Heinz Morfeld, Leiter Verkehrskommissariat Soest

Trotz fortgeschrittener digitaler Fototechnik und modernen Kamerasystemen, die manche Qualitätsprobleme bei der Schadenaufnahme ausbessern, bleiben bei der Betrachtung von Schadenbildern die Fragen nach der Art der Entstehung und die nach dem vielfach flüchtigen Kontaktpartner häufig ungeklärt.

Ein Problem mit dem sich Polizeibeamte, Sachverständige, die Staatsanwaltschaft, Richter und Anwälte ständig zu beschäftigen haben.

Seit 2006 beschäftigte sich einer der Verfasser (Jochen Lehmkuhl) intensiv mit dieser Problematik und hat im Zuge der Beweissicherung und Mikrobereichsanalyse die Anwendung der SPURFIX-Folie bei der Unfallaufnahme erprobt und publik gemacht. Zahlreiche Behörden in NRW folgten dieser Empfehlung. Die Erfolge bei der Aufklärung ließen nicht lange auf sich warten.

Das Aufkleben und Sichern einer Spur mittels einer Folie stellt von der Anwendung her einen eher geringen zeitlichen Aufwand dar, auch die Kosten sind mit weniger als 20 Cent pro Folie gering. Bei Kapitaldelikten ist die Folie ein Standardbeweismittel, bei der Unfallaufnahme sind ihr Einsatz und die enorme Aussagekraft noch weitgehend unbekannt.

Die Auswertung der Partikel durch Auflichtmikroskopie oder erweiterte Verfahren wie FTIR, EDX oder RAMAN Spektroskopie sind heute als Standardauswerteverfahren deutlich kostengünstiger als noch vor etwa 10 Jahren.

Dank der zahlreichen Rückmeldungen aus den Reihen der Folienanwender soll dieser Artikel dazu anregen, die Möglichkeit der Spurensicherung durch eine geeignete Spurensicherungsfolie weiter zu verfolgen. Am Ende einer Ermittlungstätigkeit stehen so ein größtmöglicher Erfolg und ein unumstößlicher und nachprüfbarer Sachbeweis.

Die wichtigste Vorarbeit zur Partikelsicherung sollte dabei aus der Sicht der Verfasser den Verfolgungsbehörden zukommen, die zunächst das größte Interesse daran haben ein Delikt aufzuklären, um so dem Geschädigten die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu ermöglichen. Auf den strafrechtlichen Bereich soll nicht weiter eingegangen werden, da dieser sich aus den Ergebnissen bekanntermaßen selbst herleitet.

Die Anwendung und Auswertung von gesicherten Partikeln auf der SPURFIX-Folie hat sehr oft deutlich gezeigt, dass manch „Verdächtiger“ erst durch die Auswertung von Mikropartikeln nachweislich entlastet werden konnte. Vielfach entstehen durch Knallzeugen voreilige Verdächtigungen. Auch dieser Aspekt sollte bei der ganzen Thematik nicht verkannt werden!

Eine erste schnelle Auswertung anhaftender Partikel mittels eines handelsüblichen USB Mikroskops (ab 80 Euro) liefert zahlreiche Hinweise, die die Ermittlungen in die erforderliche Richtung lenken.

Lichtbild 1: Spurensicherung mittels Spurfix Folie

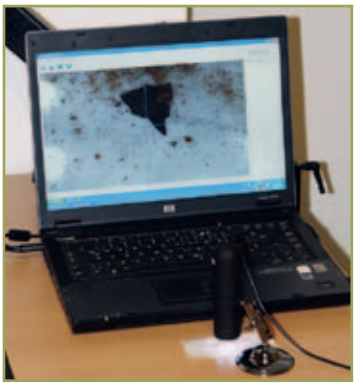

Lichtbild 2: Auswertung mit USB Mikroskop

Lichtbild 3: Geschädigter PKW

Aufwendige und somit teure Analaysen sind nur bei einer geringen Anzahl von Fällen erforderlich.

Mit einem Stück Folie (10x15cm) gelingt es, zeitnah aus dem Schadenbereich Partikel zu sichern, die Rückschlüsse auf den Verursachergegenstand, die Bewegungsrichtung und dem Schadenort zulassen.

Vielfach gelingt die Zuordnung, ob es sich um organische oder anorganische Stoffe handelt erst durch Betrachtung mit einem Mikroskop.

Der Hinweis in einer Anzeige: *„es wurden* **rote** *Fremdpartikel gesichert* – hilft nur dann weiter, wenn klar definiert werden kann, ob es sich um rote Farbe oder roten Klinkerstein oder ggfls. um Blut handelt. Hier beginnt die Arbeit des Ermittlers!

Nach Sichtung von mehr als 2.000 Folien aus realen Unfällen und Versuchen konnte im Jahre 2010 mit ersten Erkenntnissen ein paar grundlegende Verhaltensmuster abgeleitet werden – die bis heute ihren Bestand haben und zu einer schnelleren Aufklärung von Unfallfluchten beigetragen.

Die bereits gewonnen Erkenntnisse wurden im Jahre 2011 bei den IbB Crashtagen in Weeze bei typischen Kleinkollisionen (Parkplatzunfällen) weiter untersucht und ausgewertet.

Neben diesen Erkenntnissen wurde der Einsatz der Folie auch bei Fußgängerunfällen zur Sicherung von Abdruckspuren auf dem Asphalt getestet.

Die Grundidee der Foliensicherung war die schnelle Sicherung von Lackpartikeln eines „flüchtigen Fahrzeuges“. Erst mit Anwendung und Auswertung der Partikel zeigten sich weitere Möglichkeiten dieser Sicherungsmaßnahme.

Verkehrsunfälle und Unfallfluchten werden vornehmlich von den Beamten des Wachdienstes aufgenommen. Diese verfügen meist nur über eine Kompaktkamera und einen Maßstab. Das Anbringen und Dokumentieren einer Folie im Schadenbereich stellt einen Aufwand von max. 2 min. dar, der von den Beamten nicht als hinderlich eingestuft wird (Lichtbild 1).

„Vorrangig sollten Fremdpartikel durch Schaben oder Kratzen aus dem Schadenbereich entfernt werden“ – diese Dienstanweisung wird glücklicherweise sehr häufig nicht angewendet und kann unter Umständen die Ermittlungen in eine falsche Richtung leiten.

Zwar kann ein Kontakt zwischen zwei Gegenständen durch digitale Lichtbildüberlagerung als plausibel oder nachvollziehbar beurteilt werden. Aber reicht dieser „Beweis“ wirklich aus?

Die Konturen und Silhouetten von Fahrzeugen werden heute immer ähnlicher und so gelingt ein Höhenvergleich sehr leicht. Eine Toleranz von +/- 5 cm je nach Beladung ist technisch nichts Ungewöhnliches.

Um das Verfahren und die Möglichkeiten der Spurensicherung durch eine Folie zu verdeutlichen, werden im Folgenden typische Realunfälle nochmals beschrieben und die Vorgehensweise aufgearbeitet. Diese sollen exemplarisch die Anwendung der Folie aufzeigen.

Voreiliger Verdacht bei gleicher Farbe

Fall 1: Ein verdächtiger PKW wird in der Nähe eines Unfallortes vorgefunden und durch Zeugenaussagen belastet (Lichtbild 4).

Die aufnehmenden Beamten kleben im Schadenbereich der beteiligten Fahrzeuge jeweils eine Folie. Die Auswertung mit dem USB Mikroskop zeigt an beiden Folien augenscheinlich identische silbrige Farbpartikel. Die Höhenzuordnung ist mit weniger als 2 cm Unterschied erklärbar.

Der Verdächtige bestreitet jedweden Kontakt – nicht jedoch sein Auto regelmäßig dort abzustellen.

Am gelben Fahrzeug können 2 kleinere Lackpartikel mit silbriger Farbe auf der Folie gesichert und erkannt werden (Lichtbild 3).

Augenscheinlich sind die Partikel identisch und auch Form und Farbe gleichen sich (Lichtbild 5a und 5b).

Um 100 % Sicherheit des möglichen Kontaktes zu erhalten wird eine FTIR Analyse vorgenommen. Ergebnis: *Die Partikel sind in ihrer Zusammensetzung völlig unterschiedlich. Ein Kontakt zwischen diesen beiden Fahrzeugen hat nicht stattgefunden.*

Das geschädigte Fahrzeug war bei Gutachterauftrag bereits repariert. Altteile nicht mehr vorhanden. Ein nachträglicher Abgleich von Spuren war somit unmöglich. Es gab aber die Partikel auf der Folie – und die konnten hier den Verdächtigen **entlasten**.

Die „flüchtige“ Mauer

Eine Verkehrsteilnehmerin erscheint auf der Wache und zeigt eine Unfallflucht in einem Parkhaus an. Das Fahrzeug hat einen leichten Seitenschaden im Bereich der linken hinteren Seitenwand. Standardmäßig wird der Schadenbereich abgeklebt und es erfolgt eine Auswertung der anhaftenden Partikel mittels USB Mikroskop durch den Sachbearbeiter im VK (Lichtbild 6).

Es zeigen sich raspelartige Lackausbrüche des Eigenlackes. Stellenweise sind weiße grobkörnige Sedimenten zu erkennen. Eine Fremdfarbe ist nicht vorhanden.

Der benannte Unfallort wird 2 Monate nach der Anzeige nochmals aufgesucht. Die Suche konzentriert sich auf eine Anstoßhöhe zwischen 58-63 cm. Bereits nach 10 min. werden die Ermittler an einem Betonpfeiler

Lichtbild 4: Verdächtiger PKW mit identischer Anstoßhöhe und Farbe

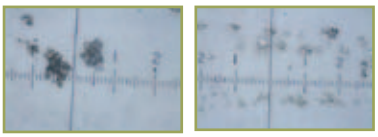

Lichtbild 5a und 5b

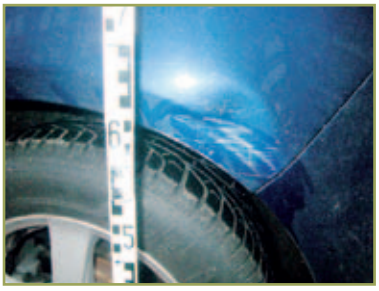

Lichtbild 6: Schadenbereich am Radlauf

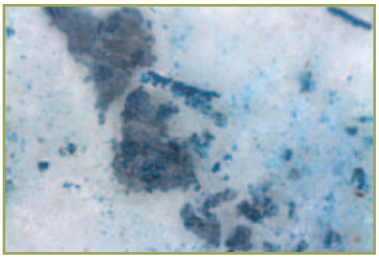

Lichtbild 7: Auswertung von Partikeln

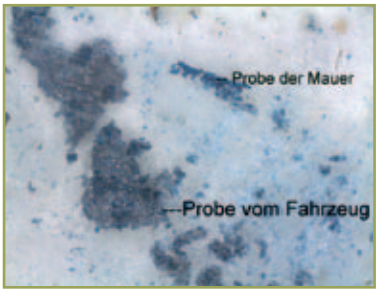

Lichtbild 8: Überlagerung zweier Folien

Lichtbild 9: Verdächtiges Fahrzeug nahe Unfallstelle

Lichtbild 10

Lichtbild 11

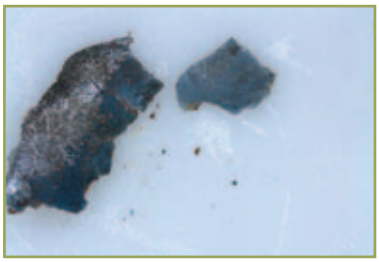

Lichtbild 12: Probe vom AUDI- rechts Partikel am Rad

Bild 1: angeblicher Unfallort

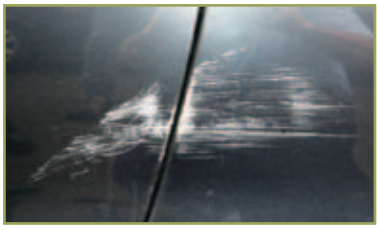

Bild 2: Schadensbereich an der Fahrertür

Bild 3: Kontaktstellen

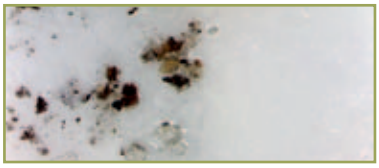

Bild 4: fühlbare und sichtbare mineralische Partikel von der Folie, 220fache Vergrößerung, Partikel eines mineralischen Putzes

fündig. Auch hier werden die Partikel an der Wand mittels Folie entnommen.

Die beiden Folien werden übereinander gelagert und es zeigt sich, dass die Lackpartikel und auch die weiße Fassadenfarbe identisch sind (Lichtbild 7).

Unter Vorlage dieser Ermittlungsergebnisse gesteht die Fahrerin die Tat ein. Das Motiv bestand in der Angst davor, ihrem Mann den Kratzer am neuen PKW einzugestehen.

Ein Gutachten und eine analytische Auswertung waren hier nicht erforderlich – die Beweislage mehr als ausreichend.

Der Fahrradunfall

Unfälle mit Kindern sind ermittlungstechnisch sehr schwierig und mit viel Fingerspitzengefühl zu bearbeiten. Ein 6-jähriger Junge wird von einem Fzg. angefahren und stürzt zu Boden – verletzt sich schwer. Der Junge kann eine Beschreibung der Fahrzeuges liefern: Audi 5 Türen silberfarben. In der Nähe der Unfallstelle findet sich ein solches Fahrzeug (Lichtbild 8).

Der Junge ist sich nur bei der Fahrerin nicht sicher. Am verdächtigen Fahrzeug liegt eine frische Wischspur am hinteren rechten Stoßfänger vor. Die Halterin bestreitet den Vorfall. Das Fahrrad wird an Ort und Stelle vom SV untersucht. Zwischen Felge und Reifen wird mittels Folie ein kleiner, blau-silbriger Lackpartikel entnommen, der bereits Korrosion zeigt (Lichtbild 12).

Der verdächtige AUDI ist 1 Jahr alt und hat folglich noch keinen Rost – auch die silbrige Farbe passt nur augenscheinlich. Nach Veröffentlichung meldet sich ein Zeuge und beschreibt einen älteren AUDI mit ausländischem Kennzeichen. Die Ermittlung zeigt, dass dieser AUDI an der Tat beteiligt war.

Die Aussage des Fahrerin und Beifahrerin decken sich aber nicht mit der Schadenschilderung des Jungen. Nach Untersuchung des gesamten Vorganges gesteht der Junge ein, dass er mit dem ein Tag neuen Fahrrad gegen den stehenden PKW gefahren ist und sich dabei nicht verletzt hatte. Auf dem Weg nach Hause sei er nochmals gestürzt und hatte sich dabei Platzwunde am Kinn und die Verschürfungen am Arm zugezogen. Fazit: Ohne die schnelle Sicherung der Partikel am ersten AUDI und am Fahrrad wäre diese Tat niemals aufgeklärt worden.

Einsatz der Spurfixfolie aus Sicht der KPB Soest von Heinz Morfeld

Seit etwas mehr als einem Jahr arbeitet die KPB Soest jetzt mit der SPURFIX Folie und Methodik der Auswertung. Bereits zu diesem Zeitpunkt lässt sich feststellen, dass sich nach anfänglich etwas holperigen Gehversuchen die Arbeit in der Verkehrsunfallfluchtbekämpfung grundlegend verändert hat.

Vor dieser Zeit gehörte es zum Standard, die beschädigten Fahrzeuge oder Gegenstände zu fotografieren, auszumessen und den Schaden zu beschreiben. Spurensicherung fand – wenn überhaupt – nur in außergewöhnlichen Fällen mal statt. In diesen Fällen wurde nach herkömmlicher Methode der Lack abgekratzt und aufwändig durch Kriminaltechniker untersucht. In den allermeisten Anzeigen stand allerdings zu lesen, dass eine Spurensicherung der Lackspuren nicht möglich gewesen sei.

Inzwischen gibt es das hier nicht mehr, bei jedem Verkehrsunfall kommt die Spurenfolie zum Einsatz und wird mit einem simplen und sehr preisgünstigen USB Mikroskop untersucht. Durch tägliches Arbeiten mit diesem Mikroskop gelingen trotz einfachster Technik phänomenal gute Bilder von Spuren, die bislang so nicht möglich gewesen sind. In vielen Fällen ist oftmals recht einfach und auch für jeden Laien nachvollziehbar nachzuweisen, dass der Schaden in vielen Fällen selbst verursacht worden ist. Mittlerweile wurden einige Hundert Fälle mit Folien ausgewertet.

Der Mauerfall eines Sachverständigen

Es gelingt inzwischen, sogar Fachleute, wie in diesem Fall, einen Sachverständigen für Gebäudetechnik und Brandschutz, von unseren Feststellungen zu überzeugen (vgl. Bilder 1-4 links).

Bild 5: Anstoßstelle

Bild 6: Nahaufnahme, hier fanden sich viele Sedimente

Offensichtlich ist dieser Herr oder einer der übrigen Fahrzeugnutzer gegen einen ortsfesten Gegenstand gefahren.

Nachdem er zunächst sehr aufgebracht war und sich gegen diese Unterstellung vehement zu Wehr setzte, war er nach der umfangreichen Erklärung der Auswertemethode so sehr vom Ergebnis der Arbeit überzeugt, dass er bei der gemeinsamen Fahrzeugbesichtigung noch weitere Kontaktstellen am Fahrzeug entdeckte, die bei der Anzeigenerstattung zunächst übersehen worden waren (vgl. Bild 3).

Spurenfolie führte zur Entlastung (Bilder 5-10)

Aufgrund des Spurenbilds an einem fast neuem VW Golf glaubten die eingesetzten Kollegen sicher zu sein, dass der Wagen selbst rückwärts gegen eine Mauer gesetzt worden war. Mit Hilfe der Folie konnte geklärt werden, dass es sich tatsächlich um eine echte Unfallflucht und nicht um einen selbst verursachten Schaden handelte.

Tatsächlich fanden sich eine Vielzahl von Sedimenten, die für Annahme sprachen, dass der Unfall selbst verursacht worden war. Es fanden sich aber auch jede Menge Würmchen (vgl. Bild 8) die bei Streifschäden zwischen zwei Fahrzeugen regelmäßig vorkommen. Der endgültige Beweis konnte dank eines aufmerksamen Zeugen erbracht werden; dieser hatte beobachtet, wie sich auf diesem Parkplatz ein älterer Herr mit seinem Fahrzeug regelrecht in die Parklücke „hineingewürgt“ hatte.

Einsatz der SPURFIX-Folie beim tödlichen Verkehrsunfall

Ende April 2013 kam es im Bereich der KPB Soest zu einem tödlichen Verkehrsunfall mit Kollision in einem innerörtlichen Kreuzungsbereich, wobei der auf der vorfahrtberechtigten Straße fahrende Kradfahrer getötet wurde.

Im Rahmen der Unfallrekonstruktion durch einen Sachverständigen ging es u. a. um die Frage, ob der Körper des Kradfahrers ebenfalls Kontakt mit dem Fahrzeug gehabt haben kann.

Durch Einsatz der Folien konnte dieser Nachweis zweifelsfrei durch den Unfallsachbearbeiter erbracht werden.

Manipulierter Verkehrsunfall

Im Mai 2013 kam es im hiesigen Bereich zu einem Verkehrsunfall auf einsamer Landstraße, bei dem der Verdacht entstand, der Unfall könnte inszeniert worden sein, um die Versicherungen zu betrügen. Es wurde ein Sägemesser sichergestellt, mit dem mutmaßlich ein Reifen zerstochen worden sein soll, um einen Reifenplatzer vorzutäuschen. Das Sägemesser wurde mit Folie abgeklebt und es konnten tatsächlich Spuren gefunden werden, die vom Gummi des Reifen stammen könnten.

Ein vorläufiges Fazit

Bis vor einem Jahr mussten wir viele Fälle, in denen wir davon ausgehen konnten, dass der Schaden selbst verursacht worden ist, ungeklärt zu den Akten legen. Inzwischen gelingt es uns, von allen angezeigten Unfallfluchten mehr als 30% als selbst verursacht oder vorgetäuscht zu entlarven. Etliche davon haben die Unfallflucht nachweislich vorgetäuscht, um eine eigene Unfallflucht zu verdecken.

In vielen Fällen haben wir mit Hilfe der Folie vermeintliche Verursacher entlasten können, den Unfall verursacht zu haben.

Darüber hinaus konnte die Aufklärungsquote bei Verkehrsunfallfluchten deutlich gesteigert werden.

Bisher war es übrigens nur in einem Fall nötig, ein Gutachten erstellen zu lassen.

Die Umsetzung des Verfahrens in der Kreispolizeibehörde Soest ist aufgrund der guten Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen hervorragend gelungen. Der Aufwand für die Kolleginnen und Kollegen des Wachdienstes ist sehr gering. Durch regelmäßige Rückmeldungen der Ermittlungsergebnisse hat das Verfahren großen Anklang gefunden und kann wirklich sehr zur Nachahmung empfohlen werden.

Bild 9: schwarzer Eigenlack mit Spuren von silbermetallic.

Bild 10: Fahrzeug des Verursachers

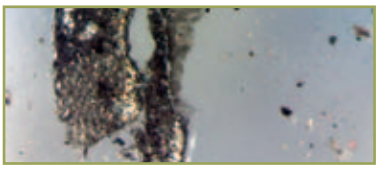

Bild 11: gesichert am Fahrzeug des Autofahrer, hier hat sich schwarzer Kunststoff vom Helm mit dem Silbermetallic des Fahrzeugs vermischt

Bild 12: gesicherter Partikel vom Helm des Kradfahrer, an dem Kunststoff des Helms hat sich hier Silbermetallic des Fahrzeugs angetragen

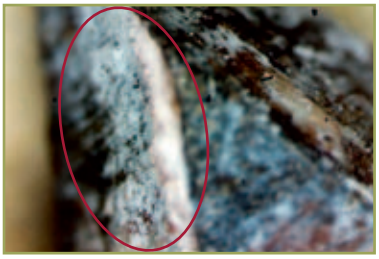

Bild 13: an der Zacke des Sägemesser haben sich dunkle Partikel angetragen, die vom Gummi stammen können

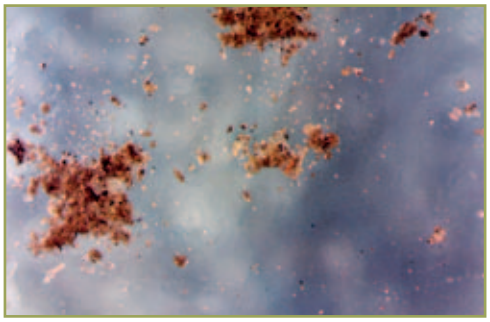

Bild 7: Sedimente auf der Folie

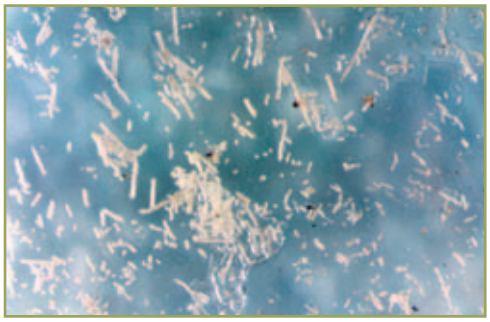

Bild 8: Würmchenbildung

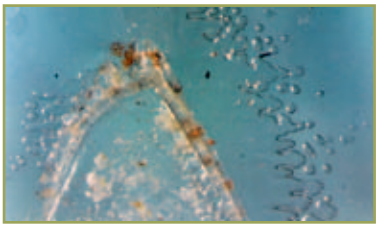

Bild 14: Folienabzug einer Zacke, an der Spitze haben sich braune Spuren angetragen, die vom Gummi des Reifen stammen können

Das Portrait

Name: Oliver Malchow
Alter: 50 Jahre
Familienstand: verheiratet
Beruf: Bundesvorsitzender der GdP

Ein unerfüllter Kindertraum ist… *…einmal Winnetou zu sein.*

Bei Mitarbeitern ist für mich unverzichtbar… *…eine positive Einstellung zum Beruf und zum Leben.*

Eine Heldin unserer Zeit ist für mich… *…im Großen ist Heldentum häufig eine verklärte Betrachtung. Ich habe großen Respekt vor jeder, die es schafft, für sie verzwickte und belastende Situationen zu lösen und Ängste zu überwinden. Das gilt auch für die männlichen Helden.*

Ich höre am liebsten… *…je nach Laune von Blues über Jazz bis Rock.*

An mir selbst mag ich nicht… *…fragen Sie bitte die anderen, die mich kennen.*

Meine Freunde schätzen an mir… *…meine berechenbare Unpünktlichkeit.*

Mein Beruf ist für mich… *…abwechslungsreich, spannend und herausfordernd.*

Bei meinen Freunden ist es mir wichtig,… *…dass ich sie habe und weiß, dass sie da sind, wenn ich sie brauche.*

Für die beste Erfindung der letzten 50 Jahre halte ich… *…die Stummtaste des Handys*

Und für die schlechteste… *…auch wenn es schon vor mehr als 50 Jahren erfunden wurde, die Atombombe.*

Mein Lieblingsgericht ist… *…eigentlich mag ich es gar nicht sagen, Griespudding mit Kirschen.*

Nachhaltig beeindruckt hat mich im Ausland… *…die Lockerheit und Lässigkeit der Menschen.*

Auf Neues reagiere ich… *…neugierig.*

Mein Lieblingsbuch ist… *…„Das Glasperlenspiel“ von Hermann Hesse.*

Politik ist für mich… *…manchmal wie eine Theater-Aufführung, aber auch besser als ihr Ruf.*

Sicherheit bedeutet für mich… *…eine Fortentwicklung unseres Sozialstaats.*

Ich entspanne mich am besten… *…auf dem Motorrad und im Kreis meiner Familie.*

Wenn ich eine Zeitreise machen könnte,… *…würde ich in der Vergangenheit gerne die Entstehung des Christentums ansteuern, den Blick in die Zukunft überlasse ich Anderen.*

Fortschritt bedeutet für mich… *…Verbesserungen für die Menschen.*

Für die größten sicherheitspolitischen Herausforderungen halte ich… *…den Zusammenhalt unserer Gesellschaft zu wahren und die Verhinderung von Ressourcenkriegen.*

In Deutschland vermisse ich… *…die Lockerheit und Lässigkeit.*

Wenn ich einen anderen Beruf wählen würde… *…müsste ich zunächst prüfen, ob mein Kindheitswunsch, Artist zu werden, Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.*

Das Portrait

Jugendschutz im Zeitalter des Social Web

Von Thomas Günter als Justitiar von jugendschutz.net, Mainz

Die Jugendministerien haben die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net 1997 gegründet. Sie ist seit 2003 an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden, um eine einheitliche Aufsicht über Rundfunk und Internet zu gewährleisten.

jugendschutz.net kontrolliert das Internet auf jugendgefährdende und beeinträchtigende Inhalte. Die Stelle drängt auf die Einhaltung des Jugendschutzes im Internet und sorgt dafür, dass Anbieter problematische Inhalte rasch ändern, löschen oder für Kinder und Jugendliche unzugänglich machen.

Reichweitenstarke Angebote, jugendaffine Plattformen und Themen aus der Lebenswelt von Heranwachsenden sind dabei besonders im Blick. Die Erkenntnisse bilden auch die Grundlage für die Beratung von Anbietern und die Entwicklung pädagogischer Präventionskonzepte und Handreichungen.

Der Artikel fasst die zentralen Erkenntnisse von jugendschutz.net zusammen und gibt einen Ausblick, wie Jugendschutz auch im Zeitalter des Social Web effektiv und erfolgreich sein kann. Den aktuellen Jahresbericht von jugendschutz.net finden sie zum Download unter http://www.jugendschutz.net/materialien/bericht2012.html

Dominanz internationaler Plattformen

Websites und deutsche Angebote haben 2012 weiter an Bedeutung verloren. Internationale Plattformen des Social Web dominieren die jugendliche Mediennutzung. Auch der Gebrauch von Apps und mobilen Internetzugängen hat stark zugenommen – fast die Hälfte der Kinder und Jugendlichen sind heute auch mobil außerhalb der schützenden Home@Zone online.

Bei den durch jugendschutz.net festgestellten Verstößen gegen Jugendschutzbestimmungen spiegelt sich der Konzentrationsprozess auf große ausländische Plattformen wie YouTube oder Facebook wider: 52.753 Angebote überprüfte jugendschutz.net 2012 auf Verstöße (plus 6 % im Vergleich zum Vorjahr). Die Sichtung klassischer Webangebote hat um ein Fünftel abgenommen, die Zahl überprüfter Beiträge im Web 2.0 ist dagegen stark gestiegen. Das Gros der 11.000 festgestellten Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fand sich auf ausländischen Plattformen, nur etwa ein Fünftel (2.043) war deutscher Herkunft.

jugendschutz.net ist bestrebt, alle Möglichkeiten auszuloten, damit Jugendschutzverstöße schnell aus dem Netz entfernt werden. In Deutschland lag die Erfolgsquote bei 84 %, im Ausland bei 74 %. Im Social Web konnte jugendschutz.net in 86 % der Fälle eine Beseitigung der Verstöße durch Kontakt zu den Plattformbetreibern erreichen.

Geräte für die mobile Internetnutzung sind aus der Lebenswelt von Heranwachsenden nicht mehr wegzudenken. Eine neue Herausforderung für den Jugendschutz stellt insbesondere das wachsende Angebot von Apps für Smartphones und Tablet-PCs sowie deren zunehmende Einbindung in Soziale Netzwerke dar. Viele dieser Anwendungen bergen die gleichen Risiken wie das Surfen am PC, einheitliche Kennzeichnungsstandards (wie zum Beispiel für Spiele auf Trägermedien, die in Deutschland durch die USK geprüft werden) und umfassende Meldemöglichkeiten jedoch fehlen. Die Altersempfehlungen in den Appshops von Google Play und iTunes sind häufig zu niedrig angesetzt und entsprechen nicht deutschen Jugendschutzmaßstäben. Bei Facebook gibt es überhaupt keine Altersempfehlungen für Apps. Hier sind Kennzeichnungsstandards auf internationaler Ebene zu fordern, an denen sich auch Global Player orientieren.

Mangel an effektiven Schutzmechanismen und sicheren Alternativen für Kinder

Vor allem auf den populären Plattformen fehlen effektive Schutzmaßnahmen für Jugendliche. Zudem werden Verstöße gegen den Jugendschutz häufig nicht schnell genug beseitigt. Auch das erneute Einstellen jugendgefährdender Inhalte wird nicht verhindert.

Kinder benötigen ein Höchstmaß an Fürsorge, weil sie leichter beeinträchtigt, schneller belästigt und einfacher ausgenutzt werden können. Angesichts der Vielfalt der Angebote, Plattformen und Zugänge brauchen Eltern praxistaugliche Unterstützung bei der Medienerziehung. Je mehr sich auch die Medienwelt von Kindern in Richtung Soziale Netzwerke und Videoplattformen entwickelt, umso wichtiger werden Angebote, die Kinder behutsam an kommunikative Dienste heranführen. Während es inzwischen eine wachsende Anzahl an Kinderseiten gibt, die ihnen sicheres Surfen ermöglichen, fehlen Angebote, die ein sicheres Web 2.0 für Kinder bieten. Handlungsbedarf besteht vor allem im Bereich der Communitys, die durchweg keine altersdifferenzierten Zugänge bereitstellen. Immer mehr Kinder nutzen auch Dienste der Branchenführer Facebook und Google, die nicht für sie geeignet sind; Facebook ist inzwischen selbst bei Kindern die beliebteste Plattform. Die Betreiber müssen daher vorausschauend Risiken für die jüngsten User vermeiden und sichere Kommunikationsräume schaffen.

Sämtliche Anbieter im Social Web sind aufgefordert, ihre soziale Verantwortung wahrzunehmen und sich aktiver als bisher an der Weiterentwicklung des Jugendschutzes zu beteiligen.

Zunehmende Medienkonvergenz

Die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Medien, zwischen offline und online, verschwimmen zunehmend. So werden beispielsweise Spiele nicht mehr nur auf Trägermedien wie DVDs angeboten, sie stehen gleichzeitig über die Shops der Anbieter zum Download, als mobile Version für das Smartphone oder den Tablet-PC oder sogar als adaptierte Version für den heimischen Fernseher (sog. Smart TV oder Hybrid-TV) zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die Distribution von Filmen.

Der Umstand, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen jedoch noch auf dem Grundsatz basieren, dass die rechtlichen Vorgaben zumindest zum Teil davon abhängen, über welches Medium Inhalte verbreitet werden, führt in Einzelfällen zu unterschiedlichen Bewertungen. Notwendig erscheint es deshalb die Jugendschutzgesetzgebung an die neuen Gegebenheiten anzupassen: Ein Inhalt sollte rechtlich gleich behandelt werden, unabhängig davon, über welches Medium er verbreitet wird.

INFO

Im Rahmen ihres 30jährigen Jubiläums veröffentlicht „Die Kriminalpolizei“ Artikel zu Themen, die in den vergangenen Jahren immer wieder diskutiert wurden und deren zukünftige Entwicklung die kriminalpolizeiliche Arbeit beeinflussen wird.

In dieser Ausgabe setzt sich Thomas Günter, bis Juni 2013 Justitiar von Jugendschutz net, mit dem Thema "Jugendschutz im Zeitalter des Social Web" auseinander.

Stärkere Zusammenarbeit mit Polizei und Strafverfolgung

Verstöße nach dem für jugendschutz.net maßgeblichen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind häufig gleichzeitig auch Straftaten. Daher gehört die Kooperation mit Polizei und Strafverfolgung zum Arbeitsalltag von jugendschutz.net. Konzentrierte sich die Zusammenarbeit früher vor allem auf Fälle aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs, hat sie sich mittlerweile auf alle Arbeitsfelder ausgeweitet. Neben der konkreten Unterstützung bei Fallbearbeitungen und Tätermittlungen spielen auch der allgemeine inhaltliche Austausch und die Konzeption von Präventivmaßnahmen eine wichtige Rolle.

Bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs im Internet arbeitet jugendschutz.net eng mit dem BKA zusammen. Die seit März 2011 geltende Verfahrensweise im Rahmen des neuen Memorandum of Understanding (MOU) mit BKA, FSM, ECO und BPjM zeigen deutliche Wirkung: Inzwischen sind in Deutschland gehostete kinderpornografische Inhalte in der Regel bereits 1,7 Tage nachdem sie jugendschutz.net gemeldet wurden, offline.

Die Veränderungen bei den Sicherheitsapparaten im Zuge der Mordserie des NSU haben auch die Zusammenarbeit von jugendschutz.net mit Polizei, Strafverfolgung und Verfassungsschutz verändert. BKA und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) arbeiten im Rahmen der Koordinierten Internetauswertung Rechtsextremismus (KIAR) eng zusammen und setzen hierbei auch auf eine bessere Vernetzung mit jugendschutz.net.

Bedarf an umfassenden Schutzkonzepten und technischen Schutzlösungen

Angesichts der Entwicklungen werden umfassende Schutzkonzepte und technische Sicherungen, die auch die mobile Nutzung mit einbeziehen, immer wichtiger.

Die zeitgemäße Gestaltung des Jugendschutzes stellt eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligter wie Industrie, Politik und Jugendschutzstellen dar. Vor allem die Branchenführer sind aufgefordert, ihre soziale Verantwortung wahrzunehmen und sich an der Entwicklung von vorausschauenden Schutzkonzepten und technischen Lösungen aktiver als bisher zu beteiligen – nicht zuletzt, weil sie an der Nutzung ihrer Dienste durch Kinder und Jugendliche auch Geld verdienen.

Maßnahmen gegen einzelne Verstöße erzielen eine immer geringere Wirkung. Vor allem reichweitenstarke internationale Plattformen gilt es in die Pflicht zu nehmen. Sie müssen sich an der Schaffung verlässlicher und schneller Notice-and-Takedown-Prozeduren sowie der Entwicklung integrierter Maßnahmen, die Medienkompetenzen stärken, aktiv beteiligen. Viele Mechanismen sind im Bereich des Urheber- und Datenschutzes erprobt und müssen für den Jugendschutz genutzt werden.

Weil Anbieter im Ausland kaum greifbar und Beiträge im Social Web schwer zu ahnden sind, stellt die Entwicklung des Internet nicht nur die klassische Medienregulierung vor Probleme. Zunehmend werden auch medienpädagogische Ansätze obsolet, die Eltern hinsichtlich der Steuerung des häuslichen Medienkonsums ihrer Kinder beraten: Die Zeiten eines Familien-PCs im Wohnzimmer sind längst vorbei – heute sind viele Kinder und Jugendliche immer, überall und mit ihren eigenen Geräten online.

Technische Schutzsysteme können Eltern bei der Medienerziehung unterstützen und eine Konfrontation jüngerer User mit beeinträchtigenden oder gefährdenden Inhalten reduzieren. Ihre Wirksamkeit im Social Web muss jedoch weiter erhöht, Systeme für die mobile Internetnutzung müssen etabliert und Alterskennzeichnungen von Webangeboten flächendeckend umgesetzt werden. Eine einfachere Handhabung, geräteübergreifende Einstellmöglichkeiten und sichere Vorkonfiguration internetfähiger Geräte sind dringend erforderlich.

Der präventive Schutz vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen muss auch bei der Stärkung von Minderjährigen in Communitys und anderen interaktiven Plattformen ansetzen. Sie müssen für Gefahren sensibilisiert und zu sicherem Verhalten animiert werden. Parallel dazu brauchen Eltern und Erziehungsverantwortliche angesichts der Vielfalt der Angebote, Plattformen und Zugänge sowie der Kluft zwischen jugendlicher und erwachsender Medienwelt praxistaugliche Unterstützung bei der Medienerziehung.

Isolierte Forderungen einzelner Akteure setzen globale Unternehmen nur wenig unter Druck. Notwendig ist eine organisierte Zusammenarbeit aller Akteure auf nationaler Ebene, um sich mit Erkenntnissen und Best Practices in die internationale Diskussion einzumischen. Ziel müssen europa- oder weltweite Standards sein, die große Plattformbetreiber zu geeigneter Vorsorge für ihre jüngsten User verpflichten.

Umfassende Schutzkonzepte, die der heutigen Nutzung des Internets und den damit verbundenen Risiken Rechnung tragen, sind dringend geboten. Jugendschutz kann in diesem Sinne nur zeitgemäß gestaltet werden, wenn er als gemeinsame Aufgabe verstanden wird. Vernetzungsinitiativen wie „sicher online gehen“, die internationale CEO-Coalition „Making the internet a better place for kids“ oder das I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet sind wichtige Schritte, um dauerhafte Gesprächsforen zu etablieren und Perspektiven kooperativ zu entwickeln.

Banker oder Geldräuber

– Strafbare Bereicherung oder riskante Geschäftsführung? –

Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat, Wien

I. Banken als Systemrisiko

In Deutschland glauben 74 Prozent der Bevölkerung, dass die Aktivitäten der Banker gefährlich sind. Deswegen muss aber nicht jede Bank eine kriminelle Vereinigung sein. Grundsätzlich ist eine Bank eine Bank. Und eine kriminelle Vereinigung ist kriminell. Gleichwohl ist die Vermutung, dass sich Bankgeschäfte immer und überall von den Aktivitäten der Organisierten Kriminalität unterscheiden lassen, widerlegbar.

Darüber hinaus ist der Eindruck entstanden, dass Teile der Finanzindustrie einen deutlich höheren Wirkungsgrad haben als jede Art der konventionellen „Mafia". Insbesondere die Deutsche Bank ist in jüngerer Zeit in den Ruch einer „Räuberbande" geraten. Angesichts der Quantität und Qualität der gegen dieses Finanzinstitut erhobenen Vorwürfe ist dieser Begriff eine unangemessene Verniedlichung. Sollten sich alle oder einige bestimmte qualifizierte Anschuldigungen justizförmig beweisen lassen, erschiene selbst die Mafia, gleichgültig in welcher ethnischen Ausprägung, als relativ idyllische Veranstaltung, die im Konkurrenzkampf mit Teilen der Finanzindustrie chancenlos ist.

Es gilt zwar die Unschuldsvermutung. Die Lage ist aber besorgniserregend, wenn man daran denkt, dass „Vertrauen" eine Schlüsselkategorie für das Bankgeschäft ist und alleine die Deutsche Bank wegen der bestehenden Prozessrisiken mehr als 4 Milliarden Euro an Rückstellungen bilden musste, weil sie mit entsprechenden Schadenersatzansprüchen, Strafen oder Vergleichszahlen rechnet. Addiert man weitere Streitfälle hinzu, die sich noch zuspitzen könnten, beliefe sich die möglicherweise erforderliche Summe sogar auf mehr als 5 Milliarden Euro.

Die Spannbreite der Verdachtsgründe ist beeindruckend. Sie reicht von der Nichterfüllung von Beratungspflichten über Betrug beim Handel mit Finanzvehikeln bis zu Manipulationen bei wichtigen Leitzinsen („Libor"; „Euribor").

Der Libor ist der Zinssatz, zu dem sich Banken am Finanzplatz London untereinander Geld leihen. Der Euribor ist ein Zinssatz für Geldgeschäfte in der Währung Euro. Die Sätze werden täglich auf der Basis von Schätzungen und Meldungen festgelegt. Sie sind Basis für Kreditkosten, Sparzinsen und Hypotheken. Ihre Manipulation schädigte also auch unbeteiligte Banken, Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen. Alleine beim Libor sollen Finanzprodukte im Wert von ca. 400 000 Milliarden Dollar betroffen sein!

Die Deutsche Bank behauptet, dass ihre Strategie auf einer Markteinschätzung über die wahrscheinliche Richtung von Zinssätzen beruhe und nicht auf einem Glauben, dass die Interbank-Zinssätze in unangemessener Weise beeinflusst werden könnten. Zudem handele es sich nicht um Spekulationen auf die eigenen Bücher, sondern um Transaktionen zur Absicherung anderer Geschäfte. Dennoch räumte ein ihrer Chefs (Anshu Jain) ein, dass vor allem die Jahre 2006 bis 2008 Jahre des „kollektiven Versagens" gewesen seien. 80 Prozent der Fälle, die jetzt die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, stammten aus dieser Phase. Jain bekannte, dass die Deutsche Bank Teil davon war. Im Hinblick auf die Manipulationsvorwürfe beim „Libor-Zinssatz" gab er an, dass ihn dieser „Vertrauensmissbrauch" am meisten enttäuscht habe.

Das ist schon ein bisschen lustig. Jain bekümmert es offensichtlich nicht, dass die meisten seiner Spitzen-Kollegen aus den glorreichen Zeiten der frühen „Nuller-Jahre" im Finanzdistrikt nach der anschließenden Pleite-Epoche nicht mehr auf den Bühnen der internationalen Finanzwelt herumturnen. Er wurde als ehemaliger Chef des Investmentbanking ja auch nicht gefeuert, sondern auf den Sessel des Vorstandsvorsitzenden befördert. Auf dem Weg dorthin soll er zwischen 200 und 500 Millionen Euro verdient haben, je nach Sachverständigenbewertung. Nun verkündet Jain, dass die Zeiten des schnellen Geldes vorbei seien. Aufgrund der notwendig gewordenen Vorsorge für die vermutlich anstehenden Kosten für Rechtsstreitigkeiten schmolz der Gewinn des von ihm geführten Geldhauses im dritten Quartal 2013 übrigens auf vergleichweise magere 18 Millionen Euro. Gegenüber der 25-Prozent-Marke, die von seinem Vorgänger Ackermann als Ziel propagiert wurde, ist die gegenwärtige Eigenkapitalrendite marginal.

Sein Mitvorsitzender Jürgen Fitschen galt noch vor der Übernahme seines Amtes als „nett und ehrlich". Das lag vielleicht auch daran, dass Fitschen kein „gelernter" Banker, sondern Außenhandelskaufmann ist. Es ist dennoch fraglich, ob Fitschen die Idealbesetzung als „Vorstand für Moral" ist, während sich Jain um die harte Welt der Zahlen kümmert. Immerhin prüfen Staatsanwälte in München zur Zeit, ob Fitschen und weitere Vorstandskollegen im Rechtsstreit mit dem Medienunternehmer Leo Kirch „bewusst unwahre Angaben" gemacht haben und ob Fitschen im Zusammenhang mit Vorwürfen wegen Umsatzsteuerbetrugs eine falsche Steuererklärung der Deutschen Bank unterschrieben hat. In einem deutschen Nachrichtmagazin (Der Spiegel vom 11. November 2013) ist von einem „alptraumhaften Szenario für die Bank und für Fitschen" die Rede. Fitschen sei auf dem besten Wege, zur tragischen Figur der Deutschen Bank zu werden. Dabei galt er doch in den Augen vieler Mitarbeiter als Garant dafür, dass sich der Konzern von zweifelhaften Geschäften abwendet, die ihm am (vorläufigen) Ende womöglich Rechtsrisiken von mehr als fünf Milliarden Euro bescheren. Aus den Reihen von

Arbeitnehmervertretern sind Kommentare zu hören, wonach es absurd sei, dass Fitschen für einen glaubwürdigen Kulturwandel stehen soll, den man seinem Kollegen Jain allein nicht zutraut, während kein Zweifel daran besteht, dass fast alle Rechtsrisiken im Investmentbanking entstanden sind, für das Anshu Jain bis zu seiner Beförderung an die Spitze der Deutschen Bank verantwortlich war. Gleichwohl ist nur Fitschen in das Visier der Staatsanwälte geraten. Jain blieb bis jetzt unbehelligt.

Man wird abwarten müssen, ob Jain und Fitschen im Laufe der andauernden Ermittlungen noch genügend Zeit haben, um den vollmundig propagierten „Kulturwandel" in der Deutschen Bank voranzutreiben. Die Deutsche Bank selbst wird sich möglicherweise auch als juristische Person nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes verantworten müssen, ist es den deutschen Rechtsgelehrten und dem Gesetzgeber doch immer noch nicht gelungen eine echte Unternehmensstrafbarkeit zu etablieren.

Während die Bank am 5. November 2013 noch dementierte, dass ein solches Verfahren läuft, erklärte die Staatsanwaltschaft München gleichzeitig, dass sie wegen „Fehlverhaltens" von Fitschen und seinem Amtsvorgänger Ackermann ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren gegen die Bank selbst eingeleitet und sie am 10. Oktober 2013 hierüber unterrichtet habe. Die Deutsche Bank habe am 18. Oktober 2013 deshalb bei der Ermittlungsbehörde um Akteineinsicht gebeten. Nach dem Eindruck mancher Großaktionäre dieses Instituts rühren die Vorgänge an den „Grundfesten des Vertrauens in die Bank".

Die vermeintlichen Topkräfte und Kollegen von Jain und Fitschen, die in deutschen Landesbanken, aus denen das „dumme deutsche Geld" stammte, das in den Hochöfen angelsächsischer Kapitalakrobaten mit Wissen und Wollen der Politik verheizt wurde, Verantwortung trugen, haben andere Sorgen. Sie mussten sich reihenweise von ihren Stühlen verabschieden. Dutzende von ihnen sind nun mit Anklagen und Gerichtsverfahren konfrontiert.

Inzwischen dringen auch interessante Informationen aus den Reihen der Hypo-Vereinsbank (HVB) nach außen. Dort sollen in den Jahren 2005 und 2006 Milliardengeschäfte angebahnt worden sein, die vor allem darauf abgezielt hätten, Ansprüche des Fiskus zu vereiteln. Zum Hintergrund gehört die Gewohnheit von Banken und Kapitalfonds aus Europa und aus den USA über Jahre Aktiendeals zu schließen, erst mit („cum") und dann ohne („ex") Dividende. Dies soll so schnell und kompliziert vonstatten gegangen sein, dass unklar war, wem die Papiere gerade gehörten, wer Dividenden kassiert und Kapitalertragsteuern entrichtet hatte. In der Folge haben in- und ausländische Banken im Verlaufe eines Aktienhandels mehrere Bescheinigungen über gezahlte Kapitalertragsteuern ausgestellt, obwohl sie nur ein Mal abgeführt worden war. Steuerabzug und Steuerbescheinigung liegen erst seit 2012 in einer Hand, so dass der Fiskus angeblich nicht mehr getäuscht werden kann. Kapitalerstragsteuern werden bei der Dividendenausschüttung automatisch einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Später werden sie mit anderen Steuerzahlungen der betroffenen Steuerpflichtigen verrechnet. Dabei stellt sich oft heraus, dass zu viele Abgaben entrichtet wurden, so dass dann eine einzulösende Steuergutschrift erstellt wird. Das setzt natürlich voraus, dass geltend gemachte Abgaben zuvor tatsächlich an den Fiskus gezahlt wurden. Soweit das bei „Cum-Ex-Deals" nicht der Fall war, bestand daher auch kein Erstattungsanspruch, ungeachtet der bis 2012 bestehenden Regelungslücke beim Aktienhandel, auf die sich die Akteure des Milieus berufen. Es steht also der Verdacht der Steuerhinterziehung im Raum, falls überzählige Steuerbescheinigungen eingereicht und Gutschriften kassiert wurden.

Mittlerweile kann man selbst in Tageszeitungen (Klaus Ott, Akte Flora: Der Erste packt aus, in: Süddeutsche Zeitung vom 6. November 2013, S. 1, 12) nachlesen, dass sich Mitarbeiter der HVB angeblich von einem externen Steuerexperten davon überzeugen ließen, man könne beim Handel mit Aktien im großen Stil rund um den Ausschüttungstermin der Dividenden eine „doppelte Steuergutschrift" kassieren, indem man Kapitalertragsteuern ein Mal zahle aber zwei Mal erstattet bekomme. Dementsprechend wurde in der Ergebnisspalte der Bankabrechnungen die von den Finanzbehörden erstattete Kapitalertragsteuer (incl. Soli) ein zweites Mal addiert.

Es besteht der Verdacht, dass viele Geldinstitute bis hin zur britischen Großbank Barclays über Jahre hinweg systematisch zusammen mit Kapitalanlage-Fonds und anderen Geschäftspartnern den deutschen Fiskus, also die Gesamtheit der Steuerzahler, gezielt geschröpft haben. Nach ersten überschlägigen Schätzungen könnte auf diese Weise ein Schaden in Höhe von mehreren zehn Milliarden Euro entstanden sein. Im Fall HVB ermitteln die Staatsanwälte in Frankfurt wegen schwerer Steuerhinterziehung gegen mindestens sechs heutige und ehemalige Banker und einen weiteren Verdächtigen. Es scheint erst auf der Leitungsebene klar gewesen zu sein, worum es bei den genannten Geschäften wirklich ging und manch ein Spitzenmanager soll gegenüber Untergebenen hinreichend deutlich gemacht haben, dass er am Abschluss dieser speziellen Geschäfte sehr interessiert war. Bis jetzt ist bekannt, dass die deutschen Finanzbehörden mehr als 40 Fälle untersuchen. Bezeichnend ist, dass die Schweizer Bank Sarasin solche Geschäfte bewusst betrieben hat, obschon ihre Mitarbeiter die steuerliche Inkorrektheit verstanden hatten. Sie haben dem deutschen Fiskus allein in diesem Fall einen Schaden in Höhe von mehr als einer Milliarde Euro zugefügt.

Es hat mittlerweile den Anschein, als ob sich die bisherige Annahme, die Banker müssten nicht für die Folgen ihres Handelns einstehen, als Irrtum erweisen könnte. Zwar ist noch keiner der Topbanker vom Mob gehängt worden, wie man in einer durchaus seriösen Zeitung (z. B. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 3. November 2013) dankbar vermerkte.

Richtig ist auch, dass keiner der großen Bosse bis jetzt seiner Freiheit verlustig gegangen ist. Fast erleichtert klingt es, wenn in diesem Zusammenhang behauptet wird, dass das Strafrecht sich nur bedingt zur Sühne für unternehmerische Fehlentscheidungen oder missglückte Spekulationen eigne.

Aber es gibt durchaus Methoden der „Schmerzzufügung". Nach neueren veröffentlichten Zahlen hat alleine die Bank of America bis jetzt mehr als 50 Milliarden Dollar zur „Vergangenheitsbewältigung" gezahlt. Das Geldhaus JP Morgan hat sich vor kurzem mit den Behörden über die Zahlung einer Summe von 13 Milliarden Dollar verglichen, der bisherige Rekord. Schon jetzt sollen die Banken in den USA insgesamt mehr als 100 Milliarden Dollar für das ausgegeben haben, was sie in den Jahren bis 2008 angerichtet haben. Die Summen werden mit jedem Tag höher und übersteigen alles, was die Aktionäre an Dividende einstreichen konnten. Daraus wird zum Teil etwas voreilig geschlossen, dass der Staat nicht für alles haftet, sondern die Verluste doch privatisiert würden, auch wenn die Banker ihre obszön hohen Boni behalten dürfen oder sie schon längst ausgegeben haben. Die Eigentümer der Banken gelten als die Dummen, wenn sie das Parkett nicht verlassen hatten, als die Musik noch spielte, also zu Zeiten der Höchstkurse im Jahre 2007. Seither sind, von Ausnahmen wie JP Morgan abgesehen, angeblich gut und gerne 60 bis 70 Prozent des angelegten Vermögens „verraucht", bei

den Opfern der deutschen Commerzbank übrigens noch deutlich mehr.

Immerhin ist jetzt der ehemalige Vorstand der Bayerischen Landesbank (BayernLB) dem Vorwurf ausgesetzt, dass er beim Kauf der österreichischen Bank „Hypo Alpe Adria" im Jahre 2007 zahlreiche Risiken bei diesem Geldinstitut aus dem österreichischen Bundesland Kärnten bewusst ausgeblendet und 550 Millionen Euro zu viel gezahlt habe. Schon damit könnte der Tatbestand der Untreue erfüllt worden sein. Nach zwei weiteren Anschuldigungen haben die Verantwortlichen der Bank später noch einmal 75 Millionen Euro zu viel gezahlt und dadurch möglicherweise eine weitere Veruntreuung begangen.

Zudem wird dem damaligen Chef der Bank vorgeworfen, er habe, mit einzelnen Kollegen zusammenwirkend, Vertreter Kärntens mit einem Fußball-Sponsoring für den ehemaligen Ministerpräsidenten („Landeshauptmann") dieses Landes bestochen.

Die BayernLB musste die Hypo Alpe Adria Ende des Jahres 2009 mit einem Verlust von 3, 7 Milliarden Euro an die Republik Österreich abgeben. Der Freistaat Bayern sah sich genötigt, seine Landesbank im vergangenen Jahrzehnt mit Milliardenbeträgen zu stützen. Dafür müssen die Steuerzahler haften. Insbesondere das in München laufende Verfahren zeigt, vor welch schwierigen Problemen die Justiz bei der Bewältigung der Bankenkrise und einschlägiger großkalibriger Wirtschaftsstraftaten steht. Im Verlauf dieser Krise mussten viele große Institute bekanntlich nach riskanten Deals unterschiedlichster Art vom Staat mit hohen Milliardenbeträgen gerettet werden.

Ein weiteres Strafverfahren läuft in Hamburg gegen Führungskräfte der HSH Nordbank. Gegen Verantwortliche der SachsenLB und der Landesbank Baden-Württemberg liegen Anklagen vor. Die zentrale Frage lautet in allen Fällen:

> Wo endet die Freiheit unternehmerischen Handelns und wo beginnt kriminelles Unrecht?

II. Risikoübernahme als kriminogener Akt

Ein Bank- oder Versicherungsvorstand, der nicht sicherstellt, dass sein Unternehmen über bestimmte Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen oder Konzepte zum Risikomanagement verfügt und dadurch – etwa bei Kreditinstituten – eine Bestandsgefährdung des Instituts oder der Gruppe, bzw. bei Versicherungsunternehmen die Erfüllung der jeweiligen Verträge gefährdet, riskiert in Deutschland seit kurzer Zeit eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe. Bislang waren Pflichtverletzungen im Risikomanagement, durch die nicht nur die Stabilität des einzelnen Instituts, sondern des Finanzsystems als Ganzes auf dem Spiel steht, nicht sanktionierbar.

Der im Februar 2013 von der Bundesregierung eingebrachte und im Laufe dieses Jahres in Kraft getretene „Entwurf eines Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen" (BT-Drs. 17/12601) – Trennbankengesetz – hat sich die Sicherung der Stabilität des Finanzsystems und die Vermeidung von Nachteilen für die Gesamtwirtschaft zum Ziel gesetzt. Die Begründung für diese neuartige Pönalisierungsmöglichkeit stützt sich auf den besonderen Unwertgehalt, der in der Verursachung der Unternehmenskrise und der damit einhergehenden Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems liege.

Man könnte diese Vorstandsstrafbarkeit auf den ersten Blick für eine rechtspolitische Zweckverfehlung halten, weil die Strafvorschriften entgegen dem Regelungsziel alle Vorstandsmitglieder sämtlicher Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – diejenigen systemrelevanter Großbanken ebenso wie die von Sparkassen auf einer Hallig oder von kleinen Hagelversicherern – erfassen.

Unabhängig von der Unternehmensgröße mutet auch die Gleichstellung von Versicherungsunternehmen mit Banken als überschießend an. Die Systemrelevanz von Versicherungsunternehmen ist zudem ungeklärt. Sie zählen jedenfalls nicht zu den Auslösern der Finanzkrise. Deren Wiederholung soll mit der „Kriminalisierung" von Bank- und Versicherungsvorständen immerhin verhindert werden. Hier und da hat sich schon die Befürchtung breitgemacht, dass der Gesetzgeber dem „Sirenengesang" einer scheinbar einfachen strafrechtlichen Vorbeugung und Bewältigung von Finanzkrisen erliegen könnte.

Manche halten es für richtig, dass eine Kriminalisierung der Beteiligten bei Kartellabsprachen mit erheblichen gesamtwirtschaftlichen Schäden im Bundeskartellamt und in der Politik auf Ablehnung stößt. Neben der angeblich rechtspolitischen Zweckverfehlung wird auf deutlichere Grenzen für die Gesetzgebung hingewiesen, die sich zunächst aus einer „Vorwirkung" des neuen europäischen Bank- und Versicherungsaufsichtsrechts ergeben mag. Sie spricht zwar nicht gegen strafrechtliche Normen, aber gegen die in dem genannten Regierungsentwurf gewählten Anknüpfungspunkte. Mit der darin enthaltenen Fixierung auf das Risikomanagement und die Bestandsgefährdung wird die Strafbarkeit in der Tat weit nach vorne verlagert. Dies könnte zu einer Umwertung der Leitungsaufgabe des Vorstands nach nationalem Recht im Verhältnis zu den andersartigen Vorgaben des europäischen Rechts führen.

Die neuen Vorschriften haben auch Zweifel daran geweckt, ob sie den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen genügen. Es handelt sich übrigens um bloße Gefährdungstatbestände, das geschützte Rechtsgut „Finanzsystem" muss also nicht konkret geschädigt, sondern nur abstrakt gefährdet sein. Sie werden womöglich das Thema des „politischen Wirtschaftsstrafrechts", das vom bisherigen Strafrecht erheblich abweicht, auf die Tagesordnung bringen. Nicht nur aus der Sicht der Politik waren die herkömmlichen Strafnormen bei der Bewältigung der Finanzkrise nicht hilfreich. Nun versucht sie, die Grenzen der Strafbarkeit immer weiter nach vorne zu verlagern, wie etwa auch schon in den Vorschlägen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2011 zur strafrechtlichen Sanktionierung der aktienrechtlichen Sorgfaltspflichtverletzung deutlich geworden ist, die sogar die Vorstandsmitglieder aller Aktiengesellschaften betroffen hätte.

Die Erfüllbarkeit der angesonnen Aufgaben durch Strafrecht und dessen Eignung als Ersatz für eine schlagkräftige Bank- und Versicherungsaufsicht stößt auf grundsätzliche Skepsis. Die Finanzkrise hat die Grenzen eines individualisierten Verantwortungsstrafrechts im Verhältnis zum geschädigten kollektiven Gut der Finanzmarktstabilität aufgezeigt. Es sind erhebliche Konflikte zwischen der beabsichtigten strafrechtlichen Neuregelung einerseits und dem Gesellschaftsrecht und dem Bank- und Versicherungsaufsichtsrecht andererseits zu befürchten. Zudem wurde dem Entwurf entgegengehalten, er gehe fälschlicherweise davon aus, dass das europäische Versicherungsaufsichtsrecht bei den neuen Anforderungen zum Risikomanagement keine Rolle spielt. Als nicht haltbar wird auch die Vermischung der Aufgabe der Aufsichtsbehörden mit den gesellschafts- und aufsichtsrechtlich geprägten Leitungsaufgaben der Vorstände bezeichnet, da angeblich das, was bisher gesetzlich als allgemeines Aufsichtsziel formuliert ist, jetzt

zum Anknüpfungspunkt und Primärziel des Vorstandshandelns werden soll. Solch eine Verwandlung könnte überflüssig erscheinen, wenn man davon ausginge, dass die Pflichten der Vorstände hinsichtlich der Vermeidung einer Bestandsgefährdung bei Banken oder der Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge bei Versicherungen schon bisher und erst recht künftig durch zahlreiche und differenzierte Regelungen zu den Eigenmitteln und dem Risikomanagement geregelt sind.

Vor diesem Hintergrund kam mindestens ein Kritiker zu dem Ergebnis, das alles gegen ein „Gesetz zur Kriminalisierung von Bank- und Versicherungsvorständen" spreche. Es wurde aber auch eingeräumt, dass ein „strafrechtsgläubiger Gesetzgeber" gleichwohl nicht gehindert ist, bank- und versicherungsaufsichtsrechtliche Pflichten mit strafrechtlichen Sanktionen zu verknüpfen. Nur sollte er dafür mit den reichlich vorhandenen, spezifisch risikobezogenen und rechtlich bestimmten Vorstandspflichten geeignete Anknüpfungspunkte wählen.

Dessen ungeachtet stellt sich die Frage, ob eine solche Kriminalisierung die vorsätzliche Verletzung risikobezogener Vorstandspflichten in wirklich systemrelevanten Unternehmen und damit eine neue Finanzmarktkrise verhindern könnte oder ob es im Wahljahr 2013 nicht eher um „Schaufensterpolitik" ging. Die Stabilität des Finanzsystems dürfte sich mit Strafrecht wohl doch nicht erreichen lassen, auch nicht mit überschießenden Strafrechtsnormen für sämtliche Bank- und Versicherungsvorstände.

III. Systemgefährdung als straflose Geschäftsführung

Die anhaltende und großflächige Finanz- und Wirtschaftskrise hat zu der verblüfften und verblüffenden Wahrnehmung geführt, dass die Gefährdung einer systemrelevanten Bank kein Straftatbestand ist. Unbestreitbar ist aber, dass etwas Schlimmes geschieht, wenn die Banken, die unser Geld betreuen, es wegnehmen, es verlieren und dann aufgrund einer staatlichen Garantie nicht bestraft werden.

Manche Strafrechtler in Deutschland tragen in jüngerer Zeit vor, dass es sich bei der Finanzkrise nach 2008 nicht um ein Systemversagen, sondern um Taten handele, die nach Gesetz und Rechtsprechung strafbar seien, möglicherweise in der Form einer global organisierten Kriminalität.

Bei der strafrechtlichen Einordnung von umfangreichen Wirtschafts- und Finanzkrisen dürfte es in der Tat um etwas Prinzipielleres gehen als um das Fortschreiben einer überkommenen sorgsamen strafrechtlichen Berufsmäßigkeit. Es handelt sich womöglich nicht nur um eine Machtprobe. In neueren Überlegungen wird behauptet, Strafrecht könne umfängliches individuelles wirtschaftliches Versagen als „politische Wirtschaftsstraftat" identifizieren und seine Arbeitsmöglichkeiten dieser Erscheinungsform der Kriminalität anpassen. Wir reden also über die strafrechtlichen Reaktionen auf politisch mächtige, den einzelnen Bürger schädigende Wirtschaftsverläufe.

Am Anfang stehen Zweifel, ob ein verselbständigter mächtiger Teil der Gesellschaft – die Träger des Wirtschafts- und Finanzsystems – jemals ohne massiven Widerstand eine Beurteilung durch das Strafrecht zulassen wird. Das ist ein Problem der Verfassung der freiheitssichernden Demokratie, ein politisches Problem. Als politische Wirtschaftsstraftat bezeichnet insbesondere der deutsche Strafrechtler Naucke jene Wirtschaftsstraftat, die zerstörend auf die persönliche Freiheit und auf die freiheitsschützenden Institutionen wirkt.

Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, ob mit der Verabschiedung eines „Artikelgesetzes" zur Änderung des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) am 17. Mai 2013 durch den Deutschen Bundestag ein Silberstreifen am Horizont entstanden ist.

Art. 1 dieses Gesetzes hat Änderungen des KWG hinsichtlich der Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten zum Gegenstand. Art. 2 betrifft weitere Änderungen des KWG hinsichtlich der Abschirmung von Risiken. Art. 3 betrifft neue Vorschriften im KWG zur Strafbarkeit von Geschäftsleitern von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, während durch Art. 4 des Gesetzentwurfs vergleichbare Strafvorschriften in das VAG eingefügt wurden.

Der zentrale Gedanke der strafrechtlichen Teile (Art. 3 und Art. 4) ist die Strafbarkeit von Pflichtverletzungen der Geschäftsführer im Risikomanagement. Neben den angedeuteten Bedenken sind dagegen weitere massive verfassungsrechtliche und strafrechtspolitische Einwände vorgetragen worden.

Der Gesetzesinitiative lag zwar augenscheinlich die verbreitete Vorstellung zugrunde, dass jede tatsächliche oder vermeintliche gesellschaftliche Fehlentwicklung, insbesondere im Wirtschaftsleben, mit Hilfe des nur als „ultima ratio" legitimen Strafrechts korrigiert werden könne. Es liegt aber möglicherweise ein Irrtum vor, wenn man glaubte, dass etwaige Mängel im System der durchaus bereits mit empfindlichen Sanktionsbefugnissen ausgestatten Banken- und Versicherungsaufsicht dadurch auszugleichen wären, dass man noch zusätzlich die Staatsanwaltschaften auf den Plan ruft. Der Gesetzentwurf entspricht nach Einschätzungen aus Anwaltskreisen nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Er enthalte zahlreiche Verweisungen auf das sich permanent ändernde deutsche und europäische Aufsichtsrecht, verwende ausufernd unbestimmte Rechtsbegriffe, sei außergewöhnlich komplex und erlaube dem Normadressat nicht vorherzusehen, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist.

Durch die Bezugnahme auf besonders lange Pflichtenkataloge, die ihrerseits mit einer Fülle von „weichen und unbestimmten" Begriffen und Formulierungen versehen seien, gewönnen die Strafnormen nicht an Kontur und Vorhersehbarkeit. Es sei mit dem Bestimmtheitsverbot auch unvereinbar, dass die außerstrafrechtliche Pflicht für Geschäftsleiter, ein wirksames Risikomanagement sicherzustellen, in das Strafrecht „eins zu eins" übertragen werden sollte, ohne dass der Gesetzentwurf hierfür irgendwelche inhaltlich-qualitativen Vorgaben definiert.

Im Unterschied zum bisher bekannten „Blankettstrafrecht" (z. B. das Wertpapierhandels- oder Umweltstrafrecht) knüpften die Strafvorschriften nicht an gesetzlich verankerte Standards an, sondern überließen die inhaltliche Ausgestaltung des Risikomanagements allein den Geschäftsleitern und nachträglich den Strafgerichten.

Es gibt die Befürchtung, dass es zu einer faktischen Beweislastumkehr hinsichtlich der Einhaltung der Organisationsverantwortung und der Sicherstellungspflichten kommt, die mit der strafrechtlichen Unschuldsvermutung unvereinbar wäre.

Begriffe wie „Strategien, Prozesse, Gesamtziele, konsistente Risikostrategie, Risikosituation, betriebsinterne Erfordernisse, zeitkritische Aktivitäten", etc. hält man zudem für vollkommen konturlos und denkbar unbestimmt. Das Strafrecht lebe aber von der Präzision seiner Begriffe, die zugleich seine Berechenbarkeit ausmache und dadurch eine nicht zu unterschätzende freiheitsschützende Wirkung (Art. 102 Abs. 2 GG) entfalte. Die in der Entwurfsfassung (§25c Abs. 3a KWG-E und § 64a VAG-E) verwendeten Begriffe werden dieser Anforderung nicht gerecht, da ihnen jegliche Umgrenzungsfunktion und Vorhersehbarkeit fehlt. Auch das in § 54a

KWG-E enthaltene Tatbestandsmerkmal „Bestandsgefährdung des Instituts oder der Gruppe“ bedürfe weiterer gesetzlicher Klarstellung.

Insgesamt handele es sich bei den neuen Strafvorschriften um „abstrakte Gefährdungsdelikte“, nach denen eine als Unterlassung („nicht sicherstellt“) beschriebene Tathandlung eine abstrakte Gefahr für das von den Strafvorschriften geschützte Rechtsgut bewirkt. Dabei lassen die vorgesehenen Straftatbestände aber nicht zweifelsfrei erkennen, welches Rechtsgut überhaupt geschützt werden soll („Stabilität des Finanzsystems und Vermeidung von Nachteilen für die Gesamtwirtschaft“; „Schutz der anvertrauten Vermögenswerte und der ordnungsgemäßen Durchführung der Bank- und Versicherungsgeschäfte und Finanzdienstleistungen“). Wollte man darin die geschützten Rechtsgüter sehen, sei die Einstufung als abstrakte Gefährdungsdelikte irreführend, weil die Bestandsgefährdung des einzelnen Instituts bzw. die Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge in jedem Fall bereits eine konkrete Gefahr darstellen würde. Erst in einer mit der Bestandsgefährdung eines einzelnen Instituts möglicherweise ausgelösten Beeinträchtigung des gesamten Finanzsystems („Systemgefährdung“) läge gegebenenfalls auch eine abstrakte Gefahr.

Damit handelt es sich um eine im bisherigen Rechtssystem beispiellose Kombination aus konkreten (bezogen auf das eigene Institut des Täters) und abstrakten (bezogen auf das jeweilige – globale? – Finanzsystem) Gefährdungsdelikt.

Mit der Einrichtung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (§ 54a Abs. 2 KWG-E sowie § 142 Abs. 2 VAG-E) griff der Gesetzgeber sogar auf die bislang kaum anzutreffende Deliktskategorie des fahrlässigen Gefährdungsdelikts zurück.

Die kritische Stellungnahme der deutschen Anwaltschaft spricht von einem Novum, das in seiner strafrechtsdogmatischen und kriminalpolitischen Legitimation nicht einmal in Ansätzen durchdacht sei. In der Herbeiführung einer bloßen – wenn auch konkreten – Gefahr durch fahrlässiges Unterlassen und der darauf aufbauenden Verursachung einer weitergehenden und auch auf andere Objekte bezogenen abstrakten Gefährdung läge eine Art „gefährdungsqualifiziertes Unterlassungsdelikt“.

Die mangelnde Delegationsmöglichkeit und Aufteilbarkeit der Sicherstellungspflichten der die Gesamtverantwortung tragenden Geschäftsleiter könnte faktisch zur Abschaffung des Prinzips der arbeitsteiligen Ressortverantwortung führen und damit im Wege einer stellvertretenden Schuldzuschreibung eine strafrechtliche „Gesamthaftung“ aller Geschäftsleiter für Versäumnisse Einzelner etablieren. Das hat die Rechtsprechung zwar nach langem Zögern angenommen, aber auf ein unmittelbares Verletzungsdelikt (z. B. Körperverletzung) bezogen, und zwar vor dem Hintergrund von deutlich erkennbaren Anhaltspunkten für konkrete Gesundheitsschädigungen.

Das Gesetz läuft hingegen auf eine permanente strafrechtliche Gefährdungshaftung sowie auf eine Kollektivschuld von arbeitsteilig organisierten Geschäftsführungsgremien hinaus. Dies dürfte mit dem Schuldprinzip kaum vereinbar sein.

Darüber hinaus werden den Geschäftsleitern Pflichten auferlegt, die sie in bestimmten Situationen unmöglich erfüllen könnten. Das Risikomanagement ist gerade wegen seiner vielfältigen außerstrafrechtlichen Regeln und Anforderungen ab einem gewissen Geschäftsvolumen eine das betreffende Ressort vollständig ausfüllende Aufgabe. Man hält die Erwartung, dass sich jedes Vorstandsmitglied neben seinen übrigen, nicht weniger gewichtigen Ressortaufgaben so intensiv mit dem Risikomanagement beschäftigen könnte, wie das vom Gesetzgeber vorgesehen wird, für „schlicht unrealistisch“. Eine Strafbewehrung ist daher womöglich gar nicht angebracht.

Schließlich besteht auch noch die Besorgnis, dass die neuen Strafvorschriften wegen ihrer Komplexität gar nicht justitiabel sind.

IV. Kapitalismus als Kampfansage

Auf die hier nur andeutungsweise vorgetragenen dogmatischen und rechtspolitischen Differenzierungen wird es vielleicht gar nicht mehr ankommen, weil die regulative Kraft des Rechts unter den Bedingungen fortgesetzter multipler Krisen nicht mehr ausreichen könnte.

Die Finanzmärkte dieser Welt haben sich nämlich in Schlachtfelder verwandelt. Dort finden Stellvertreterkriege statt. Sie sind durch nationale und partikulare Interessen und durch eine Gewaltausübung besonderer Art geprägt.

Die Schulden- Kredit- und Zinspolitik von Regierungen, Zentralbanken, Geschäftsbanken und anderen Finanzinstitutionen hat zur Verbreitung von Brandherden geführt. Dort verglüht das durch langjährige harte und ehrliche Arbeit geschaffene Vermögen ganzer Generationen.

Der Kapitalismus ist zu einer Kampfansage an die bisher überwiegend von der Leistungsethik bestimmte bürgerliche Welt geworden.

Die moderne „Finanzialisierung“ kommt einer Kriegstreiberei etlicher Machtcliquen in Wirtschaft und Politik gleich. Individuelles Glück und gesellschaftliche Ordnung sind in das Visier von Angreifern geraten, die das Gemeinwohl hemmungsloser persönlicher Bereicherungsgier opfern.

Der gesellschaftliche Frieden ist deshalb nicht nur in Europa in Gefahr geraten. Das 20. Jahrhundert zeigte in erschreckender Fülle und Eindeutigkeit, dass wirtschaftliche Probleme, ethnische Spannungen und staatlicher Machtzerfall immer die Vorboten blutiger Gemetzel sind.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts gibt es so viele neue Brandherde wie nie zuvor. Dort prallen alle Vorbedingungen für Kriege und Bürgerkriege zeitgleich aufeinander. Mit den saisonüblichen Litaneien (Wahlkampf) von Politikern ist in dieser Lage niemandem geholfen.

Die in einigen Ländern eingesetzten „Expertenregierungen“ sind Vorformen eines Ausnahmezustandes, aus dem mittlerweile selbst demokratische Wahlen nicht mehr ohne weiteres herausführen. Trotz der offensichtlich gewordenen gesellschaftszerstörenden Wirkungen eines entfesselten Finanzkapitalismus versuchen zu viele Politiker nach wie vor, die Verhältnisse schönzureden, an deren Entstehung sie selbst beteiligt waren.

Amtsinhaber fühlten sich ausgerechnet den Unternehmern besonders verpflichtet, die sich die Regierung vom Hals halten wollten, eine Haltung die durch die vorherrschende Ideologie freier Märkte noch verstärkt wurde.

Das Versagen der Finanzmärkte ist auch Ausdruck eines staatskapitalistischen Systemversagens. Ihm ist weder mit strafrechtlicher Flickschusterei noch dogmatischen Husarenritten beizukommen. Mit justizförmigen Mitteln ist nicht zu verhindern, dass schwere ökonomische Krisen zu Krisen des politischen Systems führen. Darin könnten die politischen Herrschaftsverhältnisse ihre Legitimation verlieren.

Die Menschen mögen schließlich Revolten oder gar Revolutionen beginnen und in nationalistischen Bewegungen ihr vermeintliches Recht auf Widerstand und Selbstverteidigung wahrnehmen. Der Ausgang einer derartigen Entwicklung wird nicht von Strafgerichten entschieden werden!

Die erkennungsdienstliche Behandlung

zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bzw. zum Zwecke des Erkennungsdienstes nach den §§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 10 PolG NW bzw. 81b 2 StPO – Fortsetzung

Von Jürgen Ogrodowski, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Köln

Zwischenresümee

Diese **Begründungen** zur Wiederholungsprognose und Notwendigkeit, die man laut §§ 37, 39 Abs. 1 VwVfG sowie laut Rechtsprechung des OVG Münster (schon in 1990) und des BVerwG auf den **Einzelfall**, auf die einzelne Person projizieren muss, sind **schriftlich und ausführlich im Vorladungsvordruck niederzuschreiben.** Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sind neben einer Darstellung des Sachverhaltes (!) mitzuteilen. Ist die Person auf der Dienststelle z. B. nach einer Festnahme, sind sie ihr ebenfalls schriftlich bekannt zu geben[3].

Musterbegründung:
(aus einem Urteil des OVG Münster 1981)

„Die Unverzichtbarkeit der ED-Behandlung ergibt sich ...aus der spezifischen Rückfallgefahr bei Delikten der hier betroffenen Art (Sexualstraftaten) und den besonderen Schwierigkeiten, derartige Delikte ohne ED-Unterlagen aufklären zu können. Die Deliktsart und die Häufigkeit der Begehung deuten darauf hin, dass die der Person vorgeworfenen Delikte einer Neigung entsprechen, die nur schwer einer künftigen Änderung zugänglich ist. Da der Kreis der Geschädigten altersbedingt lediglich über beschränkte Identifizierungsmöglichkeiten verfügt und die Täter den Geschädigten oft nicht unter Angabe ihrer zutreffenden Personalien entgegentreten, sind (diese) ED-Unterlagen zur Aufklärung künftiger (artgleicher) Delikte von besondere Bedeutung."

Oder aus einem Urteil des VG Berlin vom 28.12.04, Az.: 1 A 292.04

„Die ED-Behandlung ist ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Ihre in jedem Einzelfall zu treffende Anordnung setzt eine sorgfältige, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtete kriminalistisch-prognostische Erfassung und Bewertung der konkreten Tatumstände sowie der Täterpersönlichkeit voraus. Sie muss deshalb auch dann, wenn sie von der Behörde mit Hilfe eines Computers und einer dort hinterlegten Formaldatei erstellt wird, mit einer einzelfallbezogenen Begründung versehen werden.

Eine analoge Begründung ist somit nach kriminalistischer und kriminologischer Erkenntnislage bezüglich anderer Delikte anzuwenden.

Wie man sieht werden die Begründungen der Gerichte zur Beschuldigteneigenschaft, zur Wiederholungsprognose und zur Notwendigkeit in einem engen Zusammenhang gesehen, ja sogar miteinander vermischt und kumuliert. Das ist etwas verwirrend, aber durchaus nachvollziehbar.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Notwendigkeit unterliegt übrigens der vollen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte; lediglich das der polizeilichen Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen zugrunde liegende Wahrscheinlichkeitsurteil ist einer Kontrolle nur begrenzt zugänglich; diese erstreckt sich lediglich darauf, ob die Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegebenen Erkenntnisstand unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar war.

Weiterlesen im Gesamtbeitrag

http://www.kriminalpolizei.de/die-erkennungsdienstliche-behandlung.html

Aktuelles aus dem Netz

Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar,
Polizeipräsidium Rheinpfalz

Windows XP ist sechsmal anfälliger für Malware

Laut Statcounter ist Windows XP Ende September 2013 immer noch auf 14 Prozent aller Rechner in Deutschland zum Einsatz gekommen. […] Microsoft versucht weiter, durch Warnungen vor der Unsicherheit von Windows XP Nutzer zum Umstieg auf Windows 8 zu bewegen. […] „Alarmierend ist, dass XP-Rechner sechsmal häufiger als jene mit Windows 8 infiziert wurden, obwohl deren Nutzer mit einer jeweils ähnlichen Rate an Malware in Berührung kamen", hieß es von Microsoft. […] Ab dem 8. April 2014 endet der Support des zwölf Jahre alten Betriebssystems Windows XP Service Pack 3 (SP3) […] Mehr: http://www.golem.de/news/microsoft-windows-xp-ist-sechsmal-anfaelliger-fuer-malware-1310-102428.html, Meldung vom 29.10.2013

Studie: Nur 8,5 Prozent der Internet-Kriminalität wird angezeigt

Die Fälle von Internet-Betrug sind in Niedersachsen etwa viermal so hoch wie bisher bekannt. Das zumindest legt das Ergebnis einer Studie nahe, die der niedersächsische Innenminister Boris Pistorius im November offiziell in Berlin vorstellen will. […] Demnach werden nur 8,5 Prozent aller computerbezogenen Straftaten angezeigt. Pistorius schaltete zudem eine Ratgeber-Plattform frei, die bei derartigen Fällen Hilfe bietet und kündigte eine Vortragsreihe zum Thema an. […] Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Studie-Nur-8-5-Prozent-der-Internet-Kriminalitaet-wird-angezeigt-1982889.html, Meldung vom 21.10.2013 und http://www.polizei-praevention.de/home.html

Drogenhandel abgeschaltet

Der mutmaßliche Betreiber der Handelsplattform Silk Road ist verhaftet worden. Die Seite, die nur über Tor erreichbar war, diente vor allem dazu, Drogen mit Hilfe von Bitcoins zu verkaufen. Dem FBI ist es offenbar gelungen, den Betreiber der Handelsplattform Silk Road ausfindig zu machen. […] Das FBI geht davon aus, dass auf Silk Road illegale Güter in einem Umfang von 9,5 Millionen Bitcoin gehandelt wurden, das entspricht fast einer Milliarde Euro. […] Mehr: http://www.golem.de/news/silk-road-drogenhandel-abgeschaltet-1310-101947.html, Meldung vom 02.10.2013

Die Telekom darf IP-Adressen eine Woche speichern

IP-Adressen eine Woche lang zu speichern, hält das Oberlandesgericht Frankfurt für angemessen. Es hat erneut die Klage eines Telekom-Kunden abgewiesen, der eine sofortige Löschung verlangt hatte. Die Telekom brauche die Zeit, um Missbrauchsmeldungen nachzugehen, erklärten die Richter. […] (Aktenzeichen 13 U 105/07). Mehr: http://www.golem.de/news/vorratsdatenspeicherung-die-telekom-darf-ip-adressen-eine-woche-speichern-1309-101750.html, Meldung vom 23.09.2013

Kostenloses WLAN an deutschen Bahnhöfen

An deutschen Bahnhöfen können die Besucher ab sofort für 30 Minuten pro Tag kostenlos das dortige WLAN der Telekom nutzen. Danach wird der Kunde automatisch ausgeloggt. Die weitere Nutzung ist kostenpflichtig. Ein Tagespass kostet beispielsweise 4,95 Euro.[…] Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Kostenloses-WLAN-an-deutschen-Bahnhoefen-1965432.html, Meldung vom 24.09.2013

WhatsApp, Whistle: unsichere Instant Messenger

Das Portal iRights.info geht in einem aktuellen Bericht der Frage nach, ob die wichtigsten Sicherheitslücken im verbreiteten Instant Messenger WhatsApp inzwischen behoben sind. Nachrichten und andere Daten werden nun tatsächlich verschlüsselt übertragen, das Mitlesen von Gesprächen durch Dritte, die im gleichen WLAN unterwegs sind, ist damit nicht mehr ohne weiteres möglich. Außerdem muss der Nutzer bei der ersten Registrierung einen Bestätigungscode eingeben, den er per SMS bekommt. Das macht es für Hacker schwerer, die Identität anderer Nutzer zu kapern. Allerdings weisen die Apps immer noch erhebliche Sicherheitslücken auf. Ein Einfallstor ist beispielsweise der Zugriff der App auf das interne Telefonbuch, der sich auf Android-Geräten nicht abstellen lässt. Angreifer können über eine offenbar noch nicht geschlossene Sicherheitslücke auf fremde Konten bei den Bezahldiensten PayPal und Google Wallet zugreifen. […] Mehr: http://www.heise.de/security/meldung/WhatsApp-Whistle-unsichere-Instant-Messenger-1938062.html, Meldung vom 19.08.2013

Wichtiges in Kürze

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Termine

Der **17. Europäische Polizeikongress findet vom 18.2. – 19.2.2014** im **Berlin Congress Center** statt. Thema des Kongresses: Schnittstellen der Sicherheitsarchitektur (National – Europäisch – Global). Mehr und Anmeldung: www.european-police.eu/Welcome

Die **50. Münchner Sicherheitskonferenz** findet vom **31.1. – 2.2. 2014 in München** statt. Die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der globalen Sicherheitspolitik werden im Fokus der Konferenz stehen. Anlässlich des 50. Jubiläums wird die MSC auch die Jahrzehnte seit ihrer Gründung Revue passieren lassen. Mehr: www.securityconference.de

Die Zweite Interdisziplinäre **Trauma-Fachtagung** zum Thema „**Wir sind Viele – Opfer ritualisierter Gewalt und organisierte Pädokriminalität**“ findet vom **28.3. – 29.3.2014 in Mainz**, Schloss Waldthausen, statt. Mehr und Anmeldung: www.traumainstitutmainz.de

Der **19. Deutsche Präventionstag** findet vom **12.5. – 13.5.2014 in Karlsruhe** zum Schwerpunktthema „**Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft**“ statt. Mehr und Anmeldung: www.praeventionstag.de

OK: CRIM fordert effektivere Bekämpfung

Organisierte Kriminalität in Europa ist eine ernsthafte Bedrohung. Wie eine Untersuchung von CRIM ergab, verdienen organisierte kriminelle Banden in Europa hohe Milliardensummen mit Korruption, Menschenhandel und Geldwäsche. CRIM – ein Sonderausschuss des Europäischen Parlamentes – fordert konkrete Maßnahmen zur effektiveren Bekämpfung: Europäische Steueroasen müssten verschwinden, der Kauf von Wählerstimmen soll überall zum Strafdelikt werden, wer wegen Geldwäsche oder Korruption verurteilt wurde, soll mindestens fünf Jahre lang keine öffentlichen Aufträge erhalten dürfen und zudem plädiert der Ausschuss für einen europaweiten gesetzlichen Schutz von Whistleblowern. Wer Missstände in Behörden oder Unternehmen aufdecke, dürfe nicht als Straftäter verfolgt werden. Mehr: www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/plenary/2013-10-21/8

Wirtschaftsschutzstrategie: Nur gemeinsam erfolgreich

Eine nationale Wirtschaftsschutzstrategie soll die deutsche Industrie besser gegen Wirtschaftsspionage und Wirtschaftskriminalität schützen. Dass ist Ziel einer gemeinsamen Erklärung, die im September vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesinnenministerium (BMI) und vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Berlin unterzeichnet wurde. Das berichtet der Behörden Spiegel. Eine nationale Sicherheitsstrategie wäre ein Meilenstein für den Wirtschaftsschutz und einzigartig in Europa. Mehr: www.behoerden-spiegel.de

Transparency: Regeln für Lobbyismus und gegen Abgeordnetenbestechung

Transparency International Deutschland und Lobbycontrol fordern die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters auf gesetzlicher Grundlage, die Dokumentation der Entstehung von Gesetzentwürfen sowie eine dreijährige Job- Karenzzeit für ehemalige Politiker. Parlamentarier sollten die Nebeneinkünfte konsequent offenlegen müssen, der Straftatbestand Abgeordnetenbestechung sollte verschärft werden. Darüber berichtet die lesenswerte TI-Zeitschrift „Scheinwerfer“ zum Thema „Kontrolldefizite“. Mehr und zur PDF: http://www.transparency.de

PIAV: Licht ins Datenchaos

Die Innenminister wollen polizeiliche Ermittlungen schrittweise automatisieren. Ein neues IT-System zur „länderübergreifenden operativen und strategischen Kriminalitätsanalyse“ ist jetzt öffentlich ausgeschrieben. Wie heise online berichtet, ist PIAV ein System zur Auswertung und Recherche in den derzeit – nach Auskunft der Bundesregierung – „zerklüfteten Datenbanken“ der Polizei. Als Ziel gilt ein „Frühzeitiges Erkennen von Tat-Tat- und Tat-Täter-Zusammenhängen“.

Alle Bundes- und Länderpolizeibehörden sowie der Zoll sollen an PIAV angeschlossen werden. Zunächst soll PIAV lediglich im Bereich „Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ an den Start gehen. Ab 2015 sollen dann weitere Deliktbereiche integriert werden. Mehr: www.heise.de

Schwierige Beziehung klären: Polizei und Politik

Für die 17. Tagung „Empirische Polizeiforschung – Polizei und Politik zum Thema „Die kritisierte Polizei“ können bis zum 31. Januar 2014 Beitragsvorschläge eingereicht werden.

Die kommende Konferenz „Die kritisierte Polizei“ wird zwischen dem 3. und 5. Juli 2014 in Hamburg stattfinden. „Mehr: http://www.empirische-polizeiforschung.de

Anstrengung statt Utopie: Rohleder für mehr Datensicherheit

Als Konsequenz aus den Abhörpraktiken der USA gegenüber der Bundeskanzlerin hat der Hauptgeschäftsführer des Hightech-Verbandes Bitkom, Bernhard Rohleder, stärkere Anstrengungen der heimischen IT-Branche für mehr Datensicherheit gefordert. Zugleich verwies er auf die weltweiten Verflechtungen des IT-Sektors, was eine europäische oder gar nationale Eigenständigkeit auf diesem Gebiet unmöglich mache. „Technologische Souveränität ist im IT-Sektor eine unerreichbare Utopie“, meinte Rohleder. Mehr: www.saarbruecker-zeitung.de

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§§ 129, 129a Abs. 5 S. 1, 129b Abs. 1 S. 1 StGB – Strafbare Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung durch einen Außenstehenden. Gegenstand der Haftbefehle/Haftprüfung ist der Vorwurf, die Angeschuldigten hätten gemeinsam mit einem weiteren Beschuldigten eine Zelle der in den Provinzen Nord-Kivu und Süd-Kivu der Demokratischen Republik Kongo (im Folgenden: DRC) operierenden paramilitärischen Milizen-Organisation „Forces Démocratiques du Libération de Rwanda“ (im Folgenden: FDLR) gebildet und Teile der Tätigkeiten übernommen, welche zuvor von den anderweitig verfolgten Dr. Mu., M. und Mb. ausgeübt worden waren, strafbar als mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland nach § 129a Abs. 1, § 129b Abs. 1 StGB. Der Angeschuldigte T. habe daneben dem Dr. Mu. zwei Geldbeträge zukommen lassen, obwohl dies nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates der Europäischen Union vom 18. Juli 2005 in Verbindung mit der im Anhang I der Verordnung enthaltenen Liste der in Art. 2 genannten Personen untersagt gewesen sei, strafbar als zwei Verstöße gegen § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist unter einem Unterstützen im Sinne von § 129a Abs. 5 Satz 1, § 129b Abs. 1 Satz 1 StGB grundsätzlich jedes Tätigwerden zu verstehen, durch das ein Nichtmitglied der Vereinigung deren innere Organisation und ihren Zusammenhalt unmittelbar fördert, die Realisierung der von ihr geplanten Straftaten – wenn auch nicht unbedingt maßgebend – erleichtert oder sich sonst auf deren Aktionsmöglichkeiten und Zwecksetzung in irgendeiner Weise positiv auswirkt und damit die ihr eigene Gefährlichkeit festigt. Ein Außenstehender unterstützt eine Vereinigung auch mit Tätigkeiten, die sich der Sache nach als Förderung des Werbens für die Vereinigung durch ein Organisationsmitglied darstellen. (BGH, Beschl. v. 11.07.2013 – AK 14/13)

§§ 129 Abs. 1, 129a Abs. 5 S. 1, 211, 22, 27 StGB – Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen; hier: Unterstützungshandlung als Teilnahme an den Straftaten der Vereinigung. Gegenstand dieses Haftbefehls/Haftprüfung war der Vorwurf, dass der Beschuldigte den am 04.11.2011 verstorbenen Mitgliedern des „NSU“ B. und M. im Jahre 2001 oder 2002 im Auftrag des anderweitig verfolgten Ralf W. eine Pistole überbracht und damit Beihilfe zu den von dieser Gruppierung in der Folge begangenen Morden und Banküberfällen geleistet habe. Weiter habe er B., M. und die ebenfalls der Mitgliedschaft im „NSU“ verdächtige Beate Z. dadurch unterstützt, dass er ihnen 2004 seinen Führerschein, 2006 eine fremde Krankenversichertenkarte und schließlich im Mai 2011 einen von ihm eigens für diesen Zweck beantragten Reisepass zur Benutzung überlassen habe.

Was den Vorwurf der Beihilfe zum Mord betrifft, sieht der BGH schon keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass die Übergabe der Pistole die nachfolgenden, erst ab Anfang 2004 begangenen Taten des „NSU“ – wie erforderlich – objektiv in irgendeiner Weise i. S. d. § 27 StGB erleichtert oder gefördert hat. Es lässt sich lediglich feststellen, dass sich dadurch die Zugriffsmöglichkeit des Täters auf Schusswaffen erweitert habe und ungeklärt bleibt, welches Waffenarsenal zum Tatzeitpunkt überhaupt zur Verfügung stand. Insbesondere habe die Pistole nicht als eine der Tatwaffen identifiziert werden können. (BGH, Beschl. v. 25.05.2012 – AK 14/12)

§§ 213, 21, 49 Abs. 1 StGB – Minder schwerer Fall des Totschlags; hier: Vorrangige Prüfung der Provokationsalternative. Es kam zwischen dem Angeklagten (A.) und seiner deutlich jüngeren Ehefrau (E.) zu einer Auseinandersetzung, der Provokationen seitens der E. vorausgingen. In deren Verlauf bedrohte sie ihn, beleidigte ihn „in allen Lebensbereichen als Versager“ und sagte ihm nach Konfrontation mit ihrer wieder aufgenommenen Tätigkeit als Prostituierte, dass „es mit ihm im Bett keinen Spaß mache“. Der 59-jährige, nicht vorbestrafte A. fühlte sich hierdurch zutiefst gedemütigt und ausgenutzt. Im Rahmen einer nun auch körperlich ausgetragenen Auseinandersetzung erstickte er E. Das sachverständig beratene Schwurgericht konnte nicht ausschließen, dass der A. „im Verlaufe der Auseinandersetzung mit seiner Ehefrau in eine hochgradige Erregung versetzt worden und dadurch in seiner Hemmungs- und Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war“.

Kommt im Fall eines Totschlages sowohl die Annahme der Provokationsalternative als auch im Hinblick auf eine nicht ausschließbare erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit die Annahme eines sonstigen minderschweren Falles in Betracht, so muss das Tatgericht die erste Alternative des § 213 StGB ausdrücklich erörtern. Diese vorrangige Prüfung der Provokationsalternative ist deshalb geboten, weil der sich daraus ergebende Strafrahmen – ohne Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot – eine weitere Milderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ermöglicht. (BGH, Beschl. v. 24.10.2012 – 5 StR 472/12)

§§ 306a Abs. 1 Nr. 1, 306a Abs. 2 StGB – Besonders schwere Brandstiftung; hier: Notwendige Urteilsfeststellungen zur vollendeten Inbrandsetzung eines gemischt genutzten Gebäudes bei Feuerlegung im Keller. Der Angeklagte (A.) deponierte am 09. oder 10.03.2011 auf dem Dachboden eines aus sechzehn Wohn- und zwei Geschäftseinheiten bestehenden Gebäudes, in dem er als Mieter lange gewohnt hatte, eine Vorrichtung zur Auslösung eines Brandes. Dabei verband er eine an einem nicht sogleich einsehbaren Ort unter den Dachsparren platzierte elektrische Einzelherdplatte mit einer Zeitschaltuhr und diese mit dem Stromnetz. Auf die Herdplatte hatte er einen mit 40 Litern Benzin gefüllten Kunststoffkanister gestellt. Um die Platte gruppierte er zwei mit der gleichen Menge Benzin gefüllte Kanister sowie vier kleinere Kanister mit einer Füllmenge von jeweils vier Litern mineralischem Schmieröl. An der Zeitschaltuhr stellte er eine Zeit zwischen 1.00 Uhr bis 2.30 Uhr ein und entfernte sich vom Dachboden. Er handelte in der Absicht, das Gebäude in Brand zu setzen, um sich dadurch an der Eigentümerin für die Kündigung des Mietverhältnisses zu rächen. Zu einem Einschalten der Herdplatte kam es durch Zufall nicht. Am 15.03.2011 verbrachte A. wiederum eine elektrische Einzelherdplatte in den im Kellergeschoss desselben Gebäudes gelegenen Zählerraum. Er verband diese mit einer auf etwa 5.45 Uhr eingestellten Zeitschaltuhr und mit dem Stromnetz. Auf der Herdplatte deponierte er einen Kunststoffkanister mit zehn Litern Benzin. Einen weiteren entsprechend befüllten Kanister stellte er unter die Stromzählerkästen des Hauses. Bei diesem Vorgehen handelte er in der Absicht, das gesamte Gebäude in Brand zu setzen oder zumindest massiv zu zerstören. Dem Tatplan des A. entsprechend wurde die Herdplatte aufgrund der zwischengeschalteten Zeitschaltuhr kurz vor 5.45 Uhr mit Strom versorgt. Sie erhitzte sich und verursachte nachfolgend einen Brand. Innerhalb und außerhalb des Zählerraums wurden große Teile des Gemeinschaftskellers beschädigt; im gesamten Kellerbereich waren massive Rußniederschläge zu verzeichnen. Auch im Treppenhaus und – über die Lüftungsschächte – in Wohnungen kam es zu solchen Rußniederschlägen. Der Sachschaden betrug insgesamt knapp 100.000 Euro.

Bei einem gemischt, d.h. teils wohnlich, teils gewerblich genutzten Gebäude liegt eine vollendete Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Taterfolgsvariante der teilweisen Zerstörung durch Brandlegung lediglich dann vor, wenn ein zum selbstständigen Gebrauch bestimmter, dem Wohnen dienender Teil eines einheitlichen Gebäudes durch die Brandlegung zum Wohnen nach den allgemeinen an die teilweise Zerstörung zu stellenden Anforderungen unbrauchbar geworden ist. Eine teilweise Zerstörung durch Brandlegung gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB liegt nicht vor, wenn die brandbedingte zeitweilige Unbenutzbarkeit lediglich solche Teile des Tatobjekts betrifft, die nicht selbst dem Wohnen dienen, sondern lediglich funktional auf die Wohnnutzung bezogen sind, wie dies bei Kellerräumen typischerweise der Fall ist. Ob ein Zerstörungserfolg vorliegt, muss der Tatrichter nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der konkreten Nutzungszwecke bei wertender Betrachtung beurteilen. Wurden vom A. Zerstörungserfolge an den Stromleitungen und den Zählerkästen in dem im Keller gelegenen Zählerraum bewirkt, so haben diese unmittelbar dem Wohnen dienende Teile des Gesamtgebäudes nicht betroffen. Gleiches gilt für Beschädigungen „großer Teile" des Gemeinschaftskellers sowie die „massiven Rußniederschläge" im Keller. (BGH, Beschl. v. 06.03.2013 – 1 StR 578/12)

II. Prozessuales Strafrecht

§§ 136 Abs. 1 S. 2, 163a Abs. 4 StPO – Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung; hier: Aussageverwertung nach Rechtsbelehrung und Wunsch der Anwesenheit eines Strafverteidigers. Nach ihrer Festnahme am Morgen war die Angeklagte (A.) durch einen Polizeibeamten gemäß § 163a Abs. 4, § 136 Abs. 1 StPO belehrt worden und hatte darum gebeten, mit einer von ihr namentlich genannten Verteidigerin (V.) sprechen zu können; dieselbe V. benannte nach Belehrung auch der mitbeschuldigte Ehemann (E.) der A. Nachdem vergeblich versucht worden war, die V. telefonisch zu erreichen, hatten die A. und E. unabhängig voneinander von ihrem Schweigerecht Gebrauch gemacht. Nachdem die V. sich auch bis zum Mittag desselben Tages nicht zurückgemeldet hatte, unternahm der Polizeibeamte J. einen weiteren Vernehmungsversuch, bei dem er die A. erneut gemäß § 163a StPO belehrte. Die A. ließ sich nunmehr zur Sache ein. In der Hauptverhandlung sagte der Zeuge J. zum Inhalt der Einlassung aus.

Ist der Beschuldigte bei der ersten polizeilichen Vernehmung über seine Aussagefreiheit und sein Recht zur Hinzuziehung eines Verteidigers belehrt worden, so dürfen Angaben, die er in freier Entscheidung ohne Beistand eines Verteidigers macht, auch dann verwertet werden, wenn er zunächst die Zuziehung eines Verteidigers gewünscht hat, die Kontaktaufnahme jedoch fehlgeschlagen ist. Die A. ist durch den unterbliebenen Hinweis auf den bis dahin fehlgeschlagenen Kontaktversuch zu der V. in ihrem Recht auf Verteidigerkonsultation nicht beeinträchtigt worden ist. Die A. war über dieses Recht am Beginn beider Vernehmungen belehrt worden; ihren zunächst geäußerten Wunsch auf Verteidigerkonsultation vor der Vernehmung hatten die Beamten respektiert. Anhaltspunkte dafür, dass die A. nach der zu Beginn der zweiten Vernehmung erfolgten erneuten Belehrung keine frei verantwortliche Entscheidung über die Ausübung ihres Schweigerechts hätte treffen können, sind nicht ersichtlich. Unbeschadet der Frage, ob nach den Umständen des Einzelfalls eine darüber hinausgehende Hilfestellung bei der Verteidigersuche überhaupt noch erforderlich gewesen wäre, hatten sich die Beamten jedenfalls aktiv und ernstlich um die Kontaktaufnahme zu der von der A. gewählten V. bemüht. Auch ein besonderer Hinweis an die A., dass sie und E. um Kontaktaufnahme mit derselben V. gebeten hatten, war nicht erforderlich. Eine Mehrfachverteidigung lag bereits objektiv nicht vor, weil die V. im Zeitpunkt der zweiten polizeilichen Vernehmung der A. noch kein konkurrierendes Mandat übernommen hatte. (BGH, Beschl. v. 10.01.2013 – 1 StR 560/12)

§ 253 Abs. 1 StPO – Beweisaufnahme im Strafverfahren; hier: Protokollverlesung zur Gedächtnisstütze bei der Vernehmung einer Verhörsperson. Erklärt ein Vernehmungsbeamter, er könne sich an den Inhalt der Vernehmung nicht erinnern, kommt eine Verlesung der von ihm gefertigten polizeilichen Vernehmungsniederschrift gemäß § 253 Abs. 1 StPO nicht in Betracht. Diese Vorschrift gilt nicht im Rahmen der Vernehmung von Verhörspersonen, die in der Hauptverhandlung über Bekundungen aussagen, die andere vor ihnen gemacht haben. Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn es sich bei dem Zeugen, dessen Gedächtnis unterstützt werden soll, um dieselbe Person handelt, deren Aussage in dem zu verlesenden Protokoll festgestellt wurde. (BGH, Beschl. v. 19.03.2013 – 3 StR 26/13)

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Michael Zielasko, Wolfgang Schönwald und Sascha Braun, GdP Bundesvorstand, Berlin

Die Seniorinnen und Senioren in Deutschland nehmen zahlenmäßig immer mehr zu. Bald werden mehr als 30 Prozent der Einwohner hierzulande jenseits der 60 sein. Ältere werden nicht nur Opfer Krimineller, sondern öfter auch Täter. Diese Gruppe ist zwar noch relativ klein, jedoch steigen die Fallzahlen. Ob die Polizei auf dieses Phänomen vorbereitet ist, erörterten die rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der von den Medien viel beachteten Fachtagung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Anfang Oktober in Berlin. Noch mangelt es an kriminologischen Forschungen und Daten zu diesem Thema. Vor allen das sogenannte Dunkelfeld hochaltriger Täter und Opfer stellt die Wissenschaftler vor große Herausforderungen.

Was die vorliegenden Kriminalstatistiken nicht zeigten, meinen Experten, seien die sogenannten unsichtbaren Opfer häuslicher Gewalt, beispielsweise bei der Pflege.

Experten aus Forschung, Pflege und Polizei sind an jenem Oktober-Vormittag der GdP-Einladung in ein Berliner Hotel gefolgt. Das Fazit nach der fünfstündigen, angeregten Diskussion lautete: „Polizei und Justiz sind vor dem Hintergrund der älterwerdenden Gesellschaft in Deutschland nicht ausreichend auf den Umgang mit Seniorinnen und Senioren bei der Kriminalitätsbekämpfung vorbereitet." Nach Auffassung der GdP muss bei der Aus- und Weiterbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten stärker auf das Phänomen lebensälterer Täter eingegangen werden. „Die Täter oder Opfer ab 60 erscheinen nach Straftaten oft äußerst hilflos oder emotional angegriffen. Damit unsere Kolleginnen und Kollegen dann weder überfordert sind, noch unverhältnismäßig reagieren, müssen sie für diese Situationen sensibilisiert werden", so Malchow.

Forderungen nach einem eigenen Altenstrafrecht, ähnlich einem seit Jahren bestehenden Jugendstrafrecht mit erzieherischem Schwerpunkt, steht die Gewerkschaft der Polizei allerdings skeptisch gegenüber. Das heutige Strafrecht decke auch die Bewertung krimineller Taten von Seniorinnen und Senioren ab. Die Gerichte bräuchten jedoch angemessene Spielräume, um die Lebenssituationen dieser beschuldigten zu berücksichtigen. Der GdP-Chef verwies darauf, dass es in dieser Tätergruppe auch eine durch Altersprozesse entstehende Schuldunfähigkeit geben könne.

Die GdP unterstützt die Ankündigung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA), Jörg Ziercke, ab diesem Berichtsjahr weitere empirische Daten zur Verfügung zu stellen, um im Bereich der Altenkriminalität Entwicklungen und Trends zu erkennen und seitens der Polizei darauf reagieren zu können. Bemerkenswert sei Erkenntnissen zufolge, dass ältere Tatverdächtige meist erstmals polizeilich in Erscheinung treten. Auch das BKA und die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) beschäftigten sich inzwischen in Studiengängen für Kriminalkommissarinnen und Kommissare beziehungsweise für den polizeilichen Führungsnachwuchs mit dem Thema Altenkriminalität.

Die Zahl der registrierten Tatverdächtigen ab 60 Jahre nahm nach BKA-Angaben seit 2002 um etwa acht Prozent auf 152.000 im vergangenen Jahr. Die meisten Tatverdächtigen dieser Altersgruppe wurden demnach im vergangenen Jahr bei einfachen Diebstahlsdelikten mit 11 Prozent, bevorzugt beim Ladendiebstahl mit 14 Prozent, sowie Beleidigung mit 11 Prozent festgestellt.

Aber auch in Fällen der Nötigung und beim Tankbetrug mit jeweils zehn Prozent sowie dem Hausfriedensbruch sei diese Altersgruppe mit einem Anteil von acht Prozent aller registrierten Tatverdächtigen vertreten. Der Anteil älterer Straftäter sei in den vergangenen zehn Jahren vor allem bei der Nötigung, dem Hausfriedensbruch und der Beleidigung gestiegen. Sehr hoch ist nach BKA-Einschätzung die Bedeutung von Senioren außerdem bei Straftaten wie etwa der Umweltkriminalität mit einem Anteil von 14 Prozent, der fahrlässigen Brandstiftung mit 25 Prozent, aber auch der Körperverletzung mit Todesfolge, wo ihr Anteil bei 24 Prozent aller Tatverdächtigen liegt.

Die GdP fordert angesichts dieser Zahlen spezielle Fortbildungen für Polizisten. Denn wer wisse schon, wie man etwa mit einem demenzkranken Mann umgehe, der noch die Kraft hatte,

GdP-Bundesvorsitzender Oliver Malchow und der Vorsitzende des Fachausschusses Kriminalpolizei Landesbezirk Berlin, Robert Hobrecht, verfolgen aufmerksam die rege Debatte.

seinen Zimmernachbarn zu töten, sagte Malchow. Zudem gebe es zwar Jugendrichter für junge Täter, aber keine Altenrichter.

In der abschließenden Expertenrunde warb der GdP-Bundesvorsitzende noch einmal dafür, das Thema Seniorenkriminalität nicht links liegen zu lassen. Er warf zudem die Frage auf, ob angesichts der zu erwartenden Entwicklung in dieser Tätergruppe quasi als Äquivalent zur polizeilichen Jugendsachbearbeitung nicht auch die Seniorensachbearbeitung aufgestockt werden müsste. Eine spezielle Fortbildung sei in jedem Fall notwendig. Die Kolleginnen und Kollegen müssten besser erkennen und verstehen können. Umstände des Lebensalters zum Beispiel bei Zeugenvernehmungen müssten berücksichtigt werden.

Pflege-in-Not-Leiterin Gabriele Tammen-Parr nahm die Vorlage dankend auf. In der Tat müsse die Schnittstelle Polizei und Sozialträger breiter werden. „Wenn die Beamten ausrücken, beispielsweise bei Delikten gegen Schutzbefohlene, da wären wir schon gerne dabei. Die Einsatzkräfte erkennen in solchen Situation ja nur die Spitze des Eisbergs. Woher sollen sie die soziale Vorgeschichte des Schutzbefohlenen kennen, woher den medizinischen Zustand?“ Da müsse es doch zu Fehleinschätzungen kommen. Ideal wäre eine Art gemeinsame Task Force.

Delikte in der Pflege, wo ja oft genug Täter und Opfer zu den Alten gehören, müssten stärker öffentlich gemacht werden, sagte DP-Autor und Journalist Thomas Gesterkamp. Noch seien die Täter-Senioren aber vor allem im Boulevard ein gern gefundenes Fressen. Dagegen gähnten die Redakteure, wenn sie über den Enkeltrick schreiben sollen.

Die Gesellschaft sei gegenüber dem Kinderschutz viel aufmerksamer, führte Tammen-Parr fort. Diese stelle sich jedoch noch nicht ausreichend vor die Alten. Die körperliche Züchtigung von Senioren oder die brutale Verabreichung von Medikamenten interessiere entweder noch nicht ausreichend oder werde verdrängt. Auf der anderen Seite, so schränkte die Sozialpädagogin ein, sei auch nicht jeder blaue Fleck auf der Haut eines alten Menschen Folge einer möglichen Misshandlung. Ohne intensive Gespräche erfahre man oft die Ursachen nicht. „Wir hatten da mal eine sehr alte Dame, die sich uns gegenüber nicht über die Schläge des ambulanten Pflegers beklagt hatte, sehr wohl jedoch darüber, dass er sie geduzt hatte. Da blüht also viel im Verborgenen.“

Moderator und GdP-Justiziar Sascha Braun wendete seinen Blick noch einmal in Richtung Täter-Forschung. Die Täter-Datenlage sei in der Tat sehr dünn, bestätigte DHPol-Professor Thomas Görgen. Trotzdem sei nicht davon auszugehen, dass eine schlechtere ökonomische Lage von Lebensälteren zwingend zu einer erweiterten Bagatellkriminalität führe. Er erwarte kein großes Phänomen. Überdies gebe es Täter, die schon seit langem kriminell sind und einfach im Alter weitermachten, jedoch vielleicht das Delikt wechselten. Journalist Gesterkamp kritisierte in diesem Zusammenhang das noch häufig gepflegte Klischee der armen Alten. Genauso wie arme Alte, gebe es eben auch reiche Alte: „Warum die bei der Bahn nur den halben Preis bezahlen müssen, versteht doch keiner.“

Für Hartmut Pfeiffer, Leiter der kriminologischen Forschungsstelle beim Landeskriminalamt in Niedersachsen, Gründe genug, der auch in den Pausengesprächen diskutierten Frage nach einem eigenen Seniorenstrafrecht eine Absage zu erteilen. Schon heute habe das Gericht über die Grundätze der Strafzumessung, also dem Paragrafen 46 des Strafgesetzbuchs (StGB), ausreichende Spielräume, um Alter und Gebrechlichkeit bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bilde hingegen der Mord-Paragraf, wo nur eine lebenslange Strafe verhängt werden kann. Müsse man über einen Menschen urteilen, der, selbst in hohem Alter, dem Flehen seines womöglich gelähmten, bettlägerigen und künstlich ernährten Partner nachgibt und ihn tötet, dann sei die Mindestdauer des Freiheitsentzuges von 15 Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ein tatsächliches Lebenslänglich.

Wenig hilfreich sei weiterhin, über Altersgrenzen der Schuldunfähigkeit nachzudenken. Neulich habe er, erzählte Pfeiffer, noch von einem 80-Jährigen gelesen, der den Mount Everest erklommen hatte. Und würde man beispielsweise Alt-Kanzler Helmut Schmidt nach seinem Gang über eine rote Fußgängerampel erklären, er wisse nicht mehr, war er tue, „der würde einem doch was husten“. Es handele sich doch um erwachsene, reife Menschen, die man auch solche erkennen und ansprechen müsse. Nicht jede ältere Frau sei die ein bisschen schusselige Oma Trude. Grundsätzlich widerspreche ein Altenstrafrecht seinem Menschenbild, stellte Pfeiffer fest. Klar sei zwar, dass die Justiz sich immer mehr auf eine neue Klientel einstellen müsse, doch die bisherigen Instrumente der Rechtsprechung, und dabei dürfe man keinesfalls den Täter-Opfer-Ausgleich unterschlagen, reichten aus.

GdP-Bundesvorsitzender Oliver Malchow zeigte sich in seinem Schlusswort erfreut über die große öffentliche wie auch GdP-interne Resonanz, die das Anpacken dieses neuen Themas erzeugt habe. Malchow: „Wir müssen jetzt damit beginnen, das Problem in die Köpfe zu bekommen. Fortbildung spielt eine wichtige Rolle.“ Strategien und Lösungen seien weniger in der Strafverfolgung als in der Betrachtung sozialer Komponenten wie dem Aufbau von Beziehungsgeflechten und Netzwerken zu suchen. Da müssten Behörden und Träger intensiver zusammenarbeiten. „Es kann auch der zum Täter werden, der sich aus Scham keine staatlichen Sozialleistungen abholen will.“

Norbert Meiners ist der Vorsitzende des GdP Bundesfachausschusses Kriminalpolizei.